Die Schiedsmänner

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Berthold
Assessor
aus Hamburg-Rahlstedt

1 9 3 9

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Obmann: Professor Dr. Eißer

1. Berichterstatter: Professor Dr. Kern

2. Berichterstatter: Dozent Dr. Bockelmann

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Juni 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0008

Gliederung.

Einleitung 9

I. Teil.

§ 1. Zur Geschichte des Instituts der Schiedsmänner 13

II.—IV. Teil. Die preußischen Schiedsmänner . . . 23

II. Teil. Allgemeines 23

§ 2. Erwerb des Schiedsmannsamtes 23

§ 3. Beendigung des Schiedsmannsamtes 36

I. nach der Schiedsmannsordnung durch 36

a) Ablauf der Amtszeit 36

b) Tod des Schiedsmanns 37

c) Niederlegung des Amtes 37

d) Amtsenthebung 39

II. nach dem Deutschen Beamtengesetz 42

a) Nichtigkeit der Bestellung zum Schiedsmann . . . 42

b) Nachträgliche Nichtigkeitserklärung der Bestellung . . 42

c) Ausscheiden aus dem Amtsverhältnis 44

d) Entlassung 45

§ 4. Vergleichsbehörden für Privatklagen gegen Studierende gemäß § 41 Schiedsmannsordnung 45

§ 5. Ausschließung der Schiedsmänner von der Amtsausübung . 45

§ 6. Verpflichtung bezw. Berechtigung der Schiedsmänner zur Ablehnung der Amtsausübung 46

§ 7. Stellvertretung der Schiedsmänner im Amt 48

III. Teil. Die rechtliche Stellung der Schiedsmänner 49

§ 8. Träger eines öffentlichen Amtes 49

§ 9. Das Schiedsmannsamt als Justizamt 52

§ 10. Das Schiedsmannsamt als Ehrenamt 52

§ 11. Rechte und Pflichten der Schiedsmänner 53

§ 12. Dienstliche Verhältnisse der Schiedsmänner 55

a) Disziplinarische Stellung der Schiedsmänner . . . 55

b) Dienstaufsicht 56

§ 13. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zivilrechtlichen Haft- Haftbarkeit der Schiedsmänner 58

a) Strafrechtliche Verantwortlichkeit 58

b) Zivilrechtliche Haftbarkeit 58

IV. Teil. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schiedsmänner; Stellung im Sühneverfahren usw. 59

§ 14. Sachliche Zuständigkeit in 59
a) bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 60
b) Privatklagesachen 60
c) Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 61
15. Örtliche Zuständigkeit in 61
a) bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 61
b) Privatklagesachen 62
§ 16. Stellung im Sühneverfahren 63
§ 17. Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes 68
§ 18. Gebühren für die Schiedsmannstätigkeit 69
V. Teil. Die Vergleichsbehörden in den übrigen deutschen Ländern 69
§ 19. Bayern 69
§ 20. Württemberg 72
§ 21. Sachsen 74
§ 22. Baden 79
§ 23. Thüringen 82
§ 24. Hessen 86
§ 25. Oldenburg 87
§ 26. Braunschweig 87
§ 27. Anhalt 90
§ 28. Mecklenburg 91
§ 29. Lippe 93
§ 30. Schaumburg-Lippe 93
§ 31. Hamburg 94
§ 32. Bremen 96
§ 33. Lübeck 97
§ 34. Saarland 98
§ 35. Österreich 99
VI. Teil. 101
§ 36. Statistik zur Rechtspflegetätigkeit der Schiedsmänner . . 101
§ 37. Die Schiedsmänner in einem „friedensrichterlichen Verfahren“ 103
de lege ferenda. 103
Anhang: Die erste Schiedsmannsordnung 109

Literaturverzeichnis.

Baitard, Leçons de procédure civile, IX. Aufl. Bd. I. Paris 1865.

Brand, Das deutsche Beamtengesetz. Berlin 1937.

Christiani-Reichau. Wie hat der Schiedsmann sein Amt zu führen? 6. Aufl. Berlin 1925.

Dahm, Bemerkungen zur Reform des Strafverfahrens. Z.St.W. 54, S. 394 ff.

— —, Die Ehre im Strafrecht. D. R. 1934, S. 417 ff.

Debler, Wesen und Wirkungen der Sühneversuchsvorschrift im Privatklageverfahren (§ 420 StPO). Tübinger Dissertation 1907.

Engelmann, Der Civilprozeß, Geschichte und System. Berlin 1895, II. Bd.

Feßler, Der kanonische Prozeß. Wien 1860.

Florschütz, Die Schiedsmannsordnung. Berlin 1912.

Freißler, Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs. Sonderdruck aus der Zeitschrift „Deutsches Strafrecht" Heft 8/9. 1935.

Gerstlacher, Sammlung aller einzeln ergangener Herzogl. Wirtemberg. Geseze und anderer Normalien, Bd. 1 und 2. Stuttgart 1759 u. 1760.

Goetze, Das friedensrichterliche Verfahren. „Der deutsche Justizbeamte". 1936, S. 562 ff.

Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Band 3: Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877, Abt. 1, 2, 1880, 81.

Hartung, Preußische Schiedsmannsordnung. Kommentar. IV. Auflage, Berlin 1927 [1]).

— —, Die Preußische Schiedsmannsordnung. IV. Auflage. Berlin 1933 [2]).

— —, Schulungsbriefe für Schiedsmänner. Berlin 1936.

Hegler, Zur Strafprozeßerneuerung, Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, 38. Heft. 1936.

Huber, Das Friedensrichteramt in schweiz. Rechten. Basel 1886.

Lehmann, Die Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung. Deutsches Strafrecht 1935, Neue Folge, 2. Bd., S. 298 ff.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924. Kommentar. 19. Auflage. 1933/34.

Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichts-Verfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere. Heidelberg 1824.

Mehlhorn, Der Sühneversuch in Privatklagesachen (§ 420 St.P.O.). Leipziger Dissertation 1909.

---

1) Abgekürzt: Gr. Komm.

2) Abgekürzt: Kl. Komm.

Michels, Der Vergleich vor dem Schiedsmann und dem Amtsgericht. G. A. 46, S. 95 ff.
Mommenta Boica, vol. octavum. Monachii 1767.
Musal, Handbuch des Schiedsmannes nach der Schiedsmannsordnung vom 3. 12. 1924. Berlin 1935.
Niederreuther, Strafrichter oder Friedensrichter? Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936, S. 121 ff.
Oetker, Zur Gestaltung des Friedensverfahrens. Ger.S. 108, S. 297 ff.
Pfafferoth, Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung. Berlin 1880.
Schäfer, Ernst, „Das kommende Deutsche Strafrecht", Besonderer Teil, 2. Aufl., S. 567 ff.
— —, Zur Frage der Einführung eines friedensrichterlichen Verfahrens. DJZ 1936, Sp. 408 ff.
Scherer, Der Sühneversuch bei Beleidigungen im Strafprozeß. Ger.S. Bd. 31 (1879), S. 335 ff.
Schoepflin, Johann Daniel, Alsatia diplomatica, alvi Merovingici, Carolingici, Saxonici, Salici, Suevici usw. Bd. II. Manhem 1772—1775.
Schoetensack-Toewe, Grundfragen des neuen Strafverfahrens-Rechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht. Stuttgart 1937.
Scriba, Zur strafrechtlichen Gestaltung des Ehrenschutzes. Deutsche Justiz 1934, S. 1191 ff.
Siegert, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates. Z.St.W. 54, S. 14 ff.
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Kommentar. II. Band. 6. Auflage. 1937.
Thierack, Grundzüge eines nationalsozialistischen Strafprozesses unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Arbeiten des Ausschusse für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, S. 94 ff.
Töwe, Die Privatklage. Ger.S. 106, S. 145 ff.
— —, Der Sühneversuch im Privatklageverfahren. Ger.S. 107, S. 222 ff.
— —, Das Friedensverfahren. Ger.S. 108, S. 311 ff.
Tritscheler, Sühneversuch in Privatklagesachen. Heidelberger Dissertation 1908.
Wolf, Erik, Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren. DJZ 1936, Sp. 1258 ff.
Das kommende Deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission. Herausgegeben von Gürtner. Berlin 1938.
Der Ehrenschutz im neuen Deutschen Strafverfahren (mit den Aufsätzen von Niethammer, S. 91 ff. und Töwe, S. 101 ff. über das friedensrichterliche Verfahren). Herausgegeben von Freisler.
Bericht der Deutschen Strafrechtslehrer auf ihrer Tagung in Leipzig, ZStW, Bd. 54.
Neuordnung des Strafverfahrens-Rechts. Denkschrift des N.S. Rechtswahrerbundes. Berlin 1937.

Einleitung.

Gemäß § 380 Abs. I S. 1 StPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 ist bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, der leichten vorsätzlichen und der fahrlässigen Körperverletzung, der Bedrohung, der Sachbeschädigung und der Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltungen zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Diese Bestimmung bildet die einzige reichsrechtliche Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen in den deutschen Ländern geschaffenen Vergleichsbehörden. Hatten aber die Landesjustizverwaltungen in der Einrichtung von Sühnebehörden und Ausgestaltung des Sühneverfahrens weitgehend freie Hand, so mußte die Folge ein buntscheckiges Bild von Landesgesetzgebung sein. Preußen verblieb bei der dort bereits bewährten Einrichtung der Schiedsmänner; in den übrigen deutschen Ländern (Bundesstaaten) wurden etwa die Vergleichsbehörden an bestehende Kommunal- oder Justizbehörden, z. B. den Ortsvorsteher oder den Amtsrichter, angegliedert oder aber „Friedensrichter" hierzu bestellt.

Diese landesrechtlich so vielgestaltige Einrichtung der Vergleichsbehörden ist bisher in der Rechtsliteratur nicht zusammenfassend behandelt worden. Für einzelne Länder fehlt es sogar überhaupt an Darstellungen des Rechtes ihrer Vergleichsbehörden. Im ganzen gesehen ist dieses Rechtsgebiet bisher nur sehr stiefmütterlich bearbeitet worden und zwar sehr zu unrecht. Diese Vernachlässigung hat oft ungünstige Folgewirkungen gehabt, sahen sich doch die Vergleichsbehörden bei der ihnen nicht von vornherein ohne weiteres geläufigen Tätigkeit als Justizorgan, die immerhin erhebliche Anforderungen an sie stellte,

Schwierigkeiten gegenüber. Diesen Schwierigkeiten konnten auch die an die Vergleichsbehörden ergangenen ministeriellen Verfügungen und Anweisungen nicht immer in vollem Umfange abhelfen. In einzelnen Ländern ist der Rechtszustand hierdurch mehr oder minder unübersichtlich geworden. Eine Ausnahme bildet hier Preußen. In der preußischen Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 1879[1]) in der Fassung der Verordnung vom 3. 12. 1924, der Ausführungsverfügung vom 20. 12. 1924 und der Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner vom 13. 1. 1925 hat das preußische Schiedsmannsrecht eine umfassende und sorgfältige Regelung erfahren. Ueberdies ist auch das grundlegende Gesetz, die preußische Schiedsmannsordnung, von Reichsgerichtsrat Dr. Hartung, der an ihrer Neufassung maßgeblich mitgearbeitet hat, vorzüglich erläutert worden. Der Rechtszustand des Schiedsmannsrechts in Preußen ist daher — im Gegensatz zu einem Teil der übrigen deutschen Länder — verhältnismäßig gut zu übersehen.

Ich habe mir die Aufgabe gestellt, einmal in systematischer Form die Rechtsstellung der Schiedsmänner in Preußen und der Vergleichsbehörden in den übrigen deutschen Ländern zu untersuchen. Mit dieser Arbeit möchte ich mit dazu beitragen, die in der Rechtsliteratur hier bisher bestehende Lücke zu einem kleinen Teil auszufüllen. Das Thema der Arbeit verliert keineswegs dadurch an Bedeutung, daß eine Neuordnung des gesamten Schiedsmannsrechtes durch eine bereits im Entwurf vorliegende einheitliche Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung[2]) für das gesamte Reich bevorsteht. Die Kenntnis des Rechtszustandes de lege lata und der Entwicklungslinien, die hierhin geführt haben, bildet eine notwendige Voraussetzung für das Verständnis des kommenden Rechtes. Auch wird sich nach Einführung der neuen Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung das Auftreten von Zweifelsfragen nicht immer vermeiden lassen, bei deren Beantwortung ein Blick auf den bisherigen Rechtszustand erforderlich sein wird.

1) In Kraft seit dem 1. 10. 1879.

2) Der Entwurf selbst ist mir nicht zugänglich gewesen und konnte daher bei der Bearbeitung des Themas nicht mit berücksichtigt werden.

Die Arbeit behandelt zunächst im ersten Teil die geschichtliche Entwicklung in Preußen und den übrigen deutschen Ländern, ausgehend von einem kurzen Ueberblick über die Geschichte des Sühneverfahrens (Friedensverfahrens) überhaupt. Im 2.—4. Teil wird das Recht der preußischen Schiedsmänner dargestellt, im 5. Teil die Vergleichsbehörden in den übrigen deutschen Ländern. Dabei mußte das preußische Schiedsmannsrecht, seiner besonderen Bedeutung entsprechend, den Hauptraum dieser Arbeit beanspruchen. Der 6. Teil gibt an Hand statistischer Unterlagen einen Ueberblick über die bisher mit der Einrichtung der Vergleichsbehörden gesammelten Erfahrungen und enthält schließlich eine Auseinandersetzung mit den Vorschlägen de lege ferenda.

I. Teil.

§ 1.

Vor der Darstellung der Entwicklung des Schiedsmannsinstituts muß auf die Geschichte des Sühne-(Friedens-)verfahrens überhaupt eingegangen werden; denn das Sühneverfahren, oder zumindest deutliche Anklänge an eine derartige Einrichtung, hat es schon in frühester rechtsgeschichtlicher Zeit gegeben. Dagegen ist es zur Ausbildung eines Sühne(vor)verfahrens vor einem besonderen Beamten, das dem Verfahren vor dem ordentlichen Richter vorgeschaltet ist, erst in neuerer Zeit — soweit ich sehe — im 18. Jahrhundert gekommen.

Eine dem Sühneverfahren ähnliche Einrichtung läßt sich bereits in den apostolischen Konstitutionen des dritten Jahrhunderts nachweisen [1]), nicht erst, wie manchmal angenommen worden ist, im kanonischen Prozeß (für die Beleidigungssühne). Feßler [2]) hebt hervor, daß bereits in einem Capitulare aus dem Jahre 819 bestimmt ist, daß die Kirchenvorsteher, falls die Streitsache beiderseits einen kirchlichen Gegenstand betreffe, zuerst die Streitenden in Güte miteinander vereinigen sollten; erst dann, wenn dies nicht gelang, sollten diese den gewöhnlichen Rechtsweg ergreifen dürfen und durch ihre Vögte im öffentlichen Grafengericht in den gesetzmäßigen Terminen die Sache verhandeln lassen. Engelmann [3]) teilt eine Anordnung aus dem Jahre 787 mit, wonach bei einem Prozeß unter Geistlichen über Grundeigentum ein Sühneversuch vorangehen mußte. Aus dem mittelalterlichen Gerichtsverfahren lassen sich Beispiele dafür nachweisen, daß der Richter in gewissen Rechtsstreitigkeiten zunächst einen außerge-

1) Vgl. Feßler, a. a. O., S. 67 f.; Debler, a. a. O. S. 3,
2) A. a. O. S. 68.
3) A. a. O. S. 28.

richtlichen Vergleichsversuch anstellen mußte[4]). Bei Gerstlacher[5]) findet sich ein in diesem Zusammenhange bemerkenswertes württembergisches Generalreskript aus dem Jahre 1581, nach welchem bei Streitigkeiten zwischen Untertanen und Ausländern den Amtsleuten vorgeschrieben war, „in zweifelichen und disputirlichen Fällen, da man beyder Teile Fug oder Unfug anfangs eigentlich nicht wissen mag, anfangs die Güte mit allem möglichen Fleiße zu versuchen“ [6]). Das Sühneverfahren spielte also in älterer Zeit bereits eine recht erhebliche Rolle.

Der Einrichtung eines Sühneverfahrens vor einer Vergleichsbehörde, d. h. einem Schiedsmann oder einer ähnlichen Einrichtung, liegt der Gedanke zugrunde, daß es zweckmäßig ist, nicht unmittelbar die Klage vor dem ordentlichen Richter zuzulassen, sondern erst nach einem vorgängigen erfolglosen Sühneversuch in einer Art Vorverfahren vor einem besonderen Beamten, einer Vorinstanz. Dieser Gedanke hat, wie Huber[7]) mit Recht feststellt, seine Ausprägung erst in neuerer Zeit erhalten. Man wird die ersten Anfänge der Entwicklung eines derartigen Verfahrens für das 17. oder 18. Jahrhundert annehmen müssen. Scherer[8]) gibt das Fragment eines Briefes Voltaires in deutscher Uebersetzung wieder, aus dem sich entnehmen läßt, daß bereits im 18. Jahrhundert in Holland eine Vergleichsbehörde, und zwar als Kollegialbehörde mit einer ähnlichen Zweckbestimmung wie heute der Schiedsmann dem ordentlichen Gerichtsverfahren vorgeschaltet war. Dieses Fragment verdient auch an dieser Stelle noch einmal abgedruckt zu werden, zumal der Inhalt eine wichtige und zeitlose Weisheit enthält. Es lautet:

....„Das beste Gesetz, der schönste Gebrauch, das Nützlichste, was ich je gesehen, war in Holland. Wenn zwei Menschen miteinander processieren wollen,

4) Vgl. Schöpflin, alsat. dipl. II 403 de anno 1468 „... der sie verhoren und fliß tun soll, ob er sie in der gütligkeit darumb vereinen und vertragen möge ...“ Monumenta Boica VIII 289 de anno 1487, Maurer S. 268 und 273 und Debler, S. 2.

5) Gerstlacher, a. a. O. S. 18—20.

6) Vgl. Debler, S. 3.

7) Huber, a. a. O. S. 9; Debler, a. a. O. S. 3.

8) A. a. O., S. 335.

sind sie verpflichtet, vorher an das Tribunal der Vermittler, genannt Friedensstifter, „faiseurs de Paix" zu gehen. Wenn die Parteien mit einem Beistande (Advocaten) oder Anwalte kommen, läßt man diese letzteren sich zurückziehen, wie man das Holz vom Feuer nimmt, das man erlöschen will. Die Friedensstifter sagen den Parteien: Ihr seid große Narren, euer Geld versprocessen zu wollen, um euch gegenseitig unglücklich zu machen. Wir wollen euch nach Recht und Billigkeit vergleichen, ohne daß es euch etwas kostet."

Gesetzliche Vorschriften aus der Zeit vor 1790, in denen über ein solches Sühneverfahren vor einem besonderen Beamten eine ausdrückliche Regelung enthalten ist, habe ich nicht auffinden können. Zum ersten Male tritt sie uns in einer französischen Vorschrift aus dem Jahre 1790 entgegen. Durch Gesetz vom 24. August 1790 wurden in den Juges de paix [9]) in Frankreich Justizorgane geschaffen, die immerhin Anklänge an das deutsche Schiedsmannsinstitut zeigen, obwohl die Unterschiede stark überwiegen. Der wesentlichste Unterschied ist der, daß die Juges de paix trotz ihrer Bezeichnung nicht Friedensrichter im Wortsinne sind, sondern gerade Strafrichter. Auf die einzelnen Wesensunterschiede ist im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen. Sie ergeben sich aus den Vorschriften über die Friedensrichter und den Sühneversuch im I. und II. Buch des Code de procédure civile [10]). Der Code de procédure civile hat, ähnlich wie die übrigen Napoleonischen Gesetzgebungswerke, auf die Rechtsentwicklung der deutschen, insbesondere der süddeutschen Staaten erheblichen Einfluß gehabt. Hier wurde teilweise in Anlehnung an, teilweise auch unter Nachbildung der französischen Sühneversuchsvorschriften eine Sühneversuchs-Vorinstanz eingerichtet. In Baden und in der Rheinprovinz sind die Bestimmungen des Code sogar bis 1879 in Geltung gewesen.

Ob und inwieweit der französisch-rechtliche Juge de paix bei der Entstehung des preußischen Schiedsmannsinstituts mit Pate gestanden hat, wird sich im einzelnen schwer feststellen lassen. Da die gesetzliche Einführung des Schiedsmannsinstituts in Preußen zeitlich nur verhältnismäßig kurz nach dem Inkrafttreten des Code de procédure civile erfolgt ist, erscheint — ober-

9) Code de procédure civile; vgl. Boitard, a. a. O. S. 24 ff.
10) Vgl. Artikel 1—58.

flächlich betrachtet. — allerdings die Annahme gerechtfertigt, daß das französische Vorbild bei der Entstehung von Einfluß gewesen ist. Hierfür spricht zunächst auch der Umstand, daß in Posen durch Verordnung vom 9. Februar 1817, also 10 Jahre vor der Einführung des Schiedmannsinstituts in einigen Provinzen Preußens der „Friedensrichter" nach dem Vorbild des Code de procédure civile eingeführt worden war. Aber diese Einrichtung hatte sich nicht bewährt und war aus diesem Grunde durch Kabinettsorder vom 5. Mai 1825, also nach knapp achtjährigem Bestehen, wieder aufgehoben worden. Wenn dann 2 Jahre nach der Wiederaufhebung, 1827, in Preußen die Schiedsmänner eingeführt wurden, darf man schon hieraus die Schlußfolgerungen ziehen, daß man nicht ein Institut hat einführen wollen, das sich nicht bewährt hat, auch nicht die alte Einrichtung nur in veränderter Form, sondern etwas grundsätzlich anderes, etwas, was den besonderen Verhältnissen Preußens, der Eigenart der Lebensverhältnisse des Volkes, insbesondere aber auch dem bestehenden Rechtszustande Rechnung trug. Die Einrichtung eines Sühneverfahrens vor einem besonderen Beamten außerhalb des ordentlichen Gerichtsverfahrens war als solche an sich eine Einrichtung, die kommen mußte, weil sie zweckmäßig war und eine zwingende Notwendigkeit zur Entlastung der Gerichte bildete, die gerade in den Jahren nach der französischen Revolution, mit der Emanzipation des Bürgers in stark zunehmendem Maße mit Geschäften belastet wurden. Die Einrichtung des Preußischen Schiedsmannes als einer Vorinstanz in Sühnesachen hätte sich deshalb zwar vielleicht etwas später, aber doch bestimmt auch ohne das französische Vorbild des „Friedensrichters" bald entwickelt.

Vorgeschichte und Entstehung der preußischen Schiedsmannsordnung werden in der amtlichen Begründung zur Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 in eingehender Weise dargestellt. Hiernach besteht, wie bereits angedeutet, das Institut der Schiedsmänner in Preußen seit dem Jahre 1827. Auffallend ist, daß die Initiative für die Einrichtung von Vergleichsbehörden nicht etwa vom Justizministerium oder von Kreisen der Justiz

ausgegangen ist, sondern von den im Ostpreußischen Generallandtage versammelten Ständen der damaligen Provinz Preußen, die bereits im Jahre 1808 den Antrag stellten:

„Friedensrichter aus der Klasse der Gutsbesitzer für bestimmte Bezirke zu ernennen, welche in allen Rechtsstreitigkeiten, bevor dieselben an die Gerichte gebracht würden, den Vergleichsversuch vorzunehmen hätten."

Bei diesem Antrag ist bemerkenswert: 1. daß es sich um „Friedensrichter" handeln sollte, 2. daß diese aus der Klasse der Gutsbesitzer genommen werden sollten, und 3. daß der Kreis der Zuständigkeit der Friedensrichter alle Rechtsstreitigkeiten umfassen sollte. Für die vorgeschlagene Einrichtung setzte sich besonders der Oberpräsident der Provinz Preußen, v. Schoen, ein. Auf seine Einflußnahme ist es wesentlich zurückzuführen, daß die Minister des Innern und der Justiz unter dem 7. Sept. 1827 die erste Verordnung über das Institut der Schiedsmänner erließen, und zwar zunächst nur versuchsweise für die Provinz Preußen Unter dem 13. Oktober 1827 wurde sie in den Regierungsamtsblättern der Provinz Preußen veröffentlicht[12]). Provinz- bzw. kreisweise wurden sodann bis zum Erlaß der Schiedsmannsordnung vom 3. Juli 1879 in ganz Preußen mit Ausnahme der Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Hohenzollern und der Rheinprovinz, in der noch das französisch-rechtliche Institut des Friedensrichters bestand, die Schiedsmänner eingeführt.

Bemerkenswert ist die Rechtsentwicklung in der Provinz Posen gewesen. Hier hatte bereits früher in den durch die Verordnung vom 9. Februar 1817 nach französischem Muster eingeführten Friedensrichtern eine ähnliche Einrichtung bestanden; diese hatte sich jedoch nicht bewährt und war bereits im Jahre 1825 durch die Kabinettsorder vom 8. Mai wieder aufgehoben worden. Erst durch Verordnung vom 7. Juni 1841 wurde sodann in Posen das in den meisten preußischen Provinzen bereits bewährte Institut der Schiedsmänner eingeführt[13]).

12) Vgl. z. B. Regierungsamtsblatt der Regierung zu Königsberg v. 1827, S. 279 ff.; Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen v. 1827, Nr. 43, ausgegeben zu Gumbinnen am 24. 10. 1827 (abgedruckt im Anhang dieser Arbeit).

13) Vgl. Amtsblätter der Regierung zu Posen, 1841, S. 351 ff. und der Regierung zu Bromberg, S. 786, Beilage.

Auf eine ins einzelne gehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung in den preußischen Provinzen muß im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden.

In das Einführungsgesetz zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 war über das Institut der Schiedsmänner die allgemeine Bestimmung des Artikels 18 aufgenommen worden. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„In den Landesteilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittlung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat als der Verklagte."

Verglichen mit der ersten preußischen Schiedsmannsordnung von 1827 zeugt die Bestimmung des Artikels 18 E. G. zum Preuß. StGB. von einer fortschrittlichen Entwicklung. Hatte die Schiedsmannsordnung von 1827 noch die Anrufung von Schiedsmännern freigestellt, so wurde sie jetzt zum ersten Male obligatorisch und zwar zunächst für Klagen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen. Die Bestimmung des Artikels 18 E.G. zum Preuß. StGB. bildet, wie in der Literatur anerkannt ist und auch aus der amtlichen Begründung zur Schiedsmannsordnung hervorgeht, das unmittelbare Vorbild des § 420 der RStrPO. Diese Vorschrift führte einheitlich für das ganze Reich das Institut einer Sühnebehörde (Vergleichsbehörde) bei Privatklagen wegen Beleidigung ein, indem sie bestimmte:

„Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der in § 196 des StGB bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem den von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen."

Gegenüber der Bestimmung des Artikels 18 E.G. zum Preuß.

StGB enthält § 420 RStrPO also eine Einschränkung, da hier nur für Beleidigungen, nicht aber für leichte Mißhandlungen die vorgängige Durchführung eines Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann vorgeschrieben ist.

Auf die Einzelheiten der geschichtlichen Entwicklung des Instituts einer Vergleichsbehörde in den übrigen deutschen Ländern kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Hervorzuheben ist, daß in Baden und in der Rheinprovinz bis 1879 die Einrichtung der Friedensrichter nach Art der Regelung des Code de procédure civile bestanden hat. Württemberg hatte auf der Rechtsgrundlage der §§ 16 und 17 des IV. Ediktes vom 31. Dez. 1818[14]) folgende Einrichtung getroffen: Gemeindeangehörige, die gegen ein anderes Mitglied derselben Gemeinde einen Prozeß durchführen wollten, mußten ihren Entschluß zuvor dem Ortsvorsteher (Schultes) mündlich anzeigen. Diesem war zur Pflicht gemacht worden, sich durch den Versuch einer gütlichen Beilegung des Streites zu bestreben, Prozessen seiner Amtsuntergebenen vorzubeugen.

1879 führten die Landesjustizverwaltungen sämtlicher deutscher Bundesstaaten auf der Grundlage des § 420 RStrPO Vergleichsbehörden ein bzw. beließen es, soweit bereits Sühnebehörden bestanden, bei den vorhandenen Einrichtungen. Der Gesetzgeber mußte dem Umstande, daß sich in den verschiedenen Bundesstaaten zum Teil schon Vergleichsbehörden entwickelt und bewährt hatten, Rechnung tragen; er sah deshalb absichtlich von einer bestimmten einheitlichen Neuordnung ab. Die folgende kurze Zusammenstellung[15]) gewährt einen Ueberblick darüber, welche Stellen in den deutschen Bundesstaaten nach dem Inkrafttreten der RStrPO, 1879, die Vergleichsbehörden waren.

In einem Teil der norddeutschen Länder (Bundesstaaten) war nach und nach das preußische Institut der Schiedsmänner eingeführt worden. Demgegenüber hatten in den süddeutschen Ländern vorwiegend die Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher oder andere

14) Vgl. Reyscher, Sammlung VII, S. 679, IV. Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen, vom 31. Dez. 1818 (Reg.Bl. 1819, Nr. 4, Anlage Nr. IV) §§ 16—29; Debler, S. 37, Anm. 5.

15) Vgl. Pfafferoth, a. a. O. S. 357/358.

Gemeindebeamte die Funktionen einer Vergleichsbehörde wahrzunehmen. In einer dritten Gruppe von Ländern war der Amtsrichter Vergleichsbehörde. Schließlich fand sich in einem weiteren Teil der Länder die Einrichtung der Friedensrichter.

Zu den Ländern, in denen für jede Gemeinde ein Schiedsmann bestellt wurde, gehörten neben Preußen [16]) noch Sachsen-Meiningen [17]), Sachsen-Altenburg [18]), Schwarzburg-Sondershausen [19]), Waldeck [20]) und Lippe [21]). In Bayern [22]), Württemberg [23]), Baden [24]), Hessen [25]), Oldenburg [26]), Schwarzburg-Rudolstadt [27]), Schaumburg-Lippe [28]) und Elsaß-Lothringen [29]) waren die Bürgermeister, Ortsvorsteher, Beigeordnete oder sonstige Gemeindebeamte Vergleichsbehörden.

In Mecklenburg-Schwerin [30]), Mecklenburg-Strelitz [31]), Reuß

16) Schiedsmannsordnung v. 29. 3. 1879, Gesetzsammlung S. 321; Allgemeine verfügung z. Ausführung d. Schiedsmannsordnung vom 11. bzw. 27. 8. 1879 und 11. 3. 1880.

17) Schiedsmannsordnung v. 24. 6. 1879, Sammlung landesgesetzlicher Verordnungen S. 158.

18) Schiedsmannsordnung v. 19. 4. 1879, Gesetzsammlung S. 108.

19) Nachtrag vom 17. 5. 1879 zum Gesetz vom 17. 7. 1857, Gesetzsammlung S. 107; Instruktionen dazu vom 5. 6. 1879, Gesetzsammlung S. 1617.

20) Gesetz betr. die Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung vom 1. 9. 1879, Regierungsblatt S. 87.

21) Schiedsmannsordnung vom 26. 6. 1879, Gesetzsammlung S. 696; wegen des Amts Lipperode und des Stifts Cappel Gesetz vom 4. 9. 1879, Gesetzsammlung S. 749.

22) Verordnung vom 5. 8. 1879, Justizministerialblatt S. 369.

23) Gesetz zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 4. 3. 1879, Regierungsblatt S. 50.

24) Verordnung vom 11. 9. 1879, Gesetzblatt S. 639.

25) Gesetz, die Ausführung der Strafprozeßordnung betreffend, vom 10. 6. 1879, Regierungsblatt S. 331.

26) Verordnung betr. Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes etc. vom 10. 4. bzw. 10. 5. 1879, Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, S. 348. für das Fürstentum Birkenfeld, S. 207.

27) Gesetz vom 17. 3. 1879, Gesetzsammlung S. 837.

28) Allgemeine Verfügung vom 26. 8. 1879, Landesverordnungen S. 281.

29) Verordnungen vom 13. 6. 1879, Gesetzblatt S. 61.

30/31) § 1 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. 5. 1879, Regierungsblatt S. 333.

ä. L. [32]) und den Hansestädten Hamburg [33]), Bremen [34]), Lübeck [35]) waren Amtsrichter zu Vergleichsbehörden bestimmt. Grundsätzlich kam der Amtsrichter aber nur dann als Vergleichsbehörde in Frage, wenn die Parteien am Sitze des Amtsgerichts wohnten. War das nicht der Fall, so trat in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz an die Stelle des Amtsrichters der Bürgermeister bzw. der Gemeindevorsteher. In Hamburg war der Amtsrichter nur für den Stadtbezirk, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und einen Teil der Marschlande bestellt; in den unter der Landgemeindeordnung stehenden Gemeinden waren die Vorsitzenden der Gemeindevorstände zuständige Vergleichsbehörden. In der Stadt Bremen und in Bremerhaven waren die Amtsrichter Vergleichsbehörden, im Landgebiet für jeden Gemeindebezirk der Gemeindevorsteher, für die Stadt Vegesack der Vorsitzer des Stadtrats. In Lübeck waren die Gemeindevorstände ebenfalls nur im Landgebiet als Vergleichsbehörden zuständig. In Sachsen [36]), Sachsen-Weimar-Eisenach [37]), Anhalt [38]) und Reuß j. L. [39]) oblag die Vergleichstätigkeit „Friedensrichtern", die in Sachsen vom Justizminister ernannt, in den übrigen Ländern aber gewählt wurden. Abweichend von den Regelungen der übrigen Länder hatte Braunschweig [40]) auch Polizei-

---

32) Regierungsverordnung, einige Ausführungsbestimmungen zur Strafprozeßordnung betreffend, vom 5. 9. 1879.

33) Gesetz betr. Ausführung der Strafprozeßordnung vom 13. 6. 1879, Gesetzsammlung, Nr. 30.

34) Verordnung, betr. Ausführung verschiedener prozessualischer Bestimmungen der Reichsgesetze, vom 18. 9. 1879, Gesetzblatt S. 74; § 84 f. des Gesetzes betr. die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze vom 25. 6. 1879, Gesetzblatt S. 195; Verordnung vom 28. 11. 1879, Gesetzblatt S. 367.

35) Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 3. 2. 1879, Sammlung Nr. 10.

36) Verordnung vom 15. 5. 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173. Generalverordnung dazu vom 24. 5. 1879, Justizministerialblatt Nr. 5.

37) Nachtrag vom 27. 3. 1875 zu dem Gesetz vom 9. 3. 1875, Regierungsblatt S. 133.

38) Friedensrichterordnung vom 10. 5. 1879, Gesetzsammlung S. 541.

39) Gesetz, die Friedensrichter betreffend, vom 12. 9. 1879, Gesetzsammlung S. 123.

40) Bekanntmachung vom 21. 8. 1879, Gesetz- und Verordnungssammlung S. 509.

beamte als Sühnebeamte bestellt. In der Stadt Braunschweig war die Polizeidirektion und in Vertretung des Polizeidirektors waren die Polizeikommissare Vergleichsbehörden. In den übrigen Städten sowie in den mit städtischer Verwaltung versehenen Flecken waren es die Magistrate bzw. die Vorsitzenden oder andere Gemeindemitglieder, in den Landgemeinden die Ortsvorsteher und deren Vertreter und in den Gemarkungen die hierfür bestellten Polizeibeamten.

Die preußische Schiedsmannsordnung trat zum gleichen Zeitpunkt wie die sogenannten deutschen Justizgesetze (Strafprozeßordnung usw.), am 1. 10. 1879, in Kraft[41]).

Für die Entwicklung des Schiedsmannsinstituts im ganzen Reich seit 1879 ist die Emminger Novelle des Jahres 1924 von besonders einschneidender Bedeutung gewesen. Die Bestimmung des § 36 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924[42]) gab dem § 420 StrPO eine neue Fassung als § 380 StrPO. Insbesondere sah diese Vorschrift auch bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs, der leichten vorsätzlichen und der fahrlässigen Körperverletzung, der Bedrohung, der Sachbeschädigung und der Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des StGB) den obligatorischen Sühneversuch vor. Eine Ausdehnung des Zuständigkeitskreises der Vergleichsbehörden, die bisher nur für Beleidigungen zuständig gewesen waren, auf die genannten Privatklagedelikte wurde notwendig. Die deutschen Länder erweiterten demgemäß die Zuständigkeit ihrer Vergleichsbehörden, die bisher nur für Beleidigungen zuständig gewesen waren. Die preußische Schiedsmannsordnung wurde entsprechend der reichsrechtlichen Neuregelung durch die Verordnung zur Aenderung der Schiedsmannsordnung vom 12. 3. 1924 geändert. Darüber hinaus brachte diese Verordnung noch weitere bedeutsame Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes.

41) Von der Darstellung der parlamentarischen Entstehungsgeschichte der preußischen Schiedsmannsordnung ist hier abgesehen worden; vgl. hierüber Hartung, a. a. O. S. 13 ff.

42) RGBl I, S. 15.

So wurde eine wichtige Neuordnung in der Frage der Gebühren vorgenommen. Mit der Einführung der Gebühren wurde ein mehrfacher Zweck verfolgt. Zunächst wurde einem unnötigen Anrufen von Schiedsmännern und der Ingangsetzung von Privatklageverfahren in ausgesprochenen Bagatellsachen vorgebeugt, gleichzeitig aber auch durch Gewährung eines Anteils an den Gebühren das Schiedsmannsamt begehrenswerter gemacht und der Schiedsmann vor Verlusten aus seiner eigenen Tasche bewahrt.

Von den übrigen Aenderungen der Schiedsmannsordnung durch die erwähnte Verordnung vom 12. 3. 1924 sind hervorzuheben: die Uebertragung der allgemeinen Dienstaufsicht auf den Amtsrichter, die Einführung des Erscheinungszwangs für den Beschuldigten und die Einführung von Ordnungsstrafen.

Von 1924 bis 1933 sind weder für Preußen noch für die anderen deutschen Ländern wesentlichere Aenderungen des Rechtes der Vergleichsbehörden zu verzeichnen.

Daß die nationalsozialistische Rechtsentwicklung auch das Schiedsmannsrecht erheblich beeinflussen, ja teilweise auch umgestalten mußte, liegt auf der Hand. Die Vorschrift über Erwerb und Verlust der Schiedsmanns-Eigenschaft sind geändert worden. Die Stellung der Schiedsmänner hat sich im Zuge der Neuregelung in manchen Punkten wesentlich gewandelt.

II. Teil.

§ 2.

Die Frage, wie das Schiedsmannsamt erworben wird, läßt sich für die deutschen Länder nicht einheitlich beantworten. Es besteht eine Reihe verschiedener Systeme. In Preußen wird beispielsweise das Schiedsmannsamt durch Wahl [1]) und Bestätigung erworben, in anderen Ländern sind kraft Gesetzes bestimmte Behörden, Kommunalbehörden oder Justizbehörden Vergleichsbehörden (z. B. in Bayern der Bürgermeister, in Hamburg der Rechtspfleger) und schließlich kommt auch die Ernennung be-

1) Richtiger: Ausübung eines Vorschlagrechtes, vgl. u. S. 20 f.

stimmter Personen zu Vergleichsbehörden vor (in Sachsen Ernennung der Friedensrichter durch den Justizminister).

Das preußische Schiedsmannsrecht hat in neuester Zeit, nämlich in den Jahren nach der Machtübernahme, maßgebliche Veränderungen erfahren. Besonders stark ist es u. a. durch die Reichsgemeindeordnung vom 30. 1. 1935, das deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937, die Nürnberger Gesetze mit ihren Durchführungsvorschriften und das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. 11. 1937 beeinflußt worden. Heute besteht folgender Rechtszustand: Abgesehen davon, daß die Einteilung der Schiedsmannsgeschäfte jetzt Sache der Bürgermeister ist, sind in diesem Punkte keine Aenderungen erfolgt. § 1 Abs. 1 S. 1 der preußischen Schiedsmannsordnung bestimmt hierüber, daß für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen ist. Kleinere Gemeinden können allerdings mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden [2]). Damit hat also der Gesetzgeber den Grundsatz der Einheit des Schiedsmannsamtes ausgesprochen. Alle Schiedsmannsbezirke sind Einmannsbezirke; nur ein Schiedsmann darf für jeden Schiedsmannsbezirk bestellt werden. Neben ihm darf nur ein Schiedsmannsstellvertreter, jedoch kein weiterer (Haupt-)Schiedsmann vorhanden sein.

Zum Schiedsmann kann nur bestellt werden, wer bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt. Die Schiedsmannsordnung zählt die Unfähigkeitsgründe, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schiedsmannsamt nicht erfolgen darf, einzeln auf [3]). Es sind die gleichen, wie das Gerichtsverfassungsgesetz sie für das Amt des Laienrichters oder des Handelsrichters aufstellt [4]). Hiernach ist zum Amte des Schiedsmanns nicht zu bestellen: 1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, 2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt, für den die Berufung erfolgt ist, 3. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat, 4. wer infolge ge-

2) § 1. Abs. 1, S. 2 Schiedsmannsordnung.
3) § 2, Abs. I, S. 2 Schiedsmannsordnung.

richtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Der Kreis der persönlichen Voraussetzungen für das Schiedsmannsamt hat durch die neueste Gesetzgebung des Reiches eine wesentliche Ausdehnung erfahren. Es handelt sich hierbei um Erfordernisse, die allgemein jeder Deutsche zu erfüllen hat, dem ein öffentliches Amt anvertraut wird. Für die Amtsfähigkeit sind jetzt vor allem die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 [5]), des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 [6]) und der ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 14. 11. 1935 [7]) maßgebend. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes, von einigen Vorschriften, denen ausdrücklich ein weiterer Anwendungskreis beigelegt ist, abgesehen, zwar nur für Beamte im Sinne des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs, zu denen der Schiedsmann nicht gehört [8]). Sie sind aber zum Teil auch auf Träger eines öffentlichen Amtes, also zum Beispiel auch auf die Schiedsmänner, anzuwenden, da sie allgemeine Grundsätze enthalten, die wiederum nur Folgerungen der nationalsozialistischen Weltanschauung sind und in grundlegenden Gesetzen der neuen Reichsgesetzgebung wie besonders dem Reichsbürgergesetz und dem Deutschen Beamtengesetz ihre Ausprägung erhalten haben [9]). Hierher sind vor allem die Vorschriften über Erwerb und Verlust von Aemtern zu rechnen. Sie beanspruchen Anwendbarkeit für j e d e s öffentliche Amt. Zum Schiedsmann kann somit nur bestellt werden, wer in blutmäßiger Hinsicht die nach dem Beamtengesetz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Nur wer deutschen oder artverwandten Blutes ist, kann Schiedsmann werden [10]). Bei einem Verheirateten ist erforderlich, daß auch seine Ehefrau deutschen oder artverwandten Blutes ist [10]) [11]). Ferner ist für den Erwerb

4) Vgl. § 32 ff., 109 GVG.
5) RGBl. I, S. 39.
6) RGBl. I, S. 1146.
7) RGBl. I, S. 1132.
8) Vgl. unten S. 43 c ff. Der Schiedsmann ist nur Träger eines öffentlichen Amtes.
9) Vgl. Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 21.
10) § 25, Abs. I, S. 1 DBG.
11) Nur für den Einzelfall können von diesen Erfordernissen Ausnahmen zu-

der Schiedsmannseigenschaft der Besitz des Reichsbürgerrechts erforderlich [12]). Wer Reichsbürger ist, bestimmt sich nach § 2 des Reichsbürgergesetzes in Verbindung mit § 1 ff. der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935. Ausnahmen vom Erfordernis des Reichsbürgerrechtes bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers. Zum Schiedsmann kann ferner nur bestellt werden, wer die Gewähr dafür gibt, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt [13]). Jemand, der dieser Voraussetzung nicht entspricht, ist im nationalsozialistischen Deutschland als Träger eines öffentlichen Amtes nicht denkbar. Auch dieses für den Beamten aufgestellte Erfordernis beschränkt sich nicht nur auf Beamte, sondern gilt ganz allgemein für jeden Träger eines öffentlichen Amtes. Schließlich ist noch weiter erforderlich, daß eine besondere Eignung für das Schiedsmannsamt vorhanden ist [14]). Ein Schiedsmann muß z. B. eine genügende Auffassungskraft haben, um sich aus Sachschilderungen der Parteien ein Bild über den Sachverhalt machen zu können. Er muß weiter imstande sein, Protokolle über die Verhandlungen anzufertigen. Im übrigen kann aber eine besondere Berufsvorbildung, wie sie für bestimmte Beamtenlaufbahnen erforderlich ist, für das Schiedsmannsamt nicht verlangt werden; sie würde weder mit der Eigenart der Schiedsmannseinrichtung noch mit dem Kreise der für das Amt hauptsächlich in Betracht kommenden Männer zusammenstimmen.

Gemäß § 10 Abs. II DBG bedarf ein Beamter zur Uebernahme eines Nebenamts, worunter auch das Schiedsmannsamt fällt, der Genehmigung [15]).

---

gelassen werden. Für die Zlassung einer Ausnahme sind der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zuständig (§ 25, Abs. I, S. 2, Abs. III DBG.).

12) § 26, Abs. I, Ziff. 1 DBG, § 3 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, RGBl. I, S. 1333.

13) § 26, Abs. I, Ziff. 3 DBG.

14) § 26, Abs. I, Ziff. 3 DBG.

15) Durch die Vorschrift des § 10, Abs. II DBG, ist § 2, Abs. II der SchO, wonach Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung zur Uebernahme des Schiedsmannsamtes der Genehmigung ihrer vor-

Eine Sonderregelung gilt für Wehrmachtsangehörige [16]). Wehrmachtsbeamte und Soldaten können die Uebernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst ablehnen. Ein solches Amt darf nur mit Erlaubnis der Vorgesetzten übernommen werden.

Auch Frauen können für das Schiedsmannsamt bestellt werden [17]). Praktisch kann diese Vorschrift jedoch heute keine Bedeutung mehr beanspruchen [18]).

Nicht unwichtig ist ein Blick auf den Rechtszustand, wie er für die Bestellung der Schiedsmänner in Preußen lange Jahre, bis in die neueste Zeit hinein, bestanden hat. Die Wahl der Schiedsmänner war bis zum Inkrafttreten der Reichsgemeindeordnung vom 30. 1. 1935 in Gemeinde- und Teilschiedsmannsbezirken von den Gemeindevertretungen, in den gemeinschaftlichen Schiedsmannsbezirken von Kreisvertretungen (dem Kreistag) vorzunehmen [19]). Für jeden Schiedsmannsbezirk hatte sie in einem getrennten Wahlgang zu erfolgen [20]). Eine entsprechende Vorschrift befand sich bereits in der ersten Schiedsmannsordnung von 1827. Durch diese Art der Auswahl geeigneter Männer für das Schiedsmannsamt durch das Selbstverwaltungsorgan der Gemeinden sollte Gewähr dafür geboten werden, daß nur nach Charakter und Persönlichkeit wirklich geeignete Männer mit dem verantwortungsvollen Amt der Vergleichsbehörden betraut wurden. Lange Jahre hat sich dieses Wahlverfahren bewährt; doch ist es besonders im Weimarer Parteienstaat dazu mißbraucht worden, unfähige und ungeeignete Männer in das Schiedsmannsamt zu bringen. Die

---

gesetzten Dienstbehörde bedürfen, hinsichtlich der Staats- und Kommunalbeamten gegenstandslos geworden.

16) § 29, Abs. I und II des Wehrgesetzes vom 27. 5. 1935 (RGBl I, S. 609).

17) § 2, Abs. III SchO, eingefügt durch Gesetz vom 25. 11. 1926 (Gesetzsammlung S. 307).

18) Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 24, sieht diese Vorschrift als durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates überholt an. Nach seiner Ansicht sind Frauen vom Schiedsmannsamt heute überhaupt ausgeschlossen. Diese Meinung läßt sich allerdings m. E. bei dem klar entgegenstehenden Gesetzeswortlaut kaum halten.

19) § 3, Abs. 1 SchO.

20) Nr. II, Abs. 1 der Ausführungsverfügung.

Einrichtung des Sühneverfahrens hat hierdurch oft erheblichen Schaden erlitten. Die Deutsche Gemeindeordnung hat insbesondere mit der Einführung des Führerprinzips die Organisation der Gemeindeverwaltung grundsätzlich verändert. Die Befugnisse der Gemeindeparlamente sind auf die Bürgermeister übergegangen [21]). Er bestellt die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit [22]). Da er als einzelner keine „Wahl" im eigentlichen Sinne ausüben kann, ist aus dem Wahlrecht ein Vorschlagsrecht [23]), Benennungsrecht geworden Ein Mitwirkungsrecht des durch die Gemeindeordnung für alle Gemeinden eingeführten Gemeinderates besteht hierbei nicht. Zweckmäßigerweise wird der Bürgermeister allerdings, bevor er einem bestimmten Schiedsmann vorschlägt, den Gemeinderat hören. Das wird besonders in größeren Gemeinden angebracht sein, wo der Bürgermeister die einzelnen Bürger nicht kennt und sich daher über ihre Eignung für das Schiedsmannsamt nicht immer ein Urteil bilden kann. In den Fällen, wo der Bürgermeister nicht außerdem Ortsgruppenleiter der NSDAP ist, wird er vor Ausübung seines Vorschlagsrechtes auch noch den Beauftragten der NSDAP anhören; verpflichtet ist er hierzu bisher jedoch mangels irgendwelcher gesetzlicher Vorschriften nicht. Es ist aber hier die Erwägung maßgeblich, daß zum Aufgabenkreise des Beauftragten der NSDAP nach der Gemeindeordnung die Mitwirkung, zum mindesten aber eine Einflußnahme bei der Besetzung der Ehrenämter gehört [24]).

Bei denjenigen Schiedsmannsbezirken, die mehrere selbständige Gemeinden umfassen, werden die Schiedsmänner durch den Kreisausschuß gewählt. Die in § 3 der Schiedsmannsordnung als Wahlkörperschaften bestimmten Kreistage sind durch Gesetz vom 17. 7. 1933 [25]) aufgelöst und ihre Zuständigkeiten auf die Kreisausschüsse übertragen worden. Das Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen

21) §§ 32 ff. Gem.Ordnung.
22) § 22 Gemeindeordnung.
23) So nennt Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 34, das auf den Bürgermeister übergegangene Wahlrecht.
24) § 33, Abs. 1 Gemeindeordnung.
25) Preußische Gesetzsammlung S. 257.

Staates vom 15. 12. 1933 [26]), hat die Kreisausschüsse, soweit sie Beschlußbehörden der allgemeinen Landesverwaltung (Staatsverwaltung waren, zwar beseitigt, sie aber als Organ der Selbstverwaltung der Kreise bestehen lassen. Die Wahl der Schiedsmänner ist aber eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit und gehört nicht zur Staats-(Auftrags-)verwaltung [27]). Der Kreisausschuß wählt die Schiedsmänner durch Abstimmung nach Stimmenmehrheit. Daß es sich hierbei nicht um eine endgültige Einrichtung, sondern nur um eine Zwischenlösung handelt, ist unzweifelhaft.

Der zum Schiedsmann Gewählte bzw. Vorgeschlagene erhält vom Kreisausschuß oder Bürgermeister hierüber Mitteilung. Es bestehen nun folgende Möglichkeiten: 1. Der Vorgeschlagene nimmt das Amt an, 2. er lehnt es innerhalb angemessener Frist ab, 3. er unterläßt die Ablehnung innerhalb angemessener Frist. Grundsätzlich hat jeder Deutsche, der die persönlichen Vorbedingungen für das Schiedsmannsamt erfüllt, die Pflicht, im Falle der Wahl zum Schiedsmann das Amt anzunehmen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Ablehnung als entschuldigt angesehen. Bei Zulassung dieser Gründe als Entschuldigungsgründe ist der Gesetzgeber u. a. von der Erwägung ausgegangen, daß eine sorgfältige und gewissenhafte Amtsführung Bedingung für eine erfolgreiche Schiedsmannstätigkeit ist. Selbstverständliche Voraussetzung einer guten Amtsführung ist aber, daß die Schiedsmänner an ihrem Amte Interesse haben und mit Liebe bei der Sache sind. Hieran wird es regelmäßig dann fehlen, wenn Amt nur gezwungen, also trotz Vorliegens von Gründen, die die Weigerung an sich als entschuldigt erscheinen lassen, angenommen wird. Nach § 8 der Schiedsmannsordnung berechtigen die folgenden Entschuldigungsgründe zur Ablehnung des Amtes eines Schiedsmannes: 1. das Alter von 60 Jahren, 2. die Verwaltung des Schiedsmannsamtes während der voraufgegangenen

26) Preußische Gesetzsammlung S. 470.

27) Wie Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 35, mitteilt, ist dieses die Auffassung der maßgebenden Stellen der Justizverwaltung und der inneren Verwaltung.

3 Jahre, 3. anhaltende Krankheit, 4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen, 5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts [28]), 6. bei Frauen die Tatsache, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert, 7. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen. Die Nr. 7 enthält eine Generalklausel, die besonders deutlich das Bestreben des Gesetzgebers zeigt, in jedem Falle Härten zu vermeiden. Hierunter werden vor allem starke berufliche Inanspruchnahme und sonstige besondere berufliche Verhältnisse, wie z. B. etwa häufige Nachtschicht, unregelmäßige Arbeitszeit (Schauspieler) und ähnliche Fälle zu rechnen sein. Das gleiche gilt von starker Beanspruchung durch Aemter bei der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden (etwa Ortsgruppenleiter der Partei, Obmann beim Reichsluftschutzbund, der NSV, dem Winterhilfswerk). Die im Gesetz aufgezählten Entschuldigungsgründe sind im wesentlichen die gleichen, wie sie in den Gemeinde- bzw. Kreisverfassungen für die Uebernahme von kommunalen Ehrenämtern vorgesehen sind [29]). Diese Gründe werden aber tunlichst bereits vor der Wahl des Schiedsmannes zu berücksichtigen sein, damit sich eine Ablehnung des Amtes durch den Gewählten erübrigt. Im Falle der Ablehnung haben die Stellen, die das Wahl- bzw. Vorschlagsrecht ausüben, über die Befugnis der Ablehnung zu entscheiden [30]). Irgendwelche Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, durch die die Befugnis zur Ablehnung verneint wird, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es besteht auch kein Bedürfnis, dem zum Schiedsmann Vorgeschlagenen hier ein Rechtsmittel zu geben, weil er ja nicht bereits durch die Verneinung der Befugnis zur Ablehnung, sondern erst mit der Bestätigung Schiedsmann wird. Der Bestägungsbehörde bleibt es aber unbenommen, dem Vorge-

28) Hierunter fällt auch die Ausübung eines Reichsamts, nicht aber eines Kommunalamts; vgl. Hartung, Kl. Komm. Anm. 4 zu § 8.

29) Vgl. § 23 der deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49).

30) § 8, Abs. 2 Schiedsmannsordnung.

schlagenen die Bestätigung zu versagen, wenn er dessen Ablehnung für begründet hält. In diesem Falle wird der gleiche Zweck erreicht, wie wenn der Bürgermeister oder der Kreisausschuß auf ein Rechtsmittel hin die Ablehnung als berechtigt anerkannt hätte.

Nach vollzogener Wahl und Erledigung der etwa geltend gemachten Ablehnungsgründe hat der Vorstand des Wahlverbandes, also der Bürgermeister oder der Kreisausschuß der Bestätigungsbehörde den vorgeschlagenen bzw. gewählten Schiedsmann namhaft zu machen, damit seine Bestätigung erfolgen kann. Es sind die Wahlverhandlungen zu übersenden und alle auf die Person des betreffenden Schiedsmanns bezüglichen, für seine Bestätigung erheblichen Mitteilungen beizufügen [31]). Gemäß § 4 der Schiedsmannsordnung bedürfen die zu Schiedsmännern Gewählten der Bestätigung. Die Bestätigung ist Sache der Justizverwaltung. Der Gesetzgeber hat absichtlich bei der Bestellung der Schiedsmänner sowohl die Kommunalbehörden als auch die Justizorgane beteiligen wollen. Der Schöpfer der preußischen Schiedsmannsordnung ist von der Erwägung ausgegangen, daß es zweckmäßig ist, bei der Bestellung der Schiedsmänner Justizorgane und Kommunalbehörden zusammenarbeiten zu lassen, weil hierdurch am besten gewährleistet wird, daß wirklich nur geeignete Männer in das Schiedsmannsamt kommen.

Die geltende Fassung des § 4 Schiedsmannsordnung, wonach Bestätigungsbehörde das Präsidum des Landgerichts ist, ist durch das Gesetz vom 24. 11. 1937 [32]) überholt. Nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium außer Kraft; die dem Präsidium übertragenen (sonstigen) Aufgaben gehen als Justizverwaltungsangelegenheiten auf die Präsidenten der Gerichte über. Bestätigungsbehörde ist demnach jetzt der Landgerichtspräsident [33]). Be-

31) Nr. 2, Abs. 2 der Ausführungsverfügung.

32) RGBl. I, S. 1286.

33) Eine Sonderregelung ist wegen der besonderen Verhältnisse der Reichshauptstadt für Berlin getroffen worden. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Berlin vom 26. 4. 1933, Preuß. Gesetzsammlung S. 125, übt der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte, die dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Schiedsmänner in den Bezirken der Amtsgerichte des Landgerichts Berlin zustehenden Befugnisse aus.

vor der Landgerichtspräsident dem zum Schiedsmann Vorgeschlagenen die Bestätigung erteilt oder versagt, muß er prüfen, ob eine ordnungsmäßige Wahl stattgefunden hat. Diese formelle Prüfung hat sich zunächst auf die Zuständigkeit der Stelle zu erstrecken, die das Wahl- bzw. Vorschlagsrecht ausgeübt hat. Ferner ist die Bestätigungsbehörde zur Nachprüfung verpflichtet, ob der Gewählte in persönlicher Hinsicht alle notwendigen Voraussetzungen, wie sie oben S. 23—26 dargestellt sind, erfüllt.

Da die bei der Bestellung zum Schiedsmannsamt beteiligten Stellen, Kommunalbehörden und Justizbehörden dahin zusammenwirken haben, daß nur wirklich geeignete Männer mit dem Schiedsmannsamt betraut werden, erstreckt sich die Prüfungspflicht auf sämtliche Umstände, die für die Frage der Eignung zum Schiedsmann von Bedeutung sind. Hat der zum Schiedsmann Vorgeschlagene die Annahme des Schiedsmannsamtes abgelehnt, so hat die Bestätigungsbehörde die Ablehnungsgründe unabhängig von der Entscheidung des Bürgermeisters oder des Kreisausschusses noch einmal nachzuprüfen. Dem Aufsichtsrichter des zuständigen Amtsgerichts werden regelmäßig die örtlichen Verhältnisse des in Betracht kommenden Schiedsmannsbezirks besser bekannt sein, da er sie aus größerer Nähe beobachten kann; der Landgerichtspräsident wird daher tunlichst vorher dessen Stellungnahme einholen. Um diesen Umweg zu vermeiden, gibt der Vorstand der Wahlbehörde die Vorgänge zweckmäßigerweise zunächst an den Aufsichtsrichter des Amtsgerichts, der sie dann mit seiner Stellungnahme an den Landgerichtspräsidenten als Bestätigungsbehörde weiterleitet. Die Bestätigungsbehörde kann die Bestätigung erteilen oder versagen. Erteilt sie die Bestätigung, so wird der zum Schiedsmann Vorgeschlagene oder Gewählte in dem Zeitpunkt, wo die Bestätigung ihm zugeht, in wirksamer Weise Schiedsmann [34]). Schiedsmannsgeschäfte, die er von diesem Zeitpunkt ab vornimmt, sind daher gültig. Versagt die Bestätigungsbehörde die Bestätigung, so wird damit auch die durch die Wahl erlangte Anwartschaft auf das Schiedsmannsamt hinfällig. Bis zum 1. 12. 1937, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ge-

34) Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 38.

setzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. 11. 1937 [35]) gab es gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidiums als Bestätigungsbehörde, ob sie die Bestätigung erteilte oder versagte, keinerlei Rechtsbehelf, weder für den zum Schiedsmann Vorgeschlagenen noch für das Organ, das den Schiedsmann vorgeschlagen bzw. gewählt hatte. Durch das genannte Gesetz ist insofern eine Aenderung des bis dahin bestehenden Rechtszustandes eingetreten, als die Bestätigung bzw. Versagung der Bestätigung nunmehr zu einer Justizverwaltungsangelegenheit geworden ist, was sie bis dahin nicht gewesen war. Dem Landgerichtspräsidenten können daher von den übergeordneten Dienstbehörden Weisungen erteilt werden, in bestimmter Weise von dem Bestätigungsrecht Gebrauch zu machen. Das war nicht möglich, solange das Präsidium des Landgerichts Bestätigungsbehörde war. Die Handhabung des Bestätigungsrechts war keine reine Justizverwaltungsangelegenheit, sondern eine Art Rechtsetzungsbefugnis. — Die übergeordneten Justizaufsichtsbehörden (Reichsjustizministers, Oberlandesgerichtspräsident) haben jedoch nicht die Befugnis, das Bestätigungsrecht an sich zu ziehen und statt des Landgerichtspräsidenten selbst auszuüben. Zweifelhaft ist die Frage, ob die Grundsätze über die Anfechtung eines Verwaltungsaktes auf die erteilte Bestätigung Anwendung finden können. Ich möchte die Frage verneinen. Hat also z. B. ein Schiedsmann über seine Fähigkeiten zur Amtsausübung getäuscht und wäre die Bestätigung wie auch der Vorschlag bzw. die Wahl bei Kenntnis von diesem Umstand nicht erfolgt, so besteht für die Bestätigungsbehörde nicht die Möglichkeit, die erteilte Bestätigung anzufechten. M. E. ist die Möglichkeit, einem Schiedsmann das Amt zu entziehen, in § 9 der Schiedsmannsordnung erschöpfend geregelt. Danach ist ein Schiedsmann seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll; er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Unter die Gründe, bei deren Vorhandensein nach § 2

35) RGBl. I, S. 1286.

Schiedsmannsordnung eine Berufung nicht erfolgen soll, würde zwar die von dem Schiedsmann vorgenommene Täuschung nicht fallen, wohl aber unter die Generalklausel: „aus anderen erheblichen Gründen." Die Entscheidung der angeschnittenen Frage ist insofern von nicht unerheblicher Bedeutung, als für die Enthebung vom Amte allein der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig ist[36]). Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber m. E. klar zum Ausdruck gebracht, — was sich allerdings aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht belegen läßt —, daß aus Gründen der Rechtssicherheit nur diese eine Möglichkeit der Entziehung des Schiedsmannsamtes gegeben sein soll.

Die Entscheidung des Landgerichtspräsidiums als Bestätigungsbehörde war unanfechtbar[37]). Da die Ausübung des Bestätigungsrechtes durch den Landgerichtspräsidenten nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 24. 11. 1937 jetzt Justizverwaltungsangelegenheit ist, kann seine Entscheidung von der Aufsichtsbehörde nachgeprüft werden. Das kann auf Grund einer Anfechtungsschwerde geschehen; notwendig ist es aber nicht, die Aufsichtsbehörde kann auch dann eine Nachprüfung vornehmen und evtl. die Bestätigungsbehörde anweisen, die Bestätigung zu erteilen, wenn keine Beschwerde eingelegt ist. Dieses Recht ist in das Aufsichtsrecht eingeschlossen. Der Fall, daß die Aufsichtsbehörde, ohne daß eine Beschwerde eingelegt wäre, die Entscheidung der Bestätigungsbehörde nachprüfen, dürfte jedoch kaum praktisch werden und die Ausnahme bleiben. Regelmäßig wird sie erst auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde hin tätig werden. Der Kreis der Beschwerdeberechtigten ist gesetzlich nicht umschrieben. Ein Beschwerderecht ist dem zuzuerkennen, der an der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat[38]). Das sind in erster Linie die Stellen, die das Vorschlags- bzw. Wahlrecht ausgeübt haben, also Bürgermeister oder Kreisausschuß. Ebenso ist auch der vom Schieds-

36) § 2, Abs. 2 Schiedsmannsordnung.

37) Vgl. Beratungen der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 14/15; Verfügung des Justizministers vom 7. 6. 1926 – IIc 3582 – abgedruckt in der Schiedsmannszeitung 1926, S. 114.

38) Vgl. Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 38.

mann Vorgeschlagene (oder erneut Vorgeschlagene) beschwerdeberechtigt, wenn ihm die Bestätigung bzw. die wiederholte Bestätigung vom Landgerichtspräsidenten versagt wird. Hartung [39]) hält auch Stellen der NSDAP, die sich für den Vorschlag oder die Wahl eingesetzt haben, für beschwerdeberechtigt, ohne allerdings für seine Ansicht eine Begründung zu geben. Ich halte es für unbedenklich, den Kreis der Beschwerdeberechtigten so weit zu ziehen. Die Stellen der NSDAP haben tatsächlich eine erhebliche Möglichkeit der Einflußnahme auf die Wahl bzw. die Ausübung des Vorschlagsrechtes, und ihre Zulassung als Beschwerdeberechtigte bietet in erhöhtem Maße dafür Gewähr, daß nur geeignete Männer in das verantwortungsvolle Schiedsmannsamt gelangen.

Im Falle der Versagung der Bestätigung, evtl. schon vor Verhandlung der Beschwerde benachrichtigt der Landgerichtspräsident den zum Schiedsmann Vorgeschlagenen oder Gewählten sowie die Stelle, die ihn vorgeschlagen bzw. gewählt hat, damit ein neuer Schiedsmann in Vorschlag gebracht bzw. gewählt wird [40])

Ist die Bestätigung erteilt worden, so bedarf es noch der Vereidigung des Schiedsmanns. Sie erfolgt auf Veranlassung des Landgerichtspräsidenten durch den Aufsichtsrichter des für den Schiedsmannsbezirk des zum Schiedsmann Bestellten ständigen Amtsgerichts [41]). Gemäß § 5 der Schiedsmannsordnung werden die Schiedsmänner auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch folgenden Eid [42]) verpflichtet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreu zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Die Vereidigung der Schiedsmänner ist auf die Wirksamkeit der Bestellung ohne Einfluß, da diese mit der Bestätigung vollzogen ist. Würde sich aber einmal ein Schiedsmann weigern, den Eid abzuleisten, so würde er gegen die ihn auch als Träger

39) Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 38.

40) Nr. II, Abs. 2 der Ausführungsverfügung.

41) Nr. II, Abs. 3, Satz 2 der Ausführungsverfügung.

42) Eidesnorm und Eidesformel der Schiedsmänner sind im Gegensatz zum Wortlaut des Beamteneides, § 2 des Gesetzes über die Vereidigung des Beamten usw. vom 20 .8. 1934 (RGBl. I, S. 785) unverändert geblieben.

eines öffentlichen Amtes treffende Gehorsamspflicht verstoßen und einen Grund zur Amtsenthebung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Schiedsmannsordnung geben. Auch im Falle der Wiederwahl von Schiedsmännern bedarf es der Bestätigung. Nach § 5 Abs. 3 genügt dann die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid. Diese kann durch schriftliche Verfügung des für die Vereidigung zuständigen Amtsgerichts erfolgen[43]).

Von der erfolgten Vereidigung der in den Stadtbezirken vorgeschlagenen Schiedsmänner erhält der Bürgermeister, von der der in ländlichen Bezirken vorgeschlagenen oder gewählten Schiedsmänner der Landrat Mitteilung[44]).

Sodann sind die Namen der Schiedsmänner von den Verwaltungsbehörden durch die amtlichen Verkündungsblätter des Kreises bekanntzumachen[45]). Eine Bestallung erhält der Schiedsmann nicht[46]). Er kann sich durch den Besitz der amtlichen Bücher (Protokollbuch usw.) ausweisen.

§ 3.

I. Das Schiedsmannsamt kann nach der Schiedsmannsordnung durch Ablauf der Amtszeit, Tod des Schiedsmanns, Niederlegung des Amtes oder durch Enthebung vom Amte sein Ende finden.

a) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre[47]). Mit ihrem Ablauf endet grundsätzlich das Schiedsmannsamt, es sei denn, daß der Schiedsmann erneut für eine Amtsperiode vorgeschlagen und bestellt wird. Als Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit rechnet die tatsächliche Uebernahme, nicht etwa der Zeitpunkt der Bestätigung durch den Landgerichtspräsidenten. Gemäß § 3 Abs. III S. 2

43) Nr. II, Abs. 7 Ausführungsverfügung.

44) Nr. II, Abs. 5 Ausführungsverfügung.

45) Nr. II, Abs. 5 Ausführungsverfügung. Verfügung des Justizministers vom 20. 10. 27 - I 2308 — abgedruckt in der Schiedsmannszeitung 1927, S. 177 (: „Die Veröffentlichung des Namens des Schiedsmannes nach Bestätigung der Wahl, wie sie in Abschnitt II, Abs. 5 der Ausführungsverfügung zur Schiedsmannsordnung vorgesehen ist, ist Sache der Verwaltungsbehörden. Der Minister des Innern teilt diese Auffassung.“).

46) Nr. II, Abs. 6 der Ausführungsverfügung; hieran hat sich auch nach dem Inkrafttreten des DBG für den Schiedsmann nichts geändert.

47) § 3, Abs. III Sch.O.

der Schiedsmannsordnung bleibt der bisherige Schiedsmann bis zum Amtsantritt des neubestellten Nachfolgers im Amt. Er muß also sämtliche Dienstgeschäfte weiterführen. Der Amtsantritt neubestellter Schiedsmänner zieht sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, oft lange hin.

b) Stirbt der Schiedsmann, so wird im gleichen Zeitpunkt das Schiedsmannsamt beendet. In diesem Falle muß sein regelmäßiger Vertreter sofort eintreten. Dieser erhält die amtlichen Bücher und das Amtssiegel und hat die Amtsgeschäfte weiterzuführen.

c) Unter bestimmten Voraussetzungen, die im Gesetz einzeln aufgeführt sind, ist der Schiedsmann berechtigt, vor Ablauf der Amtsperiode sein Amt niederzulegen. Es sind die folgenden Entschuldigungsgründe[48]): 1. Das Alter von sechzig Jahren; 2. die Verwaltung des Schiedsmannsamtes während der voraufgegangenen drei Jahre; 3. anhaltende Krankheit; 4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts; 6. bei Frauen die Tatsache, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderem Maße erschwert; 7. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen[49]). Die generalklauselartige Ziffer 7[50]) ermöglicht es, Härten zu begegnen, wie sie durch die Pflicht zur Uebernahme des Schiedsmannsamts, die grundsätzlich jeden Volksgenossen trifft, dem nicht die angeführten Entschuldigungs- oder Unfähigkeitsgründe zur Seite stehen, erwachsen können.

Der Schiedsmann hat die Niederlegung seinem Disziplinarvorgesetzten, dem aufsichtsführenden Amtsrichter, zu erklären. Zuständig zur Entscheidung über die Frage der Rechtsmäßigkeit der Niederlegung ist die Bestätigungsbehörde, also heute der Landgerichtspräsident. Die Bestimmung des § 8 Abs. II der Schiedsmannsordnung, wonach das Präsidium des Landgerichts über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet, ist durch § 6 Abs. II des Ge-

48) § 8 Sch.O.

49) Die genannten Entschuldigungsgründe sind die gleichen, die auch zur Ablehnung des Schiedsmannsamtes berechtigen.

50) Ziffer 6 des Gesetzes.

setzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten [51]) überholt. Die Entscheidung des Präsidiums war nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eine entgültige gewesen. In diesem Punkt ist eine wichtige Aenderung eingetreten. Da der Präsident des Landgerichts bei Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Amtsniederlegung als Organ der Justizverwaltung und nicht etwa als unabhäniger Richter handelt, ist er an Weisungen seiner Vorgesetzten, des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Justizministers gebunden. Der Oberlandesgerichtspräsident kann somit dem Landgerichtspräsidenten z. B. die Weisung erteilen, die Amtsniederlegung eines bestimmten Schiedsmanns als rechtmäßig anzuerkennen. Auch kann der Oberlandesgerichtspräsident eine Entscheidung des Landgerichtspräsidenten, durch die eine Niederlegung als rechtmäßig anerkannt ist, aufheben und ihn anweisen, die gegenteilige Entscheidung zu fällen. Es gilt hier im wesentlichen das gleiche, was bereits über die Erteilung oder Versagung der Bestätigung des Schiedsmanns ausgeführt worden ist [52]). Die Entscheidungen des Landgerichtspräsidenten können also nunmehr mit der Aufsichtsbeschwerde angefochten werden [53]). Gegen die Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde, für die der Oberlandesgerichtspräsident zuständig ist, ist die weitere Beschwerde an den Justizminister zulässig, es sei denn, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten mit der des Landgerichtspräsidenten übereinstimmt. Auch hier hat die Aufsichtsbeschwerde nur in dem Falle Bedeutung, wo der Landgerichtspräsident es ablehnt, die dem Schiedsmann erklärte Amtsniederlegung als rechtmäßig anzuerkennen; denn wenn der Landgerichtspräsident die Niederlegung anerkennt, verliert der Schiedsmann mit dem Augenblick des Zuganges der Entscheidung sein Amt [54]).

Legt der Schiedsmann sein Amt nieder, ohne daß ihm hierfür ein ausreichender Entschuldigungsgrund zur Seite steht, so kann er ebenso wie im Falle unbegründeter Ablehnung der Uebernahme

51) Ges. vom 24. 1. 1937, RGBl. I, S. 1286.

52) Oben S. 30 ff.

53) Die Bedeutung der Aufsichtsbeschwerde wird von Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 4 ff. eingehend behandelt.

54) Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 149.

des Schiedsmannsamts bestraft werden[55]). Nach der Strafdrohung des § 10 Schiedsmannsordnung kann er für den Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Diese Strafbestimmung ist jedoch als veraltet und durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935[56]) als überholt anzusehen. An die Stelle des § 10 der Schiedsmannsordnung ist die allgemeine Bestimmung des § 23 Abs. II der Deutschen Gemeindeordnung getreten. Hiernach kann die Gemeinde, d. h. der Bürgermeister, einen Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit[57]) niederlegt, in eine Buße bis zu 1000.-- RM. nehmen und ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkennen[58])[59]).

d) Eine Beendigung des Amts des Schiedsmanns kann weiter dadurch eintreten, daß dieser seines Amtes enthoben wird. Gemäß § 9 Abs. I S. 1 Schiedsmannsordnung ist ein Schiedsmann seines Amtes zu entheben, „wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll." Er kann aber auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden (§ 9 Abs. I S. 2 Sch.O.). Der gesetzgeberische Zweck dieser Vorschrift liegt darin, eine gesetzliche Handhabe zur Amtsenthebung von solchen Schiedsmännern zu bieten, die trotz Vorliegens von Unfähigkeitsgründen — weil diese den Berufungsbehörden unbekannt waren — zum Schiedsmannsamt bestellt worden sind. Gleich anderen Bestimmungen der Schiedsmannsordnung ist aber auch § 9 Abs. 1 S. 2 durch Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) in seinem Anwendungsbereich sehr eingeschränkt worden.. Die §§ 32 ff., insbesondere § 33 DBG enthalten allgemeine Rechtsgrundsätze über die Nichtig-

55) Vgl. S. 28 ff.

56) RGBl. I, S. 49.

57) Hierunter fällt auch das Schiedsmannsamt, vgl. unten S. 52.

58) Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, § 23, Abs. II, S. 3 D. Gem.O.

59) Vgl. wegen der Einzelheiten den Aufsatz von Hartung in Schiedsmannszeitung 1935, S. 63, 64.

keit der Ernennung, die auch für das Gebiet des Schiedsmannsrechtes Gültigkeit beanspruchen. Gem. § 32 Abs. I DBG ist die Ernennung zum Beamten, wie auch zum Schiedsmann nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 DBG nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Aemter zu bekleiden. In diesen Fällen ist die Ernennung zum Schiedsmann von vornherein nichtig; der Ernannte ist nicht Schiedsmann geworden. Für das Verfahren einer Amtsenthebung nach § 9 Sch.O. ist hier kein Raum.

Das Schiedsmannsverhältnis wird weiter dadurch beendet, daß nachträglich ein Grund eintritt, der den Schiedsmann zur Ausübung seines Amtes unfähig macht. Ein Beamter scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das Reichsbürgerrecht verliert, aus dem Beamtenverhältnis aus, § 51, S. 1 DBG. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nimmt, § 52 Abs. I DBG. Ferner scheidet gemäß § 53 S. 1 DBG ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird aus dem Amtsverhältnis aus. Das gleiche gilt schließlich für Beamte, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt werden, § 53 S. 2 DBG. Zwar ist den genannten Vorschriften nicht ausdrücklich für die Schiedsmänner und sonstigen Träger eines öffentlichen Amtes Geltung beigelegt. Da sie aber allgemeine Rechtsgrundsätze enthalten, sind sie auf die Schiedsmänner entsprechend anzuwenden[60]). Scheiden aber die Schiedsmänner bei nachträglichem Eintritt eines Unfähigkeitsgrundes ohne weiteres aus ihrem Amt aus, so ist auch für ein besonderes Amtsenthebungsverfahren nach § 9 Sch.O. kein Raum. Die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 DBG sagen nichts darüber, wie das Ausscheiden der Beamten aus dem Amt vor sich geht. M. E. ist hier § 33 DBG entsprechend anzuwenden, da die Rechtslage der

60) So mit Recht Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 134.

in den §§ 51 bis 53 und 32 Abs. I DBG geregelten Fälle weitgehend gleichliegend ist. Der Dienstvorgesetzte, beim Schiedsmann also der Aufsichtsrichter des Amtsgerichts, hat demnach sofort jede Weiterführung der Dienstgeschäfte zu untersagen.

§ 9 Sch.O. ist ebenfalls in den Fällen nachträglicher Nichtigerklärung der Bestellung zum Schiedsmann oder der Entlassung aus dem Schiedsmannsamt anwendbar [61]).

Der Hauptanwendungsbereich der Regelung des § 9 Sch.O. liegt aber bei den Fällen, wo ein Schiedsmann gegen seine Amtspflichten gröblich verstoßen oder durch ein sonstiges Verhalten Anlaß zu einem dienstlichen Einschreiten seiner vorgesetzten Behörde gegeben hat. Da der Schiedsmann kein Beamter ist [62]), untersteht er auch keinem (Beamten-) Dienststrafrecht. In der Rüge [63]) der ordnungswidrigen Ausführung eines Amtsgeschäftes steht den Dienstaufsichtsbehörden des Schiedsmanns ein Disziplinarmittel von nur untergeordneter Bedeutung zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat diesem Rechtszustand durch die Generalklausel des Satz 2 des § 9 Abs. I Sch.O. Rechnung getragen und damit eine — nicht zu vermeidende — Lücke in der Gesetzgebung so gut wie möglich ausgefüllt. Kann ein Schiedsmann auch aus „anderen erheblichen Gründen" seines Amtes enthoben werden, so ist damit den Aufsichtsbehörden ein sehr wirksames Mittel in die Hand gegeben, Pflichtverletzungen der Schiedsmänner zu ahnden und durch diese Disziplinarmaßnahme [64]) eine Wiederholung unmöglich zu machen. Die weite Fassung des Gesetzes ermöglicht es aber auch, die Amtsenthebung in solchen Fällen auszusprechen, wo — unverschuldete — Gründe vorliegen, die dem Schiedsmann die Ausübung seines Amtes erheblich erschweren oder ihn hindern, es den Anforderungen gemäß zu verwalten, wie z. B. bei längerer schwerer Erkrankung, Nachlassen der geistigen Spannkraft infolge von Altersschwäche usw.

61 §§ 32, Abs. 1 und II, 57, 58 DBG., vgl. unten S. 45.

62) Vgl. unten S. 49 ff.

63) § 7, Abs. II Sch.O.; unten S. 56.

64) In diesem Falle ist die Amtsenthebung eine reine Disziplinarmaßnahme, vgl. die Entschdg. des Oberlandesgerichts in Kiel vom 9. 9. 1928, Schiedsmannszeitung S. 193; § 1, Abs. II Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner.

Ueber die Enthebung vom Amte entscheidet der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Der betr. Schiedsmann ist vor der Entscheidung anzuhören [65]). Die Amtsenthebung ist vom Willen des beteiligten Schiedsmanns unabhängig. Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet und durchgeführt [66]).

II. Die Gründe für die Beendigung des Schiedsmannsamtes sind durch die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Beamtenrechts um einige vermehrt worden.

a) Das Deutsche Beamtengesetz erklärt in einer Reihe von Fällen die Ernennung zum Beamten von vornherein für nichtig. Gemäß § 32 Abs. I DBG ist die Ernennung zum Beamten nichtig, wenn der Ernannte nach § 26 Abs. I DBG wegen fehlenden Reichsbürgerrechtes nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Aemter zu bekleiden. Obwohl es an Vorschriften fehlt, die § 32 Abs. I DBG auch auf Träger eines öffentlichen Amtes ausdrücklich für anwendbar erklären, ist diese Bestimmung, da sie einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellt, auch auf Schiedsmänner anzuwenden [67]). Es ist also auch die Bestellung zum Schiedsmann von vornherein nichtig, wenn einer der Fälle des § 32 Abs. I DBG vorliegt. Erlangt der Aufsichtsrichter als Dienstvorgesetzter des zum Schiedsmann Bestellten von einem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis, so hat er ihm sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten [68]).

b) In anderen Fällen ist die Ernennung zwar nicht von vornherein nichtig, leidet aber an einem so erheblichen Mangel, daß sie je nachdem entweder für nichtig erklärt werden m u ß oder k a n n. Gemäß § 32 Abs. II DBG ist die Ernennung für nichtig zu erklären, wenn 1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde, 2. nicht bekannt war, daß

65) § 9, Abs. II Schiedsmannsordnung.

66) Vgl. wegen der Einzelheiten Hartung, Gr. u. Kl. Kommentar zu § 8 Schiedsmannsordnung; Schulungsbriefe S. 224/225.

67) So mit Recht Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 131.

68) § 33, Abs. I DBG.; einer Amtsenthebung bedarf es dann nicht mehr, vgl. oben S. 34.

der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder 3. nicht bekannt war, daß der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung aus der NSDAP ausgeschlossen oder ausgestoßen war.

Die Ernennung k a n n für nichtig erklärt werden, wenn 1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde, 2. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen, oder 3. nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund der §§ 2, 2a, 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war [69]).

Ebenso wie § 32 Abs. I DBG enthalten auch die Bestimmungen der Absätze II und III allgemeine Rechtsgrundsätze, die für jeden Träger eines öffentlichen Amtes, nicht allein nur für Beamte gelten. Sie sind daher auf die Schiedsmänner entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 33 Abs. II DBG muß in den Fällen des § 32 Abs. II und III DBG die Nichtigkeit einer Bestellung zum Schiedsmann innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, wie es mit der Gültigkeit von Amtshandlungen steht, die jemand vorgenommen hat, dessen Ernennung nichtig gewesen oder für nichtig erklärt worden ist. Im Gebiete des Schiedsmannsrechtes haben hier — mangels einer gesetzlichen Regelung — immer Unklarheiten bestanden. So ist z. B. zweifelhaft gewesen, ob Amtshandlungen eines Schiedsmanns, der infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes verloren hatte, gültig waren. Die herrschende Meinung [70]) hat sie allerdings stets als un-

69) § 32, Abs. II DBG.

70) Vgl. insbesondere Hartung, Kl. Komm. zur Sch.O. Anm. 2 zu § 2 Sch.O.; Gr. Komm. Anm. 3 a u. b zu § 2, Anm. 2 zu § 9, Anm. 4 c u. zu § 32.

gültig angesehen. Demgegenüber ist die Regelung des Deutschen Beamtengesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit einen anderen Weg gegangen. Gem. § 34 S. 1 DBG sind im Falle der Nichtigkeit oder Nichtigerklärung einer Ernennung die bis zu dem Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte (§ 33 Abs. I DBG) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (§ 33 Abs. II DBG) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in der gleichen Weise gültig, wie wenn ein Beamter sie ausgeführt hätte. Die genannte Bestimmung enthält, wie Hartung [71]) annimmt, einen „allgemeinen Rechtsgrundsatz für jede Amtsausübung" und ist daher auch auf Träger eines öffentlichen Amtes wie die Schiedsmänner anwendbar. So hat das Deutsche Beamtengesetz in einer ebenso schwierigen wie wichtigen Frage endlich Klarheit geschaffen. Es bleibt nur zu wünschen, daß der genannte allgemeine Rechtsgrundsatz für die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Schiedsmannsrecht noch besonders verankert wird.

c) Eine Beendigung des Schiedsmannsverhältnisses kann weiter eintreten, wenn der Schiedsmann nach seiner Bestellung durch Eintritt gewisser Umstände die für die Amtsführung notwendigen Erfordernisse nicht mehr erfüllt. Ein Beamter scheidet bei Verlust des Reichsbürgerrechtes aus dem Beamtenverhältnis aus (§ 51 DBG). Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn ein Beamter zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird (§ 53 DBG). Weiter scheidet ein Beamter gemäß § 52 DBG auch dann aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nimmt. Diese Regelung ist ebenso wie auf Beamte auch auf die Schiedsmänner anzuwenden, da es sich hierbei um allgemeine Rechtsgrundsätze für jeden Träger eines öffentlichen Amtes handelt [72])[73]).

71) Schiedsmannszeitung 1938, S. 132, 134.

72) Vgl. Hartung, Schiedsmannszeitung 1938, S. 134.

73) Eines besonderen Verfahrens der Amtsenthebung bedarf es in den Fällen

d) Schließlich kann das Schiedsmannsamt auch noch durch Entlassung aus dem Amt beendigt werden. Die Entlassungsgründe nach dem Beamtengesetz treffen zum Teil auch auf das Amtsverhältnis des Schiedsmanns zu; die Vorschriften des DBG sind daher insoweit auf die Schiedsmänner entsprechend anzuwenden. Ein Schiedsmann ist ebenso wie ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, wenn er sich weigert den gesetzlich vorgeschriebenen Eid zu leisten (§ 57 DBG). Das gleiche gilt, wenn ein Schiedsmann nach seiner Bestellung ohne Genehmigung mit einer Jüdin die Ehe eingeht oder sich nach der Bestellung herausstellt, daß er oder seine Ehegatte nicht arisch ist. Zwar findet dann bei Schiedsmännern nicht wie bei Beamten ein Entlassungsverfahren statt, wohl aber sind sie ihres Amtes gemäß § 9 Schiedsmannsordnung zu entheben [74]).

§ 4.

Eine besondere Rechtsstellung nehmen die Vergleichsbehörden ein, die der Preußische Justizminister gem. § 41 Sch.O. für Privatklagen gegen Studierende bestimmt hat. Die oben §§ 2 und 3 dargestellte rechtliche Regelung über Erwerb und Verlust des Schiedsmannsamtes findet auf sie keine Anwendung. Nach Nr. XIII der Ausführungsverfügung zur Schiedsmannsordnung sind das bei den Universitäten der Universitätsrat oder dessen Vertreter, bei den technischen Hochschulen der Syndikus oder dessen Vertreter, im übrigen der Rektor oder das von ihm benannte Organ. Für die hiernach bestimmten Vergleichsbehörden gelten die besonderen Bestimmungen der betr. Hochschulverfassungen, die Vorschriften der Schiedsmannsordnung kommen dagegen nicht zur Anwendung.

§ 5.

Bei Streitigkeiten, an deren Ausgang der Schiedsmann persönlich interessiert ist, darf er nicht tätig werden. Durch diese Regelung will der Gesetzgeber das Verfahren vor dem Schiedsmann vor jeder Parteilichkeit bewahren. Der Schiedsmann ist kraft

des Ausscheidens aus dem Amt nicht mehr; vgl. oben S. 41.

74) Vgl. oben S. 40, 41.

Gesetzes — § 15 Sch.O. — von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen: 1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder in Ansehung derer er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht; 2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; 4 in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

Diese Vorschriften stehen im II. Abschnitt des Gesetzes, der die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelt. Gemäß § 34 Sch.O. finden sie aber auf die Sühneverhandlungen in Strafsachen entsprechende Anwendung.

Es gibt nur die Einrichtung einer Ausschließung kraft Gesetzes, nicht aber ist — wie etwa in der ZPO — eine Ablehnung des Schiedsmanns wegen Befangenheit möglich. Diese Einrichtung hat der Gesetzgeber absichtlich in die Schiedsmannsordnung nicht mit hineingenommen, um das Verfahren vor jeder Umständlichkeit zu bewahren. Statt dessen besteht aber die Möglichkeit, daß die Aufsichtsbehörde dem Schiedsmann, wenn sie ihn für befangen hält, anweist, sich der Tätigkeit in einer bestimmten Sache zu enthalten [75]).

§ 6.

In gewissen Fällen ist der Schiedsmann verpflichtet, Amtsgeschäfte abzulehnen (§ 16 Sch.O.), in anderen Fällen ist ihm das Recht eingeräumt, die Ausübung seines Amtes abzulehnen (§ 17 Gesch.O.).

Gem. § 16 Sch.O. soll der Schiedsmann die Ausübung seines Amtes ablehnen 1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist; 2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem

75) Vgl. Hartung, Kl. Komm. Anm. zu § 19 Gesch.Anwsg.

Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird; 3. wenn die Parteien dem Schiedsmann nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben; 4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter bestehen; 5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist; 6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

Die Schiedsmannsordnung selbst sagt über die rechtliche Wirksamkeit einer vom Schiedsmann gleichwohl vorgenommenen Amtsausübung, etwa des Abschlusses eines Vergleichs, nichts. Da aber die Verletzung von gesetzlichen Formvorschriften ein Rechtsgeschäft gem. § 125 BGB ungültig macht, ist im Falle der Ziffer 2 absolute Unwirksamkeit des Geschäftes die Rechtsfolge. Dagegen ist in den übrigen Fällen der entgegen der Vorschrift des § 16 Sch.O. aufgenommene Vergleich nicht ohne weiteres unwirksam [76]).

Der Schiedsmann soll sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch nicht mit schwierigen und weitläufigen Sachen, Streitigkeiten, zu deren Beurteilung eine genauere Kenntnis der Gesetze erforderlich ist, oder die aus anderen Gründen zu schwierig oder zu weitläufig sind, befassen (§ 22 Gesch.Anw.). Den Grund für diese Regelung gibt die Bestimmung der Geschäftsanweisung dahin an, daß den Interessen der Parteien schlecht gedient sei, wenn der Schiedsmann seine amtliche Wirksamkeit auf Fälle ausdehne, die seine Sachkenntnis überschritten; unbestimmte und mangelhafte Vergleiche, wie sie in solchen Fällen unvermeidbar seien, gäben leicht zu neuen, verwickelten Streitigkeiten Anlaß.

In den Fällen des § 14 Sch.O. ist die Ablehnung der Amtsausübung in das freie Ermessen des Schiedsmanns gestellt. Er kann ablehnen: 1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht; 2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint. In diesen Fällen ist gegen die Ablehnung das Recht der Beschwerde nicht gegeben.

76) Vgl. Hartung Kl. Komm. Anm. 1 zu § 16 Sch.O.

In Strafsachen ist dagegen für den Schiedsmann die Möglichkeit, die Amtsausübung abzulehnen, erheblich eingeschränkt. Der gesetzgeberische Grund dieser Regelung ist darin zu erblicken, daß hier noch mehr als bei Zivilsachen das Interesse an der Wahrung des Rechtsfriedens im Vordergrund steht. Ein Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte nicht wohnt, darf bzw. kann auch in Strafsachen die Ausübung seines Amts ablehnen (§ 35 Abs. IV der Gesch.Anw.). Ist aber der Schiedsmann örtlich zuständig, so treten folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren ein: 1. der Schiedsmann darf die Ausübung seines Amts nicht deshalb ablehnen, weil ihm der Fall zu weitläufig oder zu schwierig scheint; 2. er muß mit den Parteien auch dann verhandeln, wenn sie ihm unbekannt sind und ihm einen glaubhaften Nachweis über ihre Person nicht erbringen können; 3. er muß mit den Parteien verhandeln, wenn er gegen ihre Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit Bedenken hat; 4. er muß auch dann, so gut es ihm möglich ist, die Sühne versuchen, wenn eine Partei blind oder taubstumm ist, oder wenn eine Partei taub oder stumm ist und eine schriftliche Verständigung mit ihr nicht erzielt werden kann.

Der Schiedsmann hat in den genannten Fällen im Protokoll zu vermerken, daß ein solcher Umstand vorliegt. In den Fällen zu 2 bis 4 würde ein etwa zustandegekommener Vergleich gegen den, in dessen Person der Umstand vorliegt, sowie auch gegen dessen Rechtsnachfolger nicht vollstreckbar sein.

§ 7.

Jeder Schiedsmann muß einen Stellvertreter haben (§ 11 Abs. 1 S. 1 Sch.O.). Für die Regelung der Vertretung läßt das Gesetz zwei verschiedene Möglichkeiten zu. Es kann entweder ein besonderer Stellvertreter bestimmt werden oder auch eine gemeinschaftliche gegenseitige Vertretung von mehreren Schiedsmännern eines Bezirks untereinander stattfinden. Im ersteren Falle muß der Vertreter nach den gleichen Voraussetzungen der §§ 2 ff. Sch.O., die nach § 11 Abs. III Sch.O. ohne Einschränkung auf

ihn anzuwenden sind, bestellt werden. Der Stellvertreter erwirbt dann die Stellung eines zweiten Schiedsmanns für den Bezirk[77]. Im Gesetz nicht geregelt ist die Frage, ob der Vertreter auch dann in Tätigkeit treten darf, wenn der eigentliche Schiedsmann des Bezirkes nicht beurlaubt oder verhindert ist. Die Frage ist zu verneinen. Aus der Natur der Stellvertretung ergibt sich, daß der Vertreter das Schiedsmannsamt nicht ausüben darf, solange nicht der Fall einer Beurlaubung oder Verhinderung des Schiedsmanns gegeben ist.

Eine gegenseitige Stellvertretung von 2 oder mehreren Schiedsmännern untereinander kommt vor allem für Städte, in denen mehrere Schiedsmannsbezirke vorhanden sind, in Betracht. Sie wird vom Aufsichtsrichter des Amtsgerichts angeordnet, der sich vorher mit der nach § 1 Abs. III Sch.O. zuständigen Stelle, also jetzt regelmäßig dem Bürgermeister, ins Einvernehmen gesetzt hat. Da im Falle der gegenseitigen Stellvertretung der Vertreter die Schiedsmannseigenschaft bereits besitzt, bedarf es keiner besonderen Bestellung mehr. Es erweitert sich dann der Bezirk des Vertreters um den Bezirk des Vertretenen[78]). Deshalb benutzt der vertretende Schiedsmann auch für Amtsgeschäfte des Vertretungsbezirkes seine eigenen Bücher und sein Amtssiegel[79]).

§ 11 Abs. II Sch.O. ermächtigt für den Fall, daß sowohl der Schiedsmann als auch sein Vertreter verhindert sind, die Aufsichtsbehörde, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmann oder Stellvertreter zu übertragen.

III. Teil

§ 8.

Die Frage, ob die preußischen Schiedsmänner Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind, ist bis zum Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zweifelhaft gewesen. Die Schiedsmannsordnung selbst sagt hierüber nichts. Sie enthält im § 6 vielmehr nur den lapidaren Satz: „Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres

77) Vgl. Hartung Kl. Komm. Einleitg. S. 12.
78) § 24, Abs. II, S. 4 Gesch.Anwsg.
79) § 6 S. 1 Gesch.Anwsg.

Amtes die Rechte der Beamten." Wie sich aus den Materialien [1]) ergibt, hat die Kommission absichtlich davon abgesehen, über die Beamteneigenschaft der Schiedsmänner einen Ausspruch in das Gesetz aufzunehmen, um zu vermeiden, daß auf den Schiedsmann das Beamtendisziplinarrecht zur Anwendung gelange. Im übrigen hat für sie aber kein Zweifel darüber bestanden, daß der Schiedsmann im Sinne der Strafgesetze Beamter sei und auch zivilrechtlich die Regelung der Beamtenhaftung angewandt werden müsse [2]). Die Ausführungsverfügung vom 20. 12. 1924 [3]) verzichtet auf eine ausdrückliche Feststellung hinsichtlich der Beamteneigenschaft der Schiedsmänner, während die Geschäftsanweisung [4]) im § 1 Abs. I S. 1 sagt: „Die Schiedsmänner haben nach § 6 Schiedsmannsordnung bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten" — und dann im Satz 2 fortfährt, daß die Schiedsmänner auch im Sinne anderer gesetzlicher Vorschriften, z. B. der §§ 114, 133, 196 und des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Verbrechen und Vergehen im Amte) als Beamte anzusehen seien.

Das Reichsgericht ist mit Fragen des Schiedsmannsrechtes selten befaßt worden, da auf die Verletzung des § 380 StPO wegen der rein prozessualen Natur dieser Vorschrift eine Revision nicht gestützt werden kann [5]). Es hat jedoch trotzdem Gelegenheit gehabt, die Frage, ob der Schiedsmann Beamter ist, zu prüfen. In seiner Entscheidung vom 24. 3. 1905 [6]) hat es ausgeführt: „Allerdings sind die Schiedsmänner gemäß § 6 der Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 79 Beamte: allein dies gilt nur insoweit, als sie innerhalb des ihnen gesetzlich als Schiedsmännern zugewiesenen Pflichtenkreises in Tätigkeit treten." In der Entscheidung vom 26. 6. 1926 [7]) hat das Reichsgericht ausdrücklich

1) Materialien.

2) § 6 der Vorlage der Schiedsmannsordnung für das preuß. Abgeordnetenhaus; Bericht der Kommission des Herrenhauses S. 8, 9.

3) JMBl. 1925, S. 9.

4) JM I 63.

5) Vgl. Mehlhorn a. a. O., S. 68.

6) Abgedruckt RGZ 60/323.

7) Abgedruckt Schiedsmannszeitung 1932, S. 7 und HRRspr. 2 Nr. 1791.

ausgesprochen, daß die Schiedsmänner Beamte im Sinne des Strafrechts sind. Auch in der Rechtsliteratur wird durchweg angenommen, daß die Schiedsmänner sowohl den strafrechtlichen [8]) als auch den zivilrechtlichen [9]) Beamtenbegriff erfüllen. M. E. waren die Schiedsmänner nach der ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten gesammten Rechtsstellung sowie der Art ihrer Amtstätigkeit und der ihnen zur Amtsführung zur Verfügung gestellten Mittel [10]) Beamte auch im Sinne des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs. Dieser viel erörterten Frage nach der Beamtenqualität der Schiedsmänner im einzelnen nachzugehen, verlohnt jedoch heute nicht mehr, nachdem das Deutsche Beamtengesetz durch Aufstellung eines neuen, fest umrissenen, einheitlichen Beamtenbegriffs endügltig Klarheit gebracht hat. Nach § 27 Abs. I S. 1 DBG wird das Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. S. 2 der genannten Bestimmung sagt ausdrücklich: „Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes." Da der preußische Schiedsmann keine Ernennungsurkunde mit Anstellungsformel erhält, ist er kein Beamter im staatsrechtlichen Sinne. Er gehört einer Gruppe von Personen an, die ein öffentliches Amt führen. § 2 Abs. III S. 2 der zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. 12. 1935 [11]) verwendet für diese Kategorie von Personen die Bezeichnung „nicht beamtete Träger eines öffentlichen Amtes" [12]).

Das DBG hat nur den staatsrechtlichen Beamtenbegriff neu gefaßt. Der umfassendere Beamtenbegriff des Strafrechts ist jedoch durch § 27 DBG nicht beeinflußt worden. Der Schiedsmann ist also „Beamter im strafrechtlichen Sinne" geblieben.

8) Vgl. für das Strafrecht Olshausen Komm. Anm. 14 zu § 359 StGB und Ebermayer Komm. Nr. 8 zu § 359 StGB.

9) Vgl. für das Zivilrecht Soergel § 839 IV B 4 d.

10) Vgl. unten S. 53 ff.

11) RGBl. I, S. 1524.

12) Hartung. Sch.Ztg. 1938, S. 55.

§ 9.

Der Schiedsmann führt ein Justizamt, nicht etwa ein Kommunalamt. Zwar wird er von einem kommunalen Organ vorgeschlagen oder gewählt [13]). Die Gemeinden sind auch sonst, vor allem soweit es die finanzielle Seite der Amtsführung des Schiedsmanns angeht, beteiligt [14]). Jedoch ist der Schiedsmann in keiner Weise der Gemeindeverwaltung dienstlich unterstellt, sondern allein den Justizbehörden; nur diese können ihm dienstliche Anweisungen erteilen und ihn beaufsichtigen.

Der Schiedsmann ist Organ der Rechtspflege, der Justizverwaltung, wie in § 4 der Gesch.Anwsg. ausdrücklich ausgesprochen wird. Trotz gewisser verwaltungsmäßiger Verflechtungen mit der Kommunalverwaltung haben die Schiedsmänner keine Zwitterstellung, sondern sind reine Justizorgane, verwalten ein Justizamt [15]) [16]).

§ 10.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 S. 1 der Schiedsmannsordnung lautete bereits in der ursprünglichen Fassung vom 29. 3. 1879: „Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt." Das Gesetz hat diese Kennzeichnung auch in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 3. 12. 1924 beibehalten, obwohl sich die finanzielle Stellung der Schiedsmänner insofern erheblich geändert hat, als ihnen seitdem die gemäß § 43 der Schiedsmannsordnung einkommenden Gebühren zur Hälfte zufließen. Reichau [17]) stellt deshalb im Zweifel, ob die Kennzeichnung des Schiedsmannsamtes als eines Ehrenamtes angesichts der Tatsache, daß er einen Gebührenanteil erhält, ganz unbedenklich ist. Hartung [18]) u. a.

13) Vgl. oben S. 27.

14) Vgl. unten S. 68.

15) Vgl. Hartung, Sch.Ztg. 1938. S. 55.

16) Obwohl das bisher, soweit ich sehe, nicht bestritten gewesen ist, hat das RG — m. E. inkonsequent — die Gemeinde als für den Schiedsmann haftpflichtig angesehen. RG. 88, 52; Brand Komm. S. 229 am Schluß.

17) A. a. O. S. 87.

18) A. a. O. S. 8 unten u. Anm. 1 zu § 2 Sch.O.

ist jedoch in der Ansicht beizutreten, daß das Schiedsmannsamt ein Ehrenamt ist, obwohl der Schiedsmann einen Gebührenanteil als Entgelt für seinen dienstlichen Aufwand erhält. Allerdings handelt es sich bei diesen Gebührenanteilen um „Einkommen" im Sinne des Einkommensteuergesetzes [19]). Die Einnahmen aus den Gebühren sind aber praktisch so gering, daß sie nur einen Ausgleich dafür darstellen, daß die Schiedsmänner durchweg eigene Räumlichkeiten und eigenes Inventar für ihre Amtstätigkeit zur Verfügung stellen müssen. Oftmals wird der den Schiedsmännern durch die Amtsführung in eigenen Räumen zugefügte Schaden durch die Anteile an den Gebühren nur zu einem geringen Teil ausgeglichen. Die Schiedsmänner erhalten für den Einsatz ihrer Arbeitskraft also praktisch keinerlei Entgelt. Bei dieser Sachlage kann aber das Schiedsmannsamt nur als ein Ehrenamt bewertet werden.

Obwohl der Schiedsmann ein Ehrenamt verwaltet, kann er nicht Ehrenbeamter sein. Hierzu wäre Voraussetzung, daß er Beamter ist; die Beamteneigenschaft fehlt ihm jedoch [20]).

§ 11.

Die Schiedsmänner bedürfen bei ihrer Amtsausübung eines erhöhten Schutzes. Aus diesem Grunde erkennt das Gesetz ihnen im § 6 Sch.O. ausdrücklich zu, daß sie bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten haben. Die Bestimmung des § 1 Abs. I S. 2 der Geschäftsanweisung für Schiedsmänner sagt, wie bereits angedeutet [21]), ausdrücklich, daß die Schiedsmänner auch im Sinne anderer gesetzlicher Vorschriften, z. B. der §§ 114, 143, 196 und des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (Verbrechen und Vergehen im Amt) als Beamte anzusehen sind. § 27 DBG betrifft nur den staatsrechtlichen Beamtenbegriff; der viel umfassendere Beamtenbegriff des Strafrechts ist hierdurch in seinem Inhalt nicht verändert worden. Ein Gegensatz besteht hier demnach nicht. Praktisch kommt für die Schiedsmänner in erster Linie der Schutz des

19) § 6, Nr. 8 in Verbindung mit § 41 Eink.steuergesetz.
20) Vgl. oben S. 49—51.
21) Oben S. 50—51.

§ 196 StGB in Frage. Danach steht dem amtlichen Vorgesetzten des Schiedsmanns, also dem Aufsichtsrichter beim Amtsgericht das Recht zu, wegen Beleidigung des Schiedsmanns in bezug auf sein Amt Strafantrag zu stellen.

Wer einen Schiedsmann zwingt, einen Vergleich zu protokollieren, macht sich nach § 114 StGB wegen Nötigung eines Beamten durch Gewalt oder Drohung zur Vornahme einer Amtshandlung strafbar. Würde jemand das Protokollbuch eines Schiedsmanns beschädigen, so müßte er gemäß § 133 StGB wegen Beschädigung einer amtlichen Urkunde bestraft werden.

Die Vernehmung eines Schiedsmanns als Zeuge über solche Tatsachen, auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Im Interesse der Vertrauensstellung, die der Schiedsmann kraft seines Amtes einnimmt, mußte ihm hier eine Sonderstellung eingeräumt werden [22]).

Die Schiedsmänner haben weiter das Recht, Erscheinungszwang auszuüben und Ordnungsstrafen zu verhängen [23]).

Bei dem ihnen für die Räumlichkeiten, in denen sie ihr Amt ausüben, zustehenden Hausrecht handelt es sich um ein Recht, wie es jeder Privatmann auch hat. Das Recht der Sitzungspolizei, wie es der Richter hat, ist den Schiedsmännern nicht eingeräumt.

Die Amtsstellung der Schiedsmänner wird dadurch hervorgehoben, daß sie ein Amtssiegel führen, ihre Urkunden öffentlichen Glauben genießen, die vor ihnen geschlossenen Vergleiche voll-

22) In der Verfügung des preußischen Justizministers vom 14. 8. 1926 — IV c 6213 a — über die Erteilung der Genehmigung zur Zeugenaussage eines Schiedsmanns, abgedruckt Schiedsmannszeitung 1926, S. 177, heißt es:

> ....., Die Vertrauensstellung, die der Schiedsmann einnimmt, erfordert es, daß die Parteien sich in der Sühneverhandlung vor ihm offen und rückhaltlos aussprechen können, ohne befürchten zu müssen, daß ihnen nach mißlungenem Sühneversuch in dem folgenden gerichtlichen Verfahren über Aeußerungen, die sie in der Sühneverhandlung abgegeben haben, das Zeugnis des Schiedsmanns entgegengestellt wird. Die Zulassung von Zeugenaussagen eines Schiedsmannes über Vorgänge in der Sühneverhandlung würde daher der Wirksamkeit der Schiedsmannstätigkeit und damit dem Staatswohl nachteilig sein. Eine andere Beurteilung kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen ....".

23) Vgl. unten S. 63 ff.

streckbar sind und für ihre Kostenforderungen im Sühneverfahren der Weg des Verwaltungszwanges offensteht.

Das Gesetz sagt zwar ausdrücklich nur, daß die Schiedsmänner bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten haben. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß sie als Ausfluß ihrer beamtenähnlichen Rechtsstellung auch Pflichten der Beamten treffen. Einzelne dieser Pflichten zählt das Gesetz ausdrücklich auf. Die bereits erwähnte[24]) Sonderstellung der Schiedsmänner bei ihrer Vernehmung als Zeuge enthält die besonders wichtige Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, über die § 2 der Geschäftsanweisung bestimmt: „Der Schiedsmann hat über seine amtlichen Verhandlungen und die bei Gelegenheit der Ausübung seines Amts zu seiner Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Parteien unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten“[25]).

Als weitere Amtspflichten des Schiedsmanns sind die in § 4 der Geschäftsanweisung ausgesprochene Pflicht zu streng unparteiischer Amtsführung und die Pflicht zu einem dem Charakter und der Aufgabe des Schiedsmanns entsprechenden Auftreten zu nennen.

Als Ausfluß der Stellung des Schiedsmanns als Träger eines öffentlichen Amtes trifft ihn eine entsprechende strafrechtliche Verantwortlichkeit und zivilrechtliche Haftpflicht (Beamtenhaftpflicht)[26]).

§ 12.

a) Besonders in einem Punkt unterscheidet sich die Rechtsstellung der Schiedsmänner ganz wesentlich von der der Beamten im staatsrechtlichen Sinne: Die Schiedsmänner unterstehen nicht den Disziplinargesetzen der Beamten. Das bedeutet vor allen Dingen, daß Disziplinarstrafen gegen einen Schiedsmann nicht zulässig sind[27]). Als einzige Disziplinarmittel kennt das Gesetz nur die

24) Vgl. oben S. 54.

25) Verfügungen des Justizministers vom 14. 8. und 11. 11. 1926, abgedruckt in der Schiedsmannszeitung 1926, S. 177, Hartung, Schiedsmannszeitung 1926, S. 101.

26) Vgl. unten S. 58, 59.

27) Das wird in § 1, Abs. II Gesch.Anw. vom Gesetzgeber noch einmal ausdrücklich ausgesprochen.

Rüge (§ 7 Sch.O.) und die Enthebung vom Amt (§ 9 Sch.O.). Die Rüge findet im Falle der ordnungswidrigen Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts statt (§ 7 Abs. II Sch.O.). Eine Enthebung vom Amt kommt nach § 9 Sch.O. in Betracht, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll oder aus anderen erheblichen Gründen [28]).

Die Qualifikationen des Schiedsmannsamtes als Ehrenamt und die Eigenart der Berufung der Schiedsmänner sowohl als auch ihre Rechtsstellung rechtfertigen es nicht, weitere Disziplinarmittel gegen sie einzuführen.

b) Das Recht der Aufsicht über die Schiedsmänner ist in § 7 der Sch.O. geregelt. Es steht zu: 1. dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Schiedsmänner; 2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner; 3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirke wohnenden Schiedsmänner; 4. dem Amtsrichter, der die allgemeine Dienstaufsicht führt, hinsichtlich der in dem Bezirke des Amtsgerichts wohnenden Schiedsmänner. Das Schwergewicht der Dienstaufsicht über den Schiedsmann liegt also jetzt beim Aufsichtsrichter des Amtsgerichts, während bis zum Inkrafttreeten des Gesetzes vom 20. 3 1935 [29]) der Landgerichtspräsident die unterste Aufsichtsinstanz für den Schiedsmann war; der Aufsichtsrichter beim Amtsgericht war in die Dienstaufsicht nicht mit einbezogen.

Gegenstand des Aufsichtsrechts ist das gesamte dienstliche Verhalten des Schiedsmanns, sein außerdienstliches Verhalten nur soweit, als es das Ansehen des Amts und damit die dienstlichen Belange erfordern [30]). Die einzelnen Mittel der Dienstaufsicht sind in der Ausführungsverfügung zur Schiedsmannsordnung Nr. IV Abs. 2—6 aufgezählt. Hervorzuheben ist, daß der Aufsichtsrichter beim Amtsgericht das Protokollbuch, den Terminkalender

28) Vgl. oben S. 39—40.

29) RGBl. I, S. 403.

30) Vgl. hierzu wegen der Einzelfragen Hartung, Schiedsmannszeitung 1932, S. 145, 147.

und das Kassenbuch des Schiedsmanns jährlich mindestens einmal zu prüfen hat[31]). Die Bestimmung der Ausf.-Vfg. Nr. IV Abs. 7 spricht die Erwartung aus, daß die Gemeindebehörden Wahrnehmungen, die sie bei Gelegenheit der Abrechnung mit dem Schiedsmann oder aus sonstigem Anlasse gemacht haben und die zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde führen können, dieser unverzüglich mitteilen. Im übrigen haben die Gemeindebehörden auf die Dienstaufsicht keinerlei Einfluß; diese ist allein Sache der Justizbehörden.

Zur Dienstaufsicht gehört auch die Erteilung der Genehmigung, einen Schiedsmann als Zeugen zu vernehmen. Der Schiedsmann muß wegen der besonderen Anforderungen, die an ihn als Träger eines öffentlichen Amtes zu stellen sind, eine Vertrauensstellung einnehmen. Diese kann aber durch die Vernehmung eines Schiedsmanns als Zeugen über Umstände, auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, leicht erschüttert werden; das ist bei Prüfung der Frage, ob die Genehmigung zu seiner Vernehmung ohne Nachteil für das Wohl des Reichs oder des Landes erteilt werden kann, zu berücksichtigen[32]).

Die Dienstaufsicht der Aufsichtsbehörden wird unterstützt durch die von dem Schiedsmann am Ende jedes Jahres zu statistischen Zwecken einzureichende Jahresübersicht über seine Amtstätigkeit.

Bei Gesuchen und Anträgen an die höheren Aufsichtsbehörden hat der Schiedsmann den Dienstweg innezuhalten und diese durch Vermittlung des aufsichtsführenden Amtsrichters einzureichen[33]).

Aus erheblichen Gründen kann die Aufsichtsbehörde dem Schiedsmann Urlaub erteilen. Jedoch muß für Vertretung des Schiedsmanns gesorgt sein. Verläßt der Schiedsmann seinen Wohnort nur für eine Frist bis zu einer Woche, so braucht er keinen Urlaub zu beantragen[34]).

Im Falle der Vertretung des Schiedsmannes muß er die amt-

31) Ausf.Vfg. Nr. IV, Abs. 2, S. 1.

32) § 54 StPO.; Nr. IV, Abs. VIII der Ausf.Verfg. zur Schiedsmannsordnung; Entscheidung des Kammergerichts vom 27. 3. 1930, abgedruckt Schiedsmannszeitung 1931, S. 26.

33) § 3, Abs. II Gesch.Anwsg.

34) § 3, Abs. III Gesch.Anwsg.

lichen Bücher und das Amtssiegel dem Vertreter übergeben, das Amtssiegel jedoch nur dann, wenn der Vertretende nicht selbst ein Amtssiegel als Schiedsmann führt[35]).

§ 13.

a) An Straftaten, die Schiedsmänner begehen können, kommen in erster Linie in Betracht: (passive) Bestechung (§§ 331, 332 StGB), Falschbeurkundung im Amte (§ 348, 349 StGB), Amtsunterschlagung (§§ 350, 351 StGB) und übermäßige Gebührenerhebung (Gebührenüberhebung, § 352 StGB). Das Delikt der Rechtsbeugung nach § 336 StGB können Schiedsmänner jedoch nicht begehen. Sie haben weder Rechtssachen zu leiten noch zu entscheiden und sind deshalb auch nicht in der Lage, das Recht zu beugen.

Hervorzuheben ist, daß Schiedsmänner, die nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt tatsächlich weiterführen, strafrechtlich auch in diesem Zeitpunkt noch als Beamte zu behandeln sind[36]).

b) Durch Amtspflichtverletzungen der Schiedsmänner kann Schaden entstehen. Es sind z. B. folgende Fälle denkbar: 1. der Schiedsmann lehnt eine Sühneverhandlung ab, weil er glaubt, daß der Antragsteller mit der beabsichtigten Privatklage bei Gericht doch keinen Erfolg haben werde, 2. ein Schiedsmann wird tätig, obwohl ein Sühneversuch gar nicht notwendig gewesen wäre, wodurch die Parteien Unkosten und Schwierigkeiten haben, 3. ein sachlich oder örtlich unzuständiger Schiedsmann wird tätig, obwohl eine Prorogation nicht stattgefunden hat, 4. der Schiedsmann vorenthält dem Antragsteller unberechtigterweise die Sühnebescheinigung[37]). Die Beurteilung dieser Amtspflichtververletzungen hängt von der Frage ab, ob § 839 BGB anzuwenden ist. Die höheren Instanzen der Gerichte haben sich bisher nur selten mit Amtspflichtverletzungen von Schiedsmännern befassen

35) § 3, Abs. V Gesch.Anwsg.

36) Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. 7. 1930, Schiedsmannszeitung 1930, S. 151.

37) Hartung Gr. Komm., § 40, Anm. 4.

brauchen[38]); allgemeine Grundsätze über die zivilrechtliche Haftung für Amtspflichtverletzungen von Schiedsmännern haben sie nicht ausgebildet. Obwohl die Schiedsmänner keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne, sondern Träger eines öffentlichen Amtes sind, ist § 839 Abs. I BGB auf sie anzuwenden[39]). Ebenso wie der strafrechtliche Beamtenbegriff ist auch der Beamtenbegriff des Zivilrechts durch § 27 DBG nicht beeinflußt worden.

Ob Dritten gegenüber das Reich (Justizfiskus) oder die Gemeinde für den ihnen von einem Schiedsmann zugefügten Schaden haftet, ist gesetzlich nicht geregelt und auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zweifelhaft geblieben. § 23 des DBG behandelt nur die Haftung eines Beamten gegenüber seinem Dienstherrn wegen schuldhafter Verletzung seiner Amtspflicht. Gem. Abs. IV dieser Bestimmung gilt die Regelung der Absätze II und III auch für Personen, die nicht Beamte im Sinne des DBG sind, wenn sie in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt haben. Sie findet also auf Schiedsmänner unmittelbar Anwendung.

IV. Teil.

§ 14.

Die wichtigste sachliche Zuständigkeit der Schiedsmänner ist die in Privatklagesachen. Sie nimmt in ihrer gesamten Amtstätigkeit den weitaus größten Raum ein. Daneben besteht aber noch die Zuständigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Entsprechend dem — allerdings veralteten — Aufbau der Schiedsmannsordnung, die im II. Abschnitt in den §§ 12 bis 32 die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und im III. Abschnitt in den §§ 33 bis 41 die Sühneverhandlungen in Strafsachen behandelt, soll hier zunächst auf die sachliche Zuständigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingegangen werden.

38) Zu der bisher ergangenen Rechtsprechung vgl. Soergel, Komm. z. BGB. § 839 III 7.

39) Hartung, Schulungsbriefe S. 202 unten.

a) Gemäß § 12 Abs. I S. 1 der Sch.O. findet eine Sühneverhandlung [1]) nur über vermögensrechtliche [2]) Ansprüche statt. Damit ist ein großer Teil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von vornherein aus dem Kreis der Zuständigkeit der Schiedsmänner herausgenommen. In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, sind die Schiedsmänner ebenfalls nicht zuständig, § 12 Abs. II Sch.O. Ist aber die Streitsache eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, so kommt es nicht darauf an, ob sie an sich zur Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts oder eines Sondergerichts gehören würde [3]). Hiernach sind also Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art nicht dadurch von der Zuständigkeit der Schiedsmänner ausgeschlossen, daß sie etwa von den Arbeitsgerichten zu entscheiden wären.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können unter Umständen mit Strafsachen konkurrieren. Es sind Fälle denkbar, wo neben der Beantragung einer Bestrafung des Täters gleichzeitig vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden und damit erst die Zuständigkeit des Schiedsmanns begründet wird. Ist etwa eine schwere Körperverletzung begangen worden, so würde der Schiedsmann für die Strafsache nicht zuständig sein, weil schwere Körperverletzung nicht zu den Privatklagedelikten gehört, wohl aber würde er zuständig sein, soweit Ersatz des durch die Körperverletzung entstandenen Schadens begehrt wird.

b) Die sachliche Zuständigkeit in Strafsachen ist in § 38 der Schiedsmannsordnung geregelt. Nach dieser Bestimmung ist bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 187, 189 StGB), der leichten vorsätzlichen (§ 223 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB), der Verletzung

1) Wenn der Gesetzgeber nicht nur bei den Privatklagesachen, sondern auch bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von „Sühneverhandlung" spricht, so ist diese Bezeichnung etwas ungenau. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten paßt diese Bezeichnung wenig. Ein Kaufpreisanspruch z. B. kann nicht „gesühnt" werden. Es paßt hier besser die Bezeichnung „Vergleichsverhandlung".

2) Der Begriff der vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird in § 10, Abs. II, III der Geschäftsanweisung näher erläutert.

3) § 10, Abs. V Geschäftsanweisung.

fremder Geheimnisse (§ 299 StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB), sowie der Bedrohung (§ 241 StGB) der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde. Nicht zuständig ist der Schiedsmann demnach z. B. für folgende Vergehen: Beleidigung politischer Körperschaften (§ 197 StGB), fahrlässige Körperverletzung unter Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht (§§ 230 Abs. II, 232 Abs. I StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und schwere Sachbeschädigung (§§ 304, 305 StGB). § 30 der Geschäftsanweisung umschreibt im einzelnen die Delikte des Grenzgebietes, die dem Sühneversuch nicht zugänglich sind.

c) Der Grundsatz, daß die Schiedsmänner von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind, ist durch Ausnahmen durchbrochen, die § 9 Abs. IV Sch.O. aufzählt. So besteht z. B. eine Zuständigkeit der Schiedsmänner auch in denjenigen Fällen, wo durch besondere Bestimmungen die zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Personen für befugt erklärt werden, gewisse Bescheinigungen auszustellen oder Beglaubigungen vorzunehmen. Insbesondere kommt hier die Beglaubigung von Unterschriften unter Renten- und Pensionsquittungen in Betracht. Noch in neuester Zeit ist durch das Feuerbestattungsgesetz vom 15. Mai 1934[4]) der Zuständigkeitskreis der Schiedsmänner auf die Beurkundung von Feuerbestattungserklärungen und Widerrufen derartiger Erklärungen ausgedehnt worden.

§ 15.

Nach der gesetzlichen Regelung ist zu unterscheiden die örtliche Zuständigkeit des Schiedsmanns in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die örtliche Zuständigkeit in Privatklagesachen

a) Gemäß § 13 Abs. I Sch.O. ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Sühneverhandlung der Schiedsmann zuständig, in

[4]) RGBl. I, S. 380 und die Durchf.VO. dazu vom 23. 6. 1934 (RGBl. I, S. 519); vgl. den Aufsatz von Hartung, Schiedsmannszeitung 1934, S. 105, 125.

dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat. Neben diesem Gerichtsstand des Wohnsitzes kennt die Schiedsmannsordnung noch einen Gerichtsstand der Vereinbarung (§ 13 Abs. II Sch.O.); die Vereinbarung kann stillschweigend oder ausdrücklich erfolgen. Der Schiedsmann ist nicht verpflichtet, auf seine Unzuständigkeit aufmerksam zu machen. Er braucht nur abzuwarten, ob der Antragsgegner sich auf die Unzuständigkeit beruft. Rügt dieser die Unzuständigkeit nicht, sondern verhandelt er zur Sache, so ist in diesem Verhalten eine stillschweigende Vereinbarung zu erblicken und der Schiedsmann dadurch örtlich zuständig geworden [5]). Da das Gesetz in § 22 Sch.O. nur dem örtlich zuständigen Schiedsmann die Befugnis einräumt, gegen die im Termin ausgebliebene Partei eine Ordnungsstrafe zu verhängen, muß der Schiedsmann diese Voraussetzung vorher prüfen [6]).

Der vereinbarte Schiedsmann kann es, ohne daß es hierzu einer Begründung bedürfte, ablehnen, sich mit der an ihn herangetragenen Sache zu befassen (§ 17 Abs. I Z. 2 Sch.O.).

b) In Privatklagesachen ist für den Sühneversuch der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt (§ 35 S. 1 Sch.O.). Wie in bürgerlichen Rechtsstreitigeikten ist also auch in Strafsachen grundsätzlich der Gerichtsstand des Wohnsitzes maßgebend. Daneben gibt es auch hier einen vereinbarten Gerichtsstand, doch bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Zuständigkeit eines an sich örtlich nicht zuständigen Schiedsmanns begründet werden soll (§ 35, S. 2 Sch.O.).

Der örtlich unzuständige Schiedsmann darf ebenso wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch in Strafsachen die Ausübung seines Amtes ablehnen (§ 34 Abs. IV der Geschäftsanweisung) [7]).

---

5) Vgl. Hartung Kl. Komm. zur Sch.O. Anm. 4 zu § 13 Sch.O.
6) Vgl. § 11 der Gesch.Anwsg. zur Schiedsmannsordnung.
7) Vgl. oben S. 48.

§ 16.

Der Schiedsmann kann in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit sowohl wie in einer Privatklagesache erst tätig werden, nachdem bei ihm ein Sühneversuch beantragt worden ist. Von Amts wegen kann der Schiedsmann also ein Sühneverfahren nicht in Gang setzen. Ist aber das Sühneverfahren durch Stellung des Antrages erst einmal eingeleitet worden, so veranlaßt der Schiedsmann von Amts wegen den weiteren Ablauf des Verfahrens.

Seine Stellung gegenüber den Parteien erhält ihre besondere Eigenart dadurch, daß ihm zwar die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten obliegt, nicht aber ihre Entscheidung. Das kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß ihm zur Durchführung seiner Anordnungen nur beschränkte Machtmittel zur Verfügung gestellt sind. Der Schiedsmann hat zwar die Möglichkeit, durch Festsetzung von Ordnungsstrafen seinen Anordnungen mehr Nachdruck zu verleihen. Doch sind die Ordnungsstrafen der Höhe nach eng begrenzt und können auch nur unter bestimmten Voraussetzungen festgesetzt werden. Ein Erscheinungszwang trifft nur den Beschuldigten im Privatklageverfahren [8]), nicht dagegen den Antragsgegener in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festsetzung von Ordnungsstrafen in den Bestimmungen der §§ 22 Sch.O., 11 Gesch.Anw. geregelt. Hiernach ist eine Partei, die in dem von dem zuständigen Schiedsmann anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, verpflichtet, dieses spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmann anzuzeigen. Unterläßt sie eine solche Anzeige, so kann der Schiedsmann, wenn sie im Termin ausgeblieben ist, gegen sie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Mark festsetzen. Nach § 11 der Geschäftsanweisung ist aber weiter notwendige Voraussetzung für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, daß der Ausbleibende auf diese Folge seiner Säumnis aufmerksam gemacht worden ist und daß dem Schiedsmann der Nachweis dafür erbracht wird,

8) § 39 Sch.O.; § 36 Gesch.Anwsg. zur Sch.O.

daß der Ausgebliebene die Ladung rechtzeitig erhalten hat. Der Schiedsmann ist verpflichtet, bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen [9]).

Die Festsetzung von Ordnungsstrafen führt häufig zu Beschwerden. Diese werden im Aufsichtsweg erledigt und zwar entscheidet der Landgerichtspräsident endgültig [10]).

Ebenso wie in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit Ordnungsstrafen gegen beide Parteien möglich sind, können auch in einer Privatklagesache Ordnungsstrafen sowohl gegen den Antragsteller als auch gegen den Beschuldigten festgesetzt werden. Die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Beschuldigten ist in den Bestimmungen des § 39 Sch.O., der Nr. VI der Ausf.Verfg. und § 36 der Geschäftsanweisung geregelt. § 39 Abs. I Sch.O. bestimmt, daß der Beschuldigte in dem von dem zuständigen Schiedsmann anberaumten Termin persönlich zu erscheinen hat; bleibt der Beschuldigte im Termin aus, so wird nach dem Wortlaut des Gesetzes angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Für den Fall, daß der Antragsteller und der Beschuldigte in demselben Gemeindebezirk wohnen, besteht insofern eine Einschränkung, als dann die Wirkung erst eintritt, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt. Gem. Abs. II des § 39 Sch.O. kann der Schiedsmann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Mark festsetzen, jedoch nur, wenn der Beschuldigte bei der Ladung auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen ist. Wird das Ausbleiben dem Schiedsmann gegenüber genügend entschuldigt, so unterbleibt die Festsetzung einer Ordnungsstrafe [11]). Wird das Ausbleiben noch nachträglich genügend entschuldigt, so ist die festgesetzte Ordnungsstrafe wieder aufzuheben.

Bei der Regelung des Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die Aussichten für

9) Ausf.Verfg. Nr. VI, Abs. II.
10) § 22, Abs. III Sch.O.
11) Ausf.Vfg. zur Sch.O. Nr. VI, Abs. I.

eine Versöhnung der Parteien am größten sind, wenn der Schiedsmann den Sühneversuch mit ihnen persönlich und grundsätzlich auch ohne jede Anwesenheit von Bevollmächtigten vornehmen kann. Der Sachverhalt läßt sich so meistens besser aufklären. Vor allem aber sind dann die Parteien auf vernünftiges gütliches Zureden des Schiedsmannes hin am ehesten geneigt, sich wieder miteinander zu vertragen. Daher bestimmt § 18 S. 1 Sch.O., daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte — abgesehen von Gemeinden und Korporationen — unzulässig ist. In Privatklagesachen ist eine Vertretung des Beschuldigten vor dem Schiedsmann nicht möglich: der Antragsteller kann sich in einem Ausnahmefall vertreten lassen [12]).

Der Schiedsmann kann in jeder Lage Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, die lesens- oder schreibensunkundig sind, zurückweisen (§ 19 Sch.O.). Demgegenüber sind in Privatklagesachen der gesetzliche Vertreter und der Ehemann als Beistände zur Sühneverhandlung zugelassen (§ 38 Abs. I S. 3 Sch.O.).

Die besondere Eigenart der Stellung des Schiedsmanns findet sichtbaren Ausdruck bei der auch im Sühneverfahren möglichen Beweisaufnahme. Der Schiedsmann muß die Möglichkeit haben, den einer Streitsache zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Er kann insoweit von Amts wegen tätig werden: darauf ob die Parteien mit der Beweisaufnahme einverstanden sind, kommt es nicht an. Der Schiedsmann darf die ihm nötig erscheinenden Beweise erheben, sei es durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, durch Einsichtnahme in Urkunden oder durch Augenscheinseinnahme. Grenzen sind ihm nur in der Art der Durchführung der Beweiserhebung gesetzt. Er kann bei der Beweisaufnahme weder gegen die Parteien, noch gegen Zeugen und Sachverständige oder sonstige Dritte Zwangsmittel anwenden, insbesondere keine Ordnungsstrafen androhen oder verhängen.

12) Wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen, kann das Amtsgericht, bei dem die Privatklage zu erheben sein würde, den Antragsteller ermächtigten, sich im Sühneverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; vgl. § 33 Gesch.Anw. zur Sch.O.

Zeugen und Sachverständige darf er nicht beeidigen, Parteien nicht eidlich vernehmen (§ 24 Abs. II Sch.O.). Wichtig ist insbesondere auch, daß Zeugen und Sachverständige, die bereit sind, sich vernehmen zu lassen, keinen Anspruch gegen die Reichskasse auf Zahlung von Gebühren haben. Auch hierdurch verlieren diese — an sich zulässigen — Beweismittel wesentlich an Bedeutung. In vielen Fällen wird der Schiedsmann die Beweise nicht erheben können, weil die zu vernehmenden Personen entweder nicht freiwillig bereit sind, sich vernehmen zu lassen oder aber Gebührenforderungen stellen [13]).

Beschränkt ist die Stellung des Schiedsmanns im Sühneverfahren auch dadurch, daß ihm ein Ordnungsstrafrecht wegen Ungebühr vor Gericht, wie das Gerichtsverfassungsgesetz es dem Richter zur Verfügung stellt, nicht an die Hand gegeben ist. Benehmen sich Parteien oder Dritte in seinen Amtsräumen ungebührlich, sei es vor, während oder nach der Sühneverhandlung, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und den Betreffenden hinauszuweisen. Der Schiedsmann ist also nicht wie der Richter zugleich Sitzungspolizei.

Das dem Schiedsmann zuerkannte Ordnungsstrafrecht ist aber vor allem dann illusorisch, wenn der Beschuldigte unpfändbar ist. Nach dem Gesetz besteht keine Möglichkeit, die Ordnungs-Geldstrafe in eine Ersatz-Freiheitsstrafe umzuwandeln. Aus dem Kreise der Schiedsmänner sind daher immer wieder Stimmen laut geworden, die sich für eine Abstellung dieses Mangels eingesetzt haben [14]). Der Gesetzgeber hat aber die erheblichen Schwierigkeiten nicht verkannt, die sich bei Erfüllung der Wünsche der Schiedsmänner ergeben würden.

Wie der Richter ist auch der Schiedsmann ein Organ der Rechtspflege. Er hat daher wie jener dem Recht zu dienen. Die Aufgabe des Schiedsmanns ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, wie § 8 Gesch.-

13) Vgl. § 23 Gesch.Anwsg. zur Sch.O.; Keßler, Schiedsmannszeitung 1932, S. 182.

14) Vgl. Hartmann, Schiedsmannszeitung 1926, S. 77 und Goliasch, Schiedsmannszeitung 1924, S. 139.

Anw. es ausdrücklich ausspricht. Damit ist seine Zweckbestimmung genau umrissen. Soweit in Rechtsangelegenheiten kein Streit besteht, ist für eine Tätigkeit des Schiedsmanns kein Raum. Deshalb ist auch das große Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Zuständigkeit des Schiedsmanns entzogen. Da die Tätigkeit des Schiedsmanns nur eine gütliche Erledigung in einer dem Verfahren vor dem ordentlichen Richter vorgeschalteten Vorinstanz bezweckt, ist er zu einer Entscheidung irgendwelcher Art, wie sie etwa dem Schiedsrichter obliegen würde, nicht berufen [15]). Eine so große und weittragende Machtbefugnis wie die Entscheidung streitiger Rechtsangelegenheiten, die oft schwierig und verwickelt sind, konnte der Gesetzgeber nicht in die Hände der Schiedsmänner legen. Diese kann Laien, wie es die Schiedsmänner regelmäßig sein werden, nicht anvertraut werden, sondern muß dem sorgfältig vorgeschulten Richter vorbehalten bleiben.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner ist also nicht Rechtsprechung, sondern Rechtspflege durch Justizverwaltung. Entsprechend ihrer besonderen Aufgabe und Stellung war den Schiedsmännern auch bei Durchführung ihrer Anordnungen nur eine geringere Zwangsgewalt als etwa dem Richter im ordentlichen Prozeßverfahren zur Verfügung zu stellen, um die Gefahr eines Machtmißbrauchs so weitgehend wie möglich auszuschalten. Richterliche Befugnisse gibt der Gesetzgeber den Schiedsmännern nur insoweit, als er ihnen unter den gesetzlich genau bestimmten Voraussetzungen der §§ 22 bis 39 der Schiedsmannsordnung das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen einräumt. Weiteren Zwang dürfen die Schiedsmänner nicht ausüben. Zeugen und Sachverständige können sie vernehmen, wenn diese freiwillig hierzu bereit sind; den Eid können sie nicht abnehmen, auch die Parteien nicht eidlich vernehmen [16]).

Dadurch, daß der Schiedsmann Aufgaben verwaltet, die dem Pflichtenkreis des Richters entnommen sind, wird er selbstverständlich nicht Richter. Es handelt sich hier um einen ähnlichen

15) Vgl. § 8, S. 2, 3 der Gesch.Anwsg.
16) § 24 Sch.O.

Vorgang wie beim Justizinspektor, dem als Rechtspfleger eine Anzahl von Aufgaben, insbesondere aus dem Grundbuch-, dem Zwangsvollstreckungs- und dem Handelsregisterdezernat zugewiesen sind, die dem Kreis früher richterlicher Zuständigkeit entstammen.

§ 17.

Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen gemäß § 48 der Schiedsmannsordnung der Gemeinde zur Last. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde [17]). Der Gesetzgeber hat es für richtig befunden, mit den sächlichen Kosten nicht den Justizfiskus, sondern die Gemeinden zu belasten. Das war organisatorisch zweckmäßig und lag schon deshalb nahe, weil die Gemeindebehörden als die im Amtsbezirk des Schiedsmanns befindlichen Stellen, die bessere Möglichkeit haben, für die Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten usw. zu sorgen. Die Gemeinde hat insbesondere für einen geeigneten Amtsraum des Schiedsmanns, sowie für angemessenes Inventar, Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Amtsräume Sorge zu tragen. Schreibgebühren und bare Auslagen gehören nicht zu den sächlichen Kosten. Im übrigen fällt praktisch alles darunter, was mit dem Schiedsmannsamt in unmittelbarem Zusammenhange steht. Nr. X Abs. II Ausf.Vfg. zählt beispielsweise auf: Die Kosten des dienstlichen Schriftverkehrs mit Behörden (insbesondere den Aufsichtsbehörden und der Gemeinde) sowie die Kosten für notwendige Dienstreisen des Schiedsmanns, etwa zum Antritt seines Amtes, zur Beeidigung, zur Abholung der amtlichen Bücher und Siegel und zu der Besprechung der Schiedsmänner, die der aufsichtführende Richter in jedem zweiten Jahre mit den Schiedsmännern seines Bezirkes am Amtsgerichtssitz abhält.

Für die Belastung mit den sächlichen Kosten erhalten die Gemeinden einen Ausgleich. Ihnen fließen die Ordnungsstrafgelder in vollem Umfange und die für die Amtstätigkeit des Schiedsmanns erhobenen Gebühren mindesens zur Hälfte zu (§ 49 Sch.O.).

17) Vgl. Ausf.Vfg. Nr. X, Abs. I, S. 1.

§ 18.

Die im Verfahren vor dem Schiedsmann zu erhebenden Gebühren sind in den §§ 43, 49 Sch.O. geregelt. Die Gebühr für eine Sühneverhandlung beträgt 4 RM. Wird ein Vergleich geschlossen, so erhöht sich die Gebühr auf 8 RM. Dem Schiedsmann ist die Befugnis eingeräumt, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeiten des Falles diese Gebühren auf höchstens 50 RM. zu erhöhen. Im Falle der Erhöhung der Gebühren über den Normalsatz fließt der Mehrbetrag ungekürzt der Gemeinde zu (§ 49 Abs. II S. 2 Sch.O.).

Werden die Gebühren, Schreibgebühren, baren Auslagen und Ordnungsstrafen nicht freiwillig bezahlt, so beantragt der Schiedsmann bei der Gemeinde, sie im Wege des Verwaltungsverfahrens auf Grund § 90 Abs. I des preußischen Kommunalgesetzes beizutreiben [18]).

V. Teil.

Nachdem ein Ueberblick über die Rechtsstellung der preußischen Schiedsmänner gegeben worden ist, wird im folgenden das Recht der Vergleichsbehörden der übrigen deutschen Länder dargestellt. Die Darstellung muß sich, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu weit auszudehnen, auf die Hervorhebung wesentlicher Punkte, insbesondere der Abweichungen vom preußischen Rechtszustand beschränken.

§ 19.

In Bayern ist das Recht der Vergleichsbehörden in der Bekanntmachung über den Sühneversuch in Strafsachen vom 6. März 1928 [1]) geregelt.

Hiernach sind Vergleichsbehörden die (ersten) Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter. Nr. 1 Abs. 2 der zit. Bekanntmachung gibt den (ersten) Bürgermeistern die Anweisung, für den Fall,

18) Vgl. § 47 Sch.O. und Nr. VII der Ausf.Vfg. zur Sch.O.

1) Bayr. Ges.Bl. S. 158.

daß sie von der Befugnis des Art. 18 Abs. 2 der Bayr. Gemeindeordnung Gebrauch machen und die Vornahme des Sühneversuchs allgemein einem anderen Bürgermeister, einem Gemeinderatsmitglied oder einem Gemeindebeamten übertragen wollen, eine Persönlichkeit auszuwählen, „die sich gerade für diese schwierige Aufgabe eignet". In Fällen von besonderer Bedeutung erklärt die genannte Vorschrift es für wünschenswert, daß die Bürgermeister den Sühneversuch selbst vornehmen oder Persönlichkeiten damit betrauen, die wegen ihrer Beziehungen zu den Parteien oder wegen des Vertrauens, das sie bei diesen genießen, besonders berufen sind, die Angelegenheit zu schlichten. Den Bürgermeistern wird außerdem freigestellt, sich zur Herbeiführung der gütlichen Erledigung einer Sache der Vermittlung einer geeigneten Persönlichkeit zu bedienen. Letztere darf jedoch nicht dem Gemeinderat angehören oder Gemeindebeamter sein.

Bedeutsam ist die gesetzliche Regelung des Falles, daß der (erste) Bürgermeister und alle zu seiner Stellvertretung berufenen Personen an einer Sache beteiligt und deshalb an der Amtsausübung verhindert sind. Hier wird auf Antrag des Bürgermeisters von der Staatsaufsichtsbehörde eine geeignete Persönlichkeit in der Gemeinde mit der Vornahme des Sühneversuchs betraut. Fehlt es jedoch in der Gemeinde an einer solchen Persönlichkeit, so nimmt die Staatsaufsichtsbehörde den Sühneversuch selbst vor. In diesem Ausnahmefalle würde die Staatsaufsichtsbehörde also als Rechtspflegeorgan tätig werden können, eine Regelung, wie sie in allen deutschen Ländern nur Bayern kennt.

Die Vergleichsbehörden sollen sich nicht mit einem formellen Sühneversuch begnügen, sondern vielmehr ernstlich um eine gütliche Erledigung bemüht sein [2]). Bemerkenswert ist hier die den Vergleichsbehörden gegebene Empfehlung, eventuell vor dem Sühneversuch mit den Parteien gesondert Fühlung zu nehmen, um sich über die Angelegenheit, die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung und die geeigneten Wege zu unterrichten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die bayrischen Vergleichsbehörden nicht zuständig.

2) Nr. 5 der zit. Bekanntmachung.

Das von den Vergleichsbehörden verwaltete Sühneamt ist ebenso wie das preußische Schiedsamt ein Justizamt. Die Bürgermeister sind in ihrer Eigenschaft als Vergleichsbehörden Rechtspflegeorgane; durch den Umstand, daß sie Kommunalorgane sind, wird der Charakter der Vergleichsbehörden als Justizämter nicht berührt. Die Vergleichsbehörden erhalten für ihre Amtsausübung keine Gebühren. Ob das von ihnen verwaltete Vergleichsamt ein Ehrenamt ist, richtet sich danach, ob sie das Amt des Bürgermeisters (oder seines Stellvertreters) hauptamtlich — gegen Besoldung — bekleiden oder ob sie das Amt ohne Entgelt versehen. Da die Tätigkeit als Vergleichsbehörde der übrigen amtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters nur als eine weiterer Zuständigkeitskreis angegliedert ist, also zu seinen dienstlichen Obliegenheiten als Bürgermeister gehört, stellt sie kein Ehrenamt dar. Wird jedoch ein Gemeinderatsmitglied zur Vergleichsbehörde bestellt, so nimmt es die Tätigkeit, die nicht zu seiner amtlichen Zuständigkeit gehört und wofür es keinerlei Besoldung erhält, ehrenamtlich wahr.

Die Stellung der Vergleichsbehörden im Sühneverfahren ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß für den Beschuldigten kein Erscheinungszwang besteht und Ordnungsstrafen gegen ihn nicht verhängt werden können. Erscheint der Beschuldigte nicht, so gilt der Sühneversuch als erfolglos. Dagegen kann der Antragsteller, wenn er nicht erscheint, von der Vergleichsbehörde in eine Geldbuße (Ordnungsstrafe) bis zu 20 RM. genommen werden[3]). Durch diese Regelung des Fehlens einer Pflicht des Beschuldigten zum persönlichen Erscheinen im Termin ist die Einrichtung des Sühneverfahrens zu einem guten Teil zur Wirkungslosigkeit verurteilt, ähnlich wie es in Preußen vor Einführung des Erscheinungszwanges des Beschuldigten gewesen ist. Die den Vergleichsbehörden zur Durchführung des Sühneverfahrens zur Verfügung gestellten Machtmittel sind also nur gering.

Eine Zwangsvollstreckung aus den etwa abgeschlossenen Vergleichen ist nicht vorgesehen.

3) Nr. 8 der zit. Bekanntmachung.

§ 20.

In Württemberg ist die Durchführung des Sühneverfahrens durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. 3. 1879[4]) und die Verfügung des Justizministeriums vom 15. 2. 1896 betr. die Sühneversuche in Privatklagesachen[5]) geregelt.

Gemäß Art. 6 zit. Gesetzes ist grundsätzlich der Ortsvorsteher (Bürgermeister) Vergleichsbehörde. Der Gemeinderat kann jedoch eines seiner Mitglieder oder mit Genehmigung des Amtsgerichts auch einen Gemeindebeamten, der nicht dem Gemeinderat angehört, mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Vergleichsbehörde beauftragen. In der zit. Verfügung vom 15. 2. 1896 wird den Vergleichsbehörden die Bezeichnung „Sühnebeamte" beigelegt. Stellvertreter des Ortsvorstehers in dessen Eigenschaft als Sühnebeamter ist der stellvertretende Ortsvorsteher. In denjenigen Gemeinden, in denen ein Mitglied des Gemeinderats oder ein Gemeindebeamter mit der Vornahme der Sühneversuche beauftragt ist, soll ebenfalls ein ständiger Stellvertreter des Sühnebeamten aus dem Kreise der Gemeinderäte oder der Gemeindebeamten aufgestellt werden. Dieser Stellvertreter ist vom Gemeinderat aus seiner Mitte oder mit Genehmigung des Amtsgerichts aus der Reihe der Gemeindebeamten, die nicht dem Gemeinderat angehören, zu wählen. In denjenigen Fällen, wo Sühnebeamte, die keinen ständigen Stellvertreter haben, an der Vornahme des Sühneversuchs verhindert sind, haben sie dem Gemeinderat hiervon Anzeige zu machen. Dieser bestellt dann für die Dauer der Verhinderung des Sühnebeamten einen Stellvertreter[6]). Die dargestellte Regelung zeigt, daß die Bestellung der württembergischen Sühnebeamten sowie der Sühnebeamtenstellvertreter den Kommunalbehörden überlassen ist. Obwohl es sich bei dem Amt der Vergleichsbehörde um ein reines Justizamt handelt, haben also die Justizbehörden bei der Besetzung der Sühneämter keine Mitwirkungsmöglichkeit.

In § 2 der zit. Verfügung ist genau geregelt, in welchen Fällen

4) Reg.Bl. S. 50.
5) Amtsblatt des Just.Min. S. 7 ff.
6) Vgl. § 1 zit. Verfügung.

sich ein Sühnebeamter wegen persönlicher Beziehungen zu den an der Sühneangelegenheit Beteiligten der Amtsausübung zu enthalten hat. Der Gesetzgeber gibt dem Sühnebeamten die Anweisung, „nach Tunlichkeit eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen". Seine Aufgabe umreißt § 6 Satz 2 dahin: „Dem Sühnebeamten ist hiernach die wichtige, mit Geduld und Nachdruck auszuführende Aufgabe zugewiesen, wenn immer möglich den Frieden unter den beteiligten Gemeindeeinwohnern wieder herzustellen und sie vor ärgerlichem und kostspieligem Streiten zu bewahren." Die zit. Verfügung spricht in § 7 ausdrücklich aus, daß der Zweck des Sühneversuchs es erfordert, daß die Beteiligten, der Antragsteller sowohl wie der Beschuldigte, im Termin persönlich erscheinen. Irgendwelche Zwangsmittel, wie etwa die Verhängung von Ordnungsstrafen, um die Beteiligten — wenn notwendig — zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, hat der württembergische Gesetzgeber dem Sühnebeamten jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Durch die infolge des Fehlens von Zwangsmitteln eingeschränkte Stellung des Sühnebeamten wie auch durch die Regelung, daß ein Sühneversuch nur stattzufinden braucht, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, wird die Einrichtung des Sühneversuchs in ihrer Wirksamkeit stark geschmälert. Dazu kommt noch, daß eine Zwangsvollstreckung aus den abgeschlossenen Vergleichen nicht stattfindet. Werden die im Vergleich vereinbarten Bußen nicht freiwillig gezahlt, so bleibt nichts anderes übrig, als einen Zivilprozeß anzustrengen, um einen Zahlungstitel zu erhalten.

Das von den württembergischen Sühnebeamten ausgeübte Amt der Vergleichsbehörden ist ebenso wie das der preußischen Schiedsmänner und bayrischen Vergleichsbehörden kein Kommunalamt, sondern ein Justizamt. Hauptberuflich sind die württembergischen Sühnebeamten sämtlich Beamte, sei es, daß sie Ortsvorsteher, stellvertretende Ortsvorsteher, Gemeinderäte oder Gemeindebeamte sind, da sie sämtlich eine Ernennungsurkunde erhalten. Ein Ehrenamt ist das Amt der Vergleichsbehörde jedoch nur für diejenigen Sühnebeamten, die entweder ihre kommunalen Aemter ehrenamtlich ausüben oder aber durch Gemeinderatsbe-

schluß zu Sühnebeamten bestellt sind.

Sämtliche Sühnebeamte unterstehen der Dienstaufsicht der Amtsgerichte.

§ 21.

In Sachsen ist die Verordnung vom 16. 5. 1879 betr. die Bestellung von Friedensrichtern durch die Friedensrichterordnung vom 6. 8. 1928[7]) ersetzt worden. Die sächsische Regelung des Sühneverfahrens ist mit der preußischen sehr nahe verwandt. Grundsätzlich ist für jede Gemeinde ein Friedensrichter zu bestellen[8]). Jedoch können kleinere Gemeinden mit größeren Gemeinden zu einem Friedensrichterbezirk vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden[9]). Während die Abgrenzung der Bezirke in Preußen von den Kommunalbehörden vorgenommen wird, ist das in Sachsen Sache des Vorstandes des Amtsgerichts[10]), wie überhaupt eine Reihe von Aufgaben, die bei der Bestellung der preußischen Schiedsmänner den Kommunalbehörden obliegen, in Sachsen dem Amtsgerichtsvorstand übertragen sind. So steht auch die Ernennung des Friedensrichters dem Amtsgerichtsvorstand zu und zwar nimmt er sie nach Anhörung der beteiligten Gemeinden vor. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren[11]). Der erste dieser Zeitabschnitte hat für alle sächsischen Schiedsmänner 1. 10. 1928[12]). Die gegenüber der Amtszeit der preußischen Schiedsmänner um zwei Jahre längere Amtszeit der sächsischen Friedensrichter hat sich bewährt. In einem fünfjährigen Zeitraum hat der sächsische Friedensrichter naturgemäß bessere Gelegenheit und Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln und sich in das Schiedsmannsamt einzuarbeiten und mit ihm vertraut zu werden als der preußische Schiedsmann in seiner nur dreijährigen Amtszeit. Es kommt aber weiter hinzu, daß durch die Einrichtung der längeren Amtszeit eine größere Stetigkeit in

7) Sächs. Ges.Bl. S. 135.
8) § 1, Abs. 1, Satz 1.
9) § 1, Abs. 1, Satz 2.
10) § 1, Abs. II.
11) § 2, Abs. III.
12) Unter Abänderung des § 2 d. Sächs. Friedensrichterordnung ist durch

der Verwaltung der Schiedsmannsämter erreicht wird, wodurch die Wirksamkeit der Einrichtung des Schiedsverfahrens naturgemäß gesteigert wird. Gemäß § 3 soll zum Friedensrichter nicht ernannt werden: 1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, 2. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat, 3. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Nach erfolgter Ernennung wird der Friedensrichter beim Amtsgericht seines Wohnsitzes für sein Amt eidlich in Pflicht genommen [13]). Bei Gerichtsbeamten, denen die einstweilige Besorgung friedensrichterlicher Geschäfte übertragen wird, findet nur eine Verweisung auf ihre allgemeine Dienstpflicht statt [14]).

Ebenso wie das Amt des preußischen Schiedsmanns ist auch das Amt des sächsischen Friedensrichters ein Ehrenamt [15]). Der Umstand, daß dem sächsischen Friedensrichter für seine Tätigkeit Gebühren zufließen, reicht nicht aus, seinem Amte die Eigenschaft eines Ehrenamtes zu nehmen; denn die Gebühren sind sachlich nichts weiter als eine Dienstaufwandsentschädigung. Würde der Friedensrichter diese Gebührenanteile nicht erhalten, so würde er die Unkosten seiner Amtsführung aus eigener Tasche aufbringen müssen. Er würde hierdurch also nicht allein Zeitverlust, sondern auch Vermögensverlust erleiden. Der sächsische Friedensrichter erhält geringere Gebühren als der preußische Schiedsmann. Für jede Sühnesache wird eine Verhandlungsgebühr von 3 RM. erhoben. Diese Gebühr erhöht sich im Falle des Abschlusses eines Vergleichs auf 5 RM. [16]). Auch wenn sich eine Sache ohne Verhandlung erledigt, wird in Sachsen — im Gegensatz zu Preußen — eine Gebühr berechnet; sie beträgt 1,50 RM. [17]). Das

---

Bekanntmachung des Reichsjust.Min. vom 23. 9. 1938. Dtsch. Justiz S. 1513, die Amtsdauer der Friedensrichter in Sachsen allgemein bis zum 30. 9. 1939 verlängert worden.

13) § 4, Abs. I.
14) § 4, Abs. III.
15) § 2.
16) § 22, Abs. I.
17) § 22, Abs. III.

Amt des Friedensrichters ist wie das des preußischen Schiedsmannes ein Justizamt, also ein Reichsamt. Diesem Umstande ist in Sachsen noch besonders durch eine stärkere Angliederung des Schiedsmannsamtes an das Amtsgericht Rechnung getragen worden. Der Vorstand des Amtsgerichts ist Aufsichtsbehörde des Friedensrichters; er kann die Aufsichtsführung einem anderen Richter übertragen [18]). Uebergeordnete Aufsichtsbehörde ist der Landgerichtspräsident. In welcher Weise die Aufsicht ausgeübt wird, sagt die Friedensrichterordnung nicht. Den Aufsichtsbehörden stehen die gleichen Disziplinarmittel wie in Preußen zur Verfügung und zwar die — im Gesetz allerdings nicht ausdrücklich aufgeführte — Rüge [19]) und die Amtsenthebung [20]). Hiernach ist ein Friedensrichter seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Berufung gehindert haben würden. Darüber hinaus gibt das Gesetz in einer generalklauselartigen Vorschrift die Möglichkeit, auch „aus anderen wichtigen Gründen" Friedensrichter ihres Amtes zu entheben. Hierdurch ist im Interesse der Einrichtung eines wirksamen Sühneverfahrens gewährleistet, daß ungeeignete Friedensrichter rechtzeitig aus ihrem Amte entfernt werden können. Für die Amtsenthebung ist der Landgerichtspräsident zuständig, der vorher den Friedensrichter hören muß; die beteiligten Gemeinden können ebenfalls gehört werden. Die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten ist in Sachsen ein reiner Verwaltungsakt. In diesem Punkt besteht ein wichtiger Unterschied gegenüber dem Rechtszustand in Preußen, wo die Enthebung eines Schiedsmannes vom Amte keine Justizverwaltungsangelegenheit, sondern ein Akt der Disziplinarrechtssprechung ist. Unter Umständen kann auch die sofortige vorläufige Amtsenthebung eines Friedensrichters angebracht sein. Diesem Bedürfnis trägt der sächsische Gesetzgeber Rechnung. Gemäß § 7 Abs. 2 kann in dringenden Fällen der Amtsgerichtsvorstand den Friedensrichter vorläufig seines Amtes

18) § 6.

19) Vgl. § 7, Abs. II der preuß. Sch.O.

20) § 7.

entheben. Legt ein Friedensrichter im Amtsenthebungsverfahren sein Amt freiwillig nieder, so erledigt es sich.

Die Stellvertretung ist dahin geregelt, daß der Amtsgerichtsvorstand bei Verhinderung eines Friedensrichters oder im Falle des Unbesetztseins einer Friedensrichterstelle die Stellvertretung bzw. einstweilige Verwaltung der Stelle entweder einem benachbarten Friedensrichter oder aber einem Gerichtsbeamten übertragen kann.

Die Regel, wonach der Friedensrichter nur für Sühneverhandlungen bei den in § 380 StPO aufgeführten Vergehen zuständig ist, ist insofern durchbrochen, als er befugt ist, auf Antrag einer Partei auch Streitigkeiten über bürgerlich-rechtliche Folgen der Tat mit in die Sühneverhandlung einzubeziehen.

Die im zweiten Abschnitt der Friedensrichterordnung enthaltenen Vorschriften über die Geschäfte des Friedensrichters stimmen, abgesehen von den Abweichungen, die sich daraus ergeben, daß der Friedensrichter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich nicht zuständig ist, mit dem zweiten und dritten Abschnitt der preußischen Schiedsmannsordnung weitgehend überein. Die Regelung der Friedensrichterordnung über das Sühneverfahren ist daher wesentlich übersichtlicher als die der preußischen Schiedsmannsordnung, da sie sich auf wenige Bestimmungen [21]) beschränken kann. Hervorzuheben ist, daß gemäß § 11 für die Sühneverhandlung derjenigen Friedensrichter ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Eine Zuständigkeitsvereinbarung, wie sie gemäß §§ 13 Abs. 2, 35 der preuß. Schiedsmannsordnung möglich ist, kennt die sächsische Friedensrichterordnung nicht. Durch Verordnung zur Aenderung der Friedensrichterordnung vom 1. 12. 1933 [22]) ist dem § 11 die wichtige neue Vorschrift des Abs. II angefügt worden, wonach, wenn sich ein Antrag auf Sühneverhandlung gegen mehrere Beschuldigte richtet, die in derselben Gemeinde, aber in verschiedenen Friedensrichterbezirken wohnen, der Vorstand des Amtsgerichts auf Antrag die Sühneverhandlung gegen

21) §§ 9—21.
22) Sächs. Ges.Bl. S. 198.

sämtliche Beschuldigte einem der beteiligten Friedensrichter übertragen kann.

Die Stellung des Friedensrichters im Sühneverfahren ist dadurch erheblich gestärkt worden, daß die neue Friedensrichterordnung nach dem Vorbilde der preuß. Schiedsmannsordnung ihm die Befugnis gegeben hat, Ordnungsstrafen sowohl gegen den Beschuldigten als auch gegen den Antragsteller zu verhängen. Gegen den Antragsteller, der ohne sich rechtzeitig zu entschuldigen, im Termin nicht erscheint, kann der Friedensrichter eine Ordnungsstrafe von 1 bis zu 20 RM. festsetzen[23]). § 17 Abs. 1 spricht die Verpflichtung des Beschuldigten zum persönlichen Erscheinen in dem anberaumten Termin aus. Für jeden Fall des Ausbleibens kann der Friedensrichter gegen den Beschuldigten eine Ordnungsstrafe von 1 bis zu 20 RM. festsetzen.

Der aus Kreisen der Friedensrichter schon vor Erlaß der Friedensrichterordnung oft laut gewordenen Anregung, in denjenigen Fällen, wo die Ordnungsstrafe wegen Vermögenslosigkeit des Bestraften nicht beigetrieben werden kann, diese in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. § 18 Abs. 4 Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß eine Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht stattfindet.

Ebenso wie der preuß. Schiedsmann kann auch der sächsische Friedensrichter zur Aufklärung der Streitsache Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, uneidlich hören[24]). Während aber der preußische Schiedsmann hierzu der Zustimmung der Parteien nicht bedarf, kann der sächsische Friedensrichter diese Beweise nur auf Antrag einer Partei erheben.

Der sächsische Gesetzgeber hat dem im Sühneverfahren abgeschlossenen Vergleich eine Vollstreckbarkeit nicht zuerkannt. Soll die Zahlung einer im Vergleich vereinbarten Buße erzwungen werden, so bedarf es also der Durchführung eines Zivilprozesses — ein umständliches Verfahren!

Entsprechend der nach der sächsischen Regelung engeren An-

23) § 16, Abs. I, II.
24) § 19, Abs. II.

gliederung des friedensrichterlichen Verfahrens an die Justizbehörden zieht das Amtsgericht auf Anzeige des Friedensrichters die unberichtigt gelassenen Gebühren und Auslagen, soweit sie nicht im voraus erhoben werden konnten, nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gerichtskosten ein. Schon vor der Beitreibung erhält er die Beträge aus der Justizkasse.

Hinsichtlich der Beamteneigenschaft der sächsischen Friedensrichter gilt das gleiche, was hierzu für die preußischen Schiedsmänner ausgeführt worden ist.

Ebenso wie in Preußen sind auch in Sachsen die Friedensrichter bei Privatklagen gegen voll immatrikulierte Studierende nicht zuständig. Nach der Verordnung über Sühneversuche mit Studierenden vom 21. 7. 1930[25]) erfolgt der Sühneversuch, wenn der Beschuldigte Studierender der Universität Leipzig ist, durch den Universitätsrichter und bei dessen Verhinderung durch den juristischen Hilfsarbeiter beim Universitätsgericht Leipzig; ist der Beschuldigte Studierender der Technischen Hochschule in Dresden oder der Bergakademie in Freiberg, so wird der Sühneversuch vom Rektor und bei dessen Verhinderung vom Prorektor der Hochschule vorgenommen. Hier regelt sich das Sühneverfahren, von wenigen unbedeutenden Abweichungen abgesehen, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Friedensrichterordnung.

§ 22.

In Baden gilt die als „Schiedsmannsordnung" bezeichnete Verordnung vom 22. August 1924[26]). Gemäß § 1 der Schiedsmannsordnung ist für jede Gemeinde der Bürgermeister als Vergleichsbehörde für Sühnesachen im Sinne des § 380 der Strafprozeßordnung bestimmt worden. In dieser Eigenschaft führen die Bürgermeister nach dem Gesetz die Bezeichnung „Schiedsmänner". Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, daß das Schiedsmannsamt auch anderen Personen übertragen werden kann. Es liegt hier die Erwägung zugrunde, daß möglicherweise eine zu starke Belastung einzelner Bürgermeister durch die Geschäfte

25) Sächs. Ges.Bl. S. 62.
26) Badisches Ges.- u. VG.Bl. S. 245 ff.

des Schiedsmannsamtes eintreten könnte. Es kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters das Amt des Schiedsmannes einem anderen Mitglied des Gemeinderats, in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auch einem anderen geeigneten Ortseinwohner übertragen. Der Gemeinderat bestellt auch die erforderlichen Stellvertreter [27]). Somit sind Justizbehörden weder bei der Bestellung der Hauptschiedsmänner noch der Stellvertreter irgendwie beteiligt, obwohl es sich bei dem Schiedsmannsamt um ein Justizamt handelt.

Für diejenigen Schiedsmänner, die nicht Bürgermeister oder Mitglied des Gemeinderats sind, beträgt die Amtszeit 6 Jahre, soweit bei der Bestellung nichts anderes bestimmt wird [28]). Durch die verhältnismäßig lange Dauer der Amtszeit, die doppelt so lang ist wie die der preuß. Schiedsmänner, wird eine größere Stetigkeit in der Besetzung der Schiedsämter gewährleistet und gleichzeitig erreicht, daß die Schiedsmänner für eine bessere Amtsvorbildung Sorge tragen.

Die badischen Schiedsmänner sind sowohl für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche als auch für die in § 380 StPO aufgeführten Privatklagesachen zuständig. Hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind sie als Sühnebehörden im Sinne des § 495 a, Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung anerkannt [29]). Trotz der Zuständigkeit der Schiedsmänner sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in Privatklagesachen ist die badische Schiedsmannsordnung im Vergleich zur preußischen wesentlich übersichtlicher geordnet.

Die Einrichtung des Sühneverfahrens in Privatklagesachen erfährt eine erhebliche Einschränkung dadurch, daß es eines Sühneversuchs nicht bedarf, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen [30]). Wenn beide Parteien in derselben Gemeinde wohnen, ist der Schiedsmann dieser Gemeinde für die Vornahme des nach § 380 der StPO erforderlichen Sühneversuchs ausschließlich zuständig. Der Schiedsmann hat auch kein Ablehnungsrecht.

27) § 1, Abs. III der Sch.O.
28) § 1, Abs. IV der Sch.O.
29) § 1 der Sch.O.
30) § 4, Nr. 1 der Sch.O.

Die Fälle, in denen der Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen die gleichen wie im preußischen Schiedsmannsrecht [31]).

Da in Baden die Schiedsmänner als solche keine Ernennungsurkunde erhalten, sind sie nicht ohne weiteres kraft ihres Amtes Beamte im Sinne des deutschen Beamtengesetzes. Insoweit gilt das für die preußischen Schiedsmänner und die bayrischen und württembergischen Vergleichsbehörden Gesagte. Soweit die Schiedsmänner Bürgermeister sind und eine Ernennungsurkunde erhalten, sind sie natürlich in ihrer Eigenschaft als Kommunalorgane Beamte.

Nach der finanziellen Stellung der Schiedsmänner ist das Schiedsmannsamt, soweit sie ehrenamtlich das Amt eines Bürgermeisters bekleiden, als Ehrenamt anzusehen. Das gilt auch für diejenigen, denen als Gemeindebeamten oder besoldeten Mitgliedern des Gemeinderats das Schiedsmannsamt übertragen worden ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß letzteren durch Gemeindebeschluß bis zu einem Viertel des Betrages der für ihre Dienstverrichtungen eingegangenen Gebühren aus der Gemeindekasse gewährt werden kann; denn bei diesen Gebührenbeträgen handelt es sich nur um den Ersatz von Dienstaufwendungen.

Das Amt des badischen Schiedsmannes ist ebenso wie das des preußischen Schiedsmannes ein Justizamt, kein Kommunalamt, obwohl vielfältige Verflechtungen mit den Kommunalbehörden bestehen. Aber das Entscheidende ist, daß die Schiedsmänner nicht der Dienstaufsicht der Kommunalbehörden, sondern der der Justizbehörden unterstehen. Gemäß § 18 führen die Amtsgerichte die unmittelbare Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner. Der Inhalt des Rechtes der Dienstaufsicht wird in der Dienstanweisung für die Schiedsmänner vom 28. 11. 1924 [32]) näher umschrieben. Gemäß § 5 Nr. 2 der Dienstanweisung liegt in der Dienstaufsicht die Befugnis, den Schiedsmännern die zur

31) Vgl. §§ 5 und 6.
32) Bad. Ges.- u. V.O.Blatt 1924, S. 293.

geordneten Erledigung der Amtsführung erforderlichen Weisungen zu erteilen, Ordnungswidrigkeiten bei der Besorgung der Amtsführung zu rügen und über Beschwerden, welche die Amtsführung betreffen, zu entscheiden. Das Dienststrafrecht der Schiedsmänner ist ebenfalls in der Dienstanweisung, die in manchen Vorschriften über den Charakter einer bloßen Dienstanweisung weit hinausgeht, geregelt. Gemäß § 4 der Dienstanweisung finden auf die Schiedsmänner und deren Stellvertreter im Falle der Verletzung ihrer Dienstpflichten die für Mitglieder des Gemeinderats geltenden Vorschriften des § 74 der Gemeindeordnung[33]) entsprechende Anwendung. Besonders in dieser Regelung kommt deutlich die enge Verflechtung der Schiedsmänner als Rechtspflegeorgane, Verwalter eines Justizamtes, mit den Kommunalbehörden zum Ausdruck. In derselben Richtung liegt auch die Regelung, daß den Amtsgerichten als Dienstaufsichtsbehörden eine Dienststrafgewalt nicht zuerkannt ist, wie in Nr. 4 des § 5 der Dienstanweisung ausdrücklich gesagt ist. Die Amtsgerichte haben erforderlichenfalls das Einschreiten der Staatsaufsichtsbehörde zu veranlassen.

§ 23.

In Thüringen gilt die Schiedsmannsordnung vom 23. 6. 1924[34]) in der Fassung des Aenderungsgesetzes vom 23. 10 1933[35]). An dem Beispiel der thüringischen Gesetzgebung läßt sich zeigen, in welcher Richtung sich die Entwicklung auf dem Gebiete des Schiedsmannsrechtes in neuester Zeit fortbewegt hat.

Die Thüringer Regelung zeigt weitgehende Angleichung an das preußische Recht.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Schiedsmann und ein Stellvertreter bestellt. Es können aber kleinere Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere in mehrere Bezirke geteilt werden. Die Bezirke werden nicht wie in Preußen von den Kommunalbehörden, sondern vom Amtsgerichtsvorstand

33) Bad. Ges.- u. V.O.Blatt 1921, S. 373.
34) Ges.Sammlg. S. 291 ff.
35) Ges.Sammlg. S. 375 ff.

bestimmt [36]). Gemäß § 5 Sch.O. in der Fassung des Gesetzes vom 23. 6. 1924 wurden die Schiedsmänner noch von den Kommunalbehörden gewählt. Wie bereits hinsichtlich der preußischen Schiedsmänner ausgeführt worden ist [37]), ist durch die (neueste) Entwicklung auf dem Gebiete des Gemeinderechtes aus dem Wahlrecht der Kommunalorgane ein bloßes Vorschlagsrecht des Bürgermeisters geworden. Dieser Rechtsentwicklung hat das erwähnte Aenderungsgesetz vom 23. 10. 1933 schon Rechnung getragen. Gemäß § 6 i. d. n. F. ist der Gemeindevorstand [38]) verpflichtet, dem Amtsgerichtsvorstand für das Schiedsmanns- und das Stellvertreteramt je zwei Bürger der Gemeinde vorzuschlagen. Besteht der Bezirk aus mehreren Gemeinden, so haben deren Bürgermeister die Vorschläge gemeinsam aufzustellen. Sodann bestellt der Amtsgerichtsvorstand den Schiedsmann. Hierbei ist er jedoch nicht an die Vorschläge des Bürgermeisters gebunden [39]). Er kann vielmehr die Vorschläge zurückweisen und neue anfordern.

Allgemein wird jetzt der Beginn der Amtszeit der Schiedsmänner vom Beginn des Kalenderjahres ab gerechnet. Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit hat nunmehr der Amtsgerichtsvorstand die Vorschläge für die neue Besetzung anzufordern [40]). Durch diese Neuregelung soll gewährleistet werden, daß bis zum Ablauf der Amtszeit der Schiedsmänner klare Verhältnisse geschaffen werden, ob sie im Amte bleiben oder nicht. Die frühere, dem preußischen Schiedsmannsrecht entsprechende Regelung hatte allgemein dahin geführt, daß viele Schiedsmänner noch nach Ablauf ihrer Amtszeit amtieren mußten, weil nicht rechtzeitig für die Bestellung neuer Schiedsmänner Sorge getragen worden war.

In persönlicher Hinsicht müssen die Schiedsmänner in Thüringen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie in Preußen. Außerdem wird aber noch verlangt, daß die Vorgeschlagenen in öffent-

36) § 2 Sch.O.
37) Oben Seite 28.
38) Also jetzt der Bürgermeister.
39) § 6, Abs. II i. d. n. F.
40) § 7 i. d. n. F.

lichem Ansehen stehen [41]). Dem Amtsgerichtsvorstand steht die Befugnis zu, von der Altersvoraussetzung und dem Erfordernis dreijährigen Wohnens im Schiedsmannsbezirk zu befreien. Ein wichtiger Unterschied gegenüber dem preußischen Schiedsmannsrecht bestand aber darin, daß die thüringische Schiedsmannsordnung von 1924 es in das freie Belieben des zum Schiedsmann Gewählten stellte, ob er die Wahl annehmen wolle oder nicht. Eine derartige Regelung entspricht der nationalsozialistischen Auffassung von den Pflichten der Volksgenossen gegenüber Volksgemeinschaft und Staat nicht mehr. Die Uebernahme des Schiedsmannsamtes kann nur noch aus wichtigen Gründen abgelehnt werden [42]). Das Gesetz führt hier als Beispiele die gleichen Gründe an, die auch zur Niederlegung des Amtes berechtigen und folgt damit dem preußischen Vorbild. Darüber, ob die Ablehnung des Amtes begründet ist, entscheidet der Amtsgerichtsvorstand. Gegen seine Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

Den Fall, daß der Schiedsmann und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, das Amt auszuüben, hat der thüringische Gesetzgeber dahin geregelt, daß dann der Gemeindevorsteher vorsteher oder sein Stellvertreter [43]) einstweilen die Geschäfte wahrzunehmen haben.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der thüringischen Schiedsmänner gilt das, was über die preußischen Schiedsmänner ausgeführt worden ist [44]). Der Schiedsmann ist ein Organ der Rechtspflege, sein Amt ist ein Justizamt. Er gehört zu den in § 146 des thüringischen Staatsbeamtengesetz erwähnten Personen, die, ohne als Staatsbeamter angestellt zu sein, zu öffentlichen Dienstleistungen für den Staat verwendet werden. Auf sie sind also u. a. auch die Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes über Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen anzuwenden; hierin liegt ein bedeutsamer Unterschied zur Rechtsstellung der preußischen Schiedsmänner.

An Gebühren erhalten die Schiedsmänner nur eine Gebühr in

41) § 7, Abs. I S. 2. Sch.O. i. d. n. F.
42) § 9 Sch.O. i. d. n. F.
43) Jetzt der Bürgermeister oder der stellvertretende Bürgermeister.
44) Oben S. 49 ff.

Höhe von einer Reichsmark für jede Sühneverhandlung. Im übrigen, insbesondere für den Vergleich, werden keine Gebühren erhoben. Die Verhandlungsgebühr fließt den Schiedsmännern ungekürzt zu. Da sie jedoch nur den Charakter einer reinen Dienstaufwandsentschädigung hat, ist das Schiedsmannsamt trotzdem — wie auch das preußische — ein Ehrenamt.

Die Dienstaufsicht über die Schiedsmänner ist den Justizbehörden übertragen; die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Amtsgerichtsvorstand. Mittel der Dienstaufsicht sind die Amtsenthebung und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Schiedsmänner. Weigert sich ein Schiedsmann, sein Amt fortzuführen, so kann der Amtsgerichtsvorstand ihn durch Ordnungsstrafen hierzu anhalten. Die Strafe darf jedoch jeweils 50 RM. nicht übersteigen [45]).

Die Schiedsmänner in Thüringen sind nur für die im § 380 StPO aufgeführten Privatklagesachen zuständig, nicht dagegen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; die Schiedsmannsordnung ist daher gut übersichtlich. Im Gegensatz zur preußischen Regelung gibt es nur eine ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsmanns und zwar desjenigen, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt [46]).

Wegen unentschuldigten Ausbleibens konnte der Schiedsmann nach § 24 Abs. I der Sch.O. in der alten Fassung gegen den Antragsteller und den Beschuldigten Geldstrafen bis zu 10 RM. verhängen. Verglichen mit der preußischen Regelung hatte der thüringische Gesetzgeber die Stellung der Schiedsmänner im Sühneverfahren nicht unerheblich dadurch gestärkt, daß dieser Ungebühr bei der Verhandlung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 RM. ahnden konnte [47]). Das Aenderungsgesetz zur Sch.O. hat die Stellung der Schiedsmänner noch weiter gekräftigt. Sie können jetzt wegen unentschuldigten Ausbleibens Geldstrafen bis zu 20 RM. verhängen und Ungebühr bei den Verhandlungen mit Ordnungsstrafen bis zu 30 RM. bestrafen, wodurch jedoch eine eventuelle strafrechtliche Verfolgbarkeit nicht ausgeschlossen wird.

45) § 13 Sch.O.
46) § 17 Sch.O.
47) § 24, Abs. II Sch.O.

Geldstrafen werden von der Gemeinde des Schiedsmannsbezirks zwangsweise beigetrieben. Im Falle der Uneinbringlichkeit wandelt das Amtsgericht sie in Haft um[48]). Mit dieser Regelung ist Thüringen im Gegensatz zu den übrigen deutschen Ländern einen praktischen Weg gegangen, dessen Einführung auch aus preußischen Schiedsmannskreisen wiederholt gefordert worden ist, da bei unpfändbaren Schuldnern von Ordnungsstrafen oft genug alle Mühe, sie zum Erscheinen zu veranlassen, aussichtslos sein mußte.

§ 24.

In Hessen sind die maßgeblichen Rechtsvorschriften Art. 4 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. 6. 1879[49]) in der Fassung der Verordnung vom 22. 3. 1924[50]) und die Verordnung, die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstreckung betreffend, vom 16. 9. 1879[51]) in der Fassung der Verordnung über die Sühneverhandlung im Strafverfahren vom 22. 3. 1924[52]).

Vergleichsbehörden sind hiernach regelmäßig die Bürgermeister und die Beigeordneten[53]). Sie sind nur für den in Privatklagesachen vorgeschriebenen Sühneversuch, nicht aber für Vergleichsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Für die Rechtsstellung der hessischen Vergleichsbehörden gilt im wesentlichen dasselbe, was für die bayerischen, württembergischen und badischen Vergleichsbehörden ausgeführt worden ist. Sie sind Rechtspflegeorgane und verwalten ein Justizamt. Die hessischen Vergleichsbehörden erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Entschädigung, insbesondere auch keine Gebührenanteile.

Das Sühneverfahren leidet darunter, daß die hessischen Vergleichsbehörden keine Ordnungsstrafen wegen Nichterscheinens im Sühnetermin verhängen können. Der Sühneversuch gilt schon

48) § 39 Sch.O.
49) Hess. Reg.Bl. S. 331.
50) Hess. Reg.Bl. S. 160.
51) Hess. Reg.Bl. S. 674.
52) Hess. Reg.Bl. S. 162.
53) Art. 1 der V.O. vom 22. 3. 1924; Hess. Reg.Bl. S. 160,

dann als erfolglos, wenn der Beschuldigte im Sühnetermin ausbleibt.

Eine ins einzelne gehende gesetzliche Regelung der Durchführung des Sühneverfahrens fehlt. Den Vergleichsbehörden ist hierin weitgehend freie Hand gelassen.

§ 25.

In Oldenburg ist nur eine sehr knappe gesetzliche Regelung über die Durchführung des Sühneverfahrens in Privatklagesachen erfolgt. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf Art. 8 der Verordnung vom 10. 4. 1879[54]). Art. 8 besteht nur aus zwei Paragraphen. Gemäß Art. 8 § 1 sind die Bürgermeister die für den Sühneversuch in Privatklagesachen zuständigen Behörden. § 2 spricht aus, daß im Falle des Nichterscheinens des Beschuldigten der Sühneversuch als erfolglos zu betrachten ist.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der oldenburgischen Bürgermeister als Sühnebehörden gilt dasselbe, was bereits für die bayrischen, württembergischen und badischen Vergleichsbehörden ausgeführt worden ist.

Die Durchführung des Sühneverfahrens ist völlig gebührenfrei. Auch eine Vergleichsgebühr wird nicht erhoben. Der oldenburgische Gesetzgeber hat bei der Durchführung des Sühneverfahrens den Bürgermeistern weitgehend freie Hand gelassen. Irgendwelche Zwangsmittel, wie z. B. Ordnungsstrafen, um die Beteiligten zum Erscheinen zu zwingen, hat er ihnen nicht anvertraut.

Aus den etwa zustande gekommenen Vergleichen kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. 4. 1882[55]) die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

§ 26.

In Braunschweig gilt die Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, die Schiedsmannsordnung betreffend vom 19. 3. 1897[56]) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. 6.

54) Gesetzbl. für Oldenburg 1878/79, Nr. 40 des 25. Bandes.
55) Betr. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
56) Ges.- und V.O.Sammlg. Nr. 11, S. 27.

1905[57]), vom 5. 4. 1916[58]), vom 5. 9. 1925[59]) und vor allem der grundlegenden Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes über die Schiedsmannsordnung vom 29. 5. 1936[60]).

Um die moderne Entwicklung des Schiedsmannsrechtes in Braunschweig besser darstellen zu können, wird zunächst der Rechtszustand, wie er bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 29. 5. 1936 bestanden hat, dargestellt.

Hinsichtlich der Bestellung der Schiedsmänner stimmt die braunschweigische Regelung mit dem preußischen Rechtszustand überein. Auch die weiteren Vorschriften über das Amt der Schiedsmänner sind dem preußischen Vorbild weitgehend nachgebildet. In folgenden Punkten bestehen bzw. bestanden Unterschiede: Die Enthebung des Schiedsmanns vom Amte war auf Antrag des Landgerichtspräsidenten durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig nach Anhörung des Beteiligten vorzunehmen. Wer sich weigerte, das Amt des Schiedsmannes zu übernehmen oder das übernommene Amt niederlegte, ohne daß ihm hierzu ein Entschuldigungsgrund zur Seite stand, mußte für den Zeitraum, in dem er verpflichtet war, das Amt zu verwalten, eine nach den Verhältnissen seines Einkommens festzusetzende Strafe von 5 bis 100 RM. jährlich zahlen.

Ueber die Rechtsstellung der braunschweigischen Schiedsmänner gilt dasselbe, was über die preußischen Schiedsmänner ausgeführt worden ist.

Die Stellung der braunschweigischen Schiedsmänner im Sühneverfahren hatte der braunschweigische Gesetzgeber nur sehr schwach ausgestattet. Die Bekanntmachung von 1896 gab ihnen schließlich die Befugnis, gegen die im Termin ausgebliebene Partei eine Geldstrafe in der sehr beschränkten Höhe von 50 Pfennigen bis zu 1 RM. festzusetzen. In der Bekanntmachung von 1925 wurden die Geldstrafen auf 5 bis 50 RM. erhöht.

57) Ges.- und V.O.Sammlg. Nr. 33, S. 165.
58) Ges.- und V.O.Sammlg. Nr. 25, S. 69.
59) Ges.- und V.O.Sammlg. Nr. 102, S. 194.
60) Gesetzsammlung Nr. 47.

Die Bekanntmachung vom 29. 5. 1936 hat nun — der neuesten Rechtsentwicklung Rechnung tragend — wesentliche Rechtsänderungen gebracht. Gemäß § 3 i. d. n. F. sind die für das Amt eines Schiedsmanns zu Bestellenden zunächst zu einer Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Amtes innerhalb einer dreitägigen Frist aufzufordern. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt das Amt als angenommen. Gemäß § 4 i. d. n. F. sind zur Bestätigung der Schiedsmänner die Verhandlungen über ihre Bestellung mit den urkundlichen Nachweisen ihrer arischen Abstammung an die zuständige Landespolizeibehörde einzusenden. Diese übersendet sie mit einer Aeußerung über die Persönlichkeit sowie einer Aeußerung der Kreisleitung der NSDAP über die politische Zuverlässigkeit der zu Bestellenden an den Präsidenten des Landgerichts in Braunschweig. Versagt dieser dem zu Bestellenden die Erteilung der Bestätigung, so benachrichtigt er ihn und die nach § 3 der Schiedsmannsordnung für die Bestellung der Schiedsmänner zuständigen Dienststellen. Im Falle der Erteilung der Bestätigung erhalten diese Dienststellen zum Zwecke der Ausfertigung der Anstellungsurkunden für die Schiedsmänner hiervon Mitteilung. Diese Anstellungsurkunde, mit deren gesetzlicher Einführung das Land Braunschweig im Gegensatz zu den übrigen deutschen Ländern einen neuen Weg gegangen ist, ist für die beamtenrechtliche Stellung der braunschweigischen Schiedsmänner von größter Bedeutung. Gemäß § 2 Abs. 2 ist den Schiedsmännern eine Anstellungsurkunde nach folgendem Muster zu erteilen:

„Anstellungsurkunde.

Ich ernenne unter Berufung in das Beamtenverhältnis den (Beruf, Vorname, Zuname) zum Schiedsmann des Schiedsmannsbezirkes ....

Die Berufung in das Beamtenverhältnis begründet keine Versorgungsansprüche des Schiedsmanns.

....., den .....

(Siegel) Der Bürgermeister
(Der Oberbürgermeister)
(Der Vorsitzende des Kreisausschusses)".

Da nur die braunschweigischen Schiedsmänner eine solche Anstellungsurkunde erhalten, sind sie die einzigen Schiedsmänner Deutschlands, die in ihrer Schiedsmännereigenschaft den staatsrechtlichen Beamtenbegriff, wie ihn das deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 aufgestellt hat, erfüllen. Da die Ernennung von Kommunalbehörden vorgenommen wird, erhebt sich die Frage, ob sie damit Kommunalbeamte geworden sind. Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Als Rechtspflegeorgane, Träger eines Justizamtes, die der Dienstaufsicht der Justizbehörden unterstehen, sind sie trotz der Ernennung durch Kommunalorgane Justizbeamte und somit Reichsbeamte. Die Auswirkungen dieser braunschweigischen Neuregelung sind bedeutsam. Zwar begründet die Berufung in das Beamtenverhältnis keine Versorgungsansprüche, da diese durch den gesetzlich vorgeschriebenen Wortlaut der Anstellungsurkunde ausdrücklich ausgeschlossen werden. Anwendbar sind aber jetzt, obwohl das vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, die Disziplinargesetze und die Beamtenhaftungsgesetze. Rüge und Amtsenthebung sind also nicht die einzigen Disziplinarmittel, sondern die Schiedsmänner können auch mit den Strafen der Disziplinargesetze belegt werden. Bei der Eigenart der Stellung der Schiedsmänner wird von der Möglichkeit der Verhängung schwerer Disziplinarstrafen gegen die Schiedsmänner nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Da die braunschweigischen Schiedsmänner weder ein Gehalt noch Gebührenanteile für ihre Amtstätigkeit erhalten, sind sie Ehrenbeamte.

§ 27.

Für Anhalt enthält die Friedensrichterordnung vom 13. 3. 1925[61]) die maßgeblichen Rechtsvorschriften über das Sühneverfahren. Die anhaltische Regelung schließt sich eng an die der preußischen Schiedsmannsordnung an. Es gelten daher die über die Rechtsstellung der preußischen Schiedsmänner usw. gemachten Ausführungen auch für die anhaltischen Friedensrichter.

61) Gesetzsammlung S. 11; abgedruckt bei Heinze, Sammlung Anhaltischer Gesetze und Verordnungen, 2. Halbband, Dessau 1926, S. 1714 ff.

In folgenden Punkten bestehen Unterschiede. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Friedensrichters vor Ablauf der Amtszeit berechtigten u. a. auch die folgenden besonders aufgeführten Entschuldigungsgründe: Aerztliche oder wundärztliche Praxis (Nr. 6), Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Nr. 7), der selbständige Betrieb des Apothekergewerbes ohne Gehilfen (Nr. 8). Wer sich ohne einen stichhaltigen Entschuldigungsgrund weigert, das Amt eines Friedensrichters zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen Amtsdauer zu versehen, erleidet die gleichen Rechtsnachteile wie der preußische Schiedsmann. Im Falle vorübergehender Behinderung oder der Erledigung des Amtes eines Friedensrichters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Friedensrichter zu übertragen[62]). Die Amtsenthebung eines Friedensrichters erfolgt gemäß § 11 durch die erste Zivilkammer des Landgerichts nach Anhörung der Beteiligten.

§ 28.

Schon vor der Vereinigung von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz am 1. 1. 1934 hat in ganz Mecklenburg ein einheitliches Schiedsmannsrecht gegolten. Die Landesfürsten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz hatten im Jahre 1879 nach „hausvertragsmäßiger Kommunion" die abgesehen von unwesentlichen Abweichungen übereinstimmenden Verordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 26. 7. 1879[63]) bzw. vom 28. 5. 1879[64]) erlassen.

Die Vergleichsbehörden sind verschieden, je nachdem ob die Parteien am Sitze eines Amtsgerichts wohnen oder nicht. In Amtsgerichtsorten ist der Amtsrichter, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister Vergleichsbehörde. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird der Richter, der die Funktion der

62) § 12 Friedensrichterordnung.

63) Meckl.-Strelitzscher officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung S. 307 ff.

64) Meckl.-Schweriner Regierungsblatt S. 250.

Vergleichsbehörde zu übernehmen hat, von der Landesregierung bestimmt [65]).

Die Vergleichsbehörden sind nur für Sühneversuche in Privatklagesachen, dagegen nicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Bürgermeister als Vergleichsbehörden gilt im wesentlichen dasselbe, was hinsichtlich der bayrischen, württembergischen und badischen Sühnebehörden ausgeführt worden ist.

Die Einrichtung, daß an Amtsgerichtsorten die Amtsrichter Vergleichsbehörden sind, ist auch in anderen norddeutschen Ländern (z. B. Hamburg, Bremen) eingeführt worden. Im Gegensatz zu den sonstigen Vergleichsbehörden handelt es sich bei den Amtsrichtern als Rechtspflegeorganen um rechtsgelehrte Justizbeamte. Die Funktionen als Vergleichsbehörden sind den Amtsrichtern als ein weiterer Zweig des Kreises ihrer Dienstgeschäfte übertragen worden. Daraus ergeben sich eine Reihe von Besonderheiten, z. B. im Hinblick auf die Dienstaufsicht, in der Anwendung der Beamtendisziplinargesetze usw., die, soweit ich sehe, eine gesetzliche Regelung nicht erfahren haben.

Die Durchführung des Sühneverfahrens ist verschieden geregelt, je nachdem ob es vor dem Amtsrichter oder vor dem Bürgermeister stattfindet [66]). Ein Ordnungsstrafverfahren ist nicht vorgesehen Die Zwangsvollstreckung findet nur aus solchen Vergleichen statt, die vor dem Amtsrichter abgeschlossen worden sind [67]). Hervorzuheben ist die Gebührenregelung. Um zum Abschlusse von Vergleichen eine besondere Anregung zu geben, ist der Vergleich gebührenfrei gelassen worden [68]). Demgegenüber wird nach § 96 der Bekanntmachung vom 28. 4. 1927 betr. den Wortlaut der Gerichtskostenordnung [69]) eine Gebühr von 4 RM. für die erfolglose Sühneverhandlung erhoben und eine Gebühr

65) § 1 der V.O. vom 26. 7. 1879.
66) §§ 2—4 bzw. § 5.
67) § 4.
68) § 7.
69) Meckl.-Strelitzer Gesetzesblatt 1927, S. 279 ff.

von 2 RM. für den Fall, daß der Gegner nicht erscheint und deshalb der Sühneversuch als gescheitert gilt.

§ 29.

In Lippe gilt die Schiedsmannsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. 6. 1926[70]). Sie ist der preußischen Regelung weitgehend angeglichen. An wesentlicheren Abweichungen sind die folgenden hervorzuheben: Die Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke ist Sache der Landesregierung[71]). Gemäß § 4 bedürfen die zu Schiedsmännern Gewählten der Bestätigung durch den Präsidenten des Landgerichts. Für Amtsenthebungen von Schiedsmännern ist das Plenum des Landgerichts zuständig[72]). Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles und der Verhältnisse der Parteien kann der lippesche Schiedsmann die Gebühren auf höchstens 25 RM.[73]) erhöhen. Eine bedeutsame Neuregelung ist durch das Gesetz über die Verpflichtung der Volksschullehrer zur nebenamtlichen Uebernahme der Tätigkeit eines Standesbeamten und Schiedsmannes vom 28. 4. 1933[74]) eingeführt worden. Gemäß § 1 dieses Gesetzes sind die Volksschullehrer vorbehaltlich der widerruflichen Zustimmung der Landesregierung verpflichtet, die Tätigkeit eines Schiedsmannes nebenamtlich ohne besondere Vergütung für die Dauer ihres Hauptamtes mit zu übernehmen. Soweit die Gebühren an sich sonst den Schiedsmännern zufließen, sind sie an die Landeskasse abzuführen.

Im übrigen treffen die Ausführungen über die Rechtsstellung der preußischen Schiedsmänner, ihre Stellung im Sühneverfahren usw. auch für die lippeschen Schiedsmänner zu.

§ 30.

Das Schaumburg-Lippesche Schiedsmannsrecht ist in der Schiedsmannsordnung vom 9. 1. 1926[75]) geregelt. In allem

70) Lippische Gesetzsammlg. S. 385.
71) § 1, Abs. II.
72) § 9.
73) Nicht auf 50 RM. wie der preußische Schiedsmann.
74) Lippische Gesetzsammlg. Nr. 20.
75) Schaumburg-Lippische Landesverordnungen S. 1 ff.

Wesentlichen stimmt sie mit der preußischen Schiedsmannsordnung überein. An Abweichungen ist hervorzuheben, daß die Schiedsmänner beim Amtsgericht ihres Wohnsitzes durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet werden, die Obliegenheiten eines Schiedsmannes getreulich zu erfüllen (§ 5). Für die Amtsenthebung ist die Zivilkammer des Landgerichts zuständig.

Die Rechtsstellung der lippeschen Schiedsmänner ist die gleiche wie die der preußischen. Es kann daher auf die Ausführungen über die preußischen Schiedsmänner verwiesen werden.

§ 31.

Die maßgeblichen Quellen des Sühneverfahrensrechtes in Hamburg sind § 1 des Gesetzes betr. Ausführungen der Strafprozeßordnung vom 13. 6. 1879 [76]), die Verfügung betr. die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11 3. 1921 usw. vom 27. 4. 1921 [77]) und die Verordnung über Sühneverhandlungen in Strafsachen vom 31. 3. 1933 [78]). Durch § 1 des zit. Gesetzes vom 13. 6. 1879 sind für den Stadtbezirk Hamburg die Amtsrichter als Vergleichsbehörden bestimmt worden, dagegen für die unter der Landgemeindeordnung stehenden Gemeinden des Landes Hamburg die Bürgermeister bzw. Gemeindevorsitzenden. Durch die zit. Verfügung vom 27. 4. 1921 ist die den Amtsrichtern als Vergleichsbehörden obliegende Tätigkeit den Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Amtsgerichte zugewiesen worden, sofern diese mindestens die Stelle eines Justizobersekretärs oder Büroobersekretärs bekleiden. Damit sind die Rechtspfleger an die Stelle der Amtsrichter getreten. Allerdings ist eine beschränkte Mitwirkungsmöglichkeit und Einflußnahme der Amtsrichter auf die Tätigkeit der Rechtspfleger als Vergleichsbehörden gemäß § 2 der zit. Verfügung erhalten geblieben, da die Rechtspfleger Sachen, von denen sie die Ueberzeugung gewinnen, daß ihre Bearbeitung nach der besonderen Lage des Falles rechtlichen Schwierigkeiten begegnet, ihnen vorzulegen haben.

76) Gesetzsammlg. der freien und Hansestadt Hamburg 1879, S. 140.
77) Just.Verw.Bl. S. 24.
78) Hamburgisches Gesetz- u. V.O.Blatt S. 191.

Für die Rechtsstellung der Rechtspfleger als Sühnebehörden gilt das gleiche, was über die Amtsrichter als Vergleichsbehörden in Mecklenburg gesagt worden ist. Abweichungen bestehen insofern, als der Rechtspfleger nicht nur in seiner Eigenschaft als Rechtspfleger, sondern auch in seiner Eigenschaft als Vergleichsbehörde, wie m. E. aus seiner Dienststellung folgt, der Dienstaufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters untersteht; eine besondere gesetzliche Regelung ist hierzu allerdings nicht ergangen.

Die Einzelheiten der Durchführung des Sühneverfahrens sind nicht durch Gesetz geregelt. Die Vergleichsbehörden haben daher insofern weitgehend freie Hand. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind sie nicht zuständig. Zwangsmittel, wie z. B. die Verhängung von Ordnungsstrafen, stehen ihnen nicht zur Verfügung. Aus den etwa abgeschlossenen Vergleichen findet keine Zwangsvollstreckung statt. Gebühren werden für das Sühneverfahren nicht berechnet.

Von besonderer Bedeutung für das Recht der Vergleichsbehörden in Hamburg ist die allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 11. 3. 1938[79]). Sie ist eine der wenigen reichsrechtlichen Vorschriften über das Sühneverfahren und muß besonders deshalb große Aufmerksamkeit beanspruchen, weil sie aus allerneuester Zeit stammt und Schlüsse über die weitere Entwicklung auf dem Gebiet des Schiedsmannsrechtes zuläßt. Gemäß §§ 2, 15 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. 1. 1937[80]) sind in den bis dahin unter der Landgemeindeordnung stehenden Gemeinden des Landes Hamburg die Bürgermeister und Gemeindevorsitzenden mit Wirkung vom 1. 4. 1938 weggefallen. Es ist nun jedoch durch die zit. Verfügung nicht bestimmt worden, daß die an die Stelle der Bürgermeister und Gemeindevorsitzenden tretenden Dienststellenleiter, die übrigens zum großen Teil miteinander identisch sind, Vergleichsbehörden werden, sondern es ist die folgende Regelung getroffen worden: Mit Wirkung vom 1. 4. 1938 werden in diesen Gemeinden Schiedsmannsbezirke gebildet; ihre Abgrenzung be-

79) Deutsche Justiz 1938, S. 401.
80) RGBl. I, S. 91.

stimmt der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt für jeden Bezirk im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP einen geeigneten Bürger als Schiedsmann und einen Vertreter für den Fall seiner Verhinderung. Zum Tätigkeitsbereich des Schiedsmannes gehören jedoch nicht die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Dienstaufsicht über den Schiedsmann obliegt dem aufsichtsführenden Amtsrichter. Dieser verpflichtet den bestellten Bürger auf sein Amt. Amtsenthebungen von Schiedsmännern erfolgen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

In den auf Grund des Groß-Hamburg-Gesetzes auf Hamburg übergegangenen preußischen Gebietsteilen (Altona, Harburg, Wilhelmsburg, Wandsbeck sowie 29 kleineren Gemeinden und Gemeindeteilen) sind die Vorschriften der preußischen Schiedsmannsordnung bestehen geblieben. Das Wahlrecht (Vorschlagsrecht) für die Schiedsmänner wird vom Reichsstatthalter in Hamburg in seiner Eigenschaft als Leiter der Gemeindeverwaltung ausgeübt [81]). Für die Bestätigung ist jetzt der Präsident des Landgerichts Hamburg zuständig.

§ 32.

In Bremen ist das Sühneverfahrensrecht in den Bestimmungen der §§ 84 ff. des Gesetzes betr. die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung vom 25. 6. 1879 [82]), der Verordnung betr. Ausführung verschiedener strafprozessualer Bestimmungen der Reichsgesetze vom 18. 9. 1879 [83]), der Verordnung betr. die Sühnebeamten in Bremen-Bremerhaven vom 28. 11. 1879, der Verordnung betr. Sühneverfahren usw. vom 14. 7. 1924 [84]) und des § 110 des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 23. 7. 1926 [85]) geregelt.

Durch die Verordnung vom 18. 9. 1879 haben die Bremer Ver-

81) § 6 des Ges. vom 9. 12. 1937, RGBl. I, S. 1327 in Verbindung mit § 2 des Ges. vom 26. 1. 1937, RGBl. I, S. 91.
82) Bremer Gesetzblätter S. 195 ff.
83) Bremer Gesetzbl. S. 318.
84) Bremer Gesetzbl. S. 351.
85) Bremer Gesetzbl. S. 151 ff., 176.

gleichsbehörden die Bezeichnung „Sühnebeamte“ erhalten. Gemäß § 8 der Verordnung vom 18. 9. 1879 in Verbindung mit der Verordnung vom 28. 11. 1879 sind in Bremen folgende Vergleichsbehörden bestellt worden: Für das Stadtgebiet Bremen und die Stadt Bremerhaven die Amtsgerichte, im Landgebiet Bremen für jeden Gemeindebezirk der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), für die Stadt Vegesack der Vorsitzer des Stadtrats.

Ebenso wie in Hamburg sind auch in Bremen durch Verfügung der Justizkommission des Senats vom 9. 9. 1921 und Bremerhaven die Geschäfte der Sühnebeamten auf die Rechtspfleger übertragen worden [86]).

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind die Sühnebeamten nicht zuständig. Die Durchführung des Sühneverfahrens ist verhältnismäßig eingehend geregelt, trotzdem aber den Sühnebeamten in der Art und Weise der Handhabung des Sühneverfahrens weitgehend freie Hand gelassen worden. Ordnungsstrafen können sie nicht verhängen. Eine Zwangsvollstreckung aus den vor ihnen abgeschlossenen Vergleichen findet nicht statt.

Für die Rechtspfleger bildet die Tätigkeit als Vergleichsbehörde nur einen weiteren Zweig des Kreises ihrer Dienstgeschäfte. Sie sind also nicht etwa, weil sie für ihre Sühnetätigkeit keine besondere Entschädigung erhalten, in ihrer Eigenschaft als Sühnebeamte Ehrenbeamte. Für den Vorsitzer des Stadtrats in Vegesack und die besoldeten Gemeindevorsteher (Bürgermeister) als Berufsbeamte gilt das gleiche. Ihre Amtstätigkeit als Sühnebeamte ist ebenfalls keine ehrenamtliche. Dagegen ist für die ehrenamtlichen Gemeindevorsteher die Tätigkeit als Vergleichsbehörde eine ehrenamtliche.

§ 33.

In Lübeck sind gemäß Art. 2 der Verordnung die Ausführung der Strafprozeßordnung usw. betr. vom 12. 2. 1879 [87]) die Funktionen einer Vergleichsbehörde den Gemeindevorständen

86) Bremer Gesetzbl. S. 389.

87) Sammlung der lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 46. Bd., ohne Seitenangabe.

(Bürgermeistern) und für den Stadtbezirk Lübeck und deren Vorstädte einem Amtsrichter übertragen worden. Im Gegensatz zu Hamburg und Bremen sind die Rechtspfleger nicht an die Stelle der Amtsrichter getreten; diese sind Vergleichsbehörden geblieben.

Eine zusammenfassende gesetzliche Regelung des Sühneverfahrens ist nicht erfolgt. Den Vergleichsbehörden ist damit in der Art und Weise der Durchführung des Verfahrens ein Ermessensspielraum zur Verfügung gestellt worden. Ihre Stellung im Verfahren ist dadurch geschwächt, daß sie nicht die Möglichkeit haben, Ordnungsstrafen zu erlassen.

Die beamtenrechtliche Stellung der Lübecker Amtsrichter als Vergleichsbehörden entspricht der der Mecklenburger Amtsrichter[88]). Ebenso gelten für die Lübecker Vergleichsbehörden, die Gemeindevorstände sind, die Ausführungen über die zu Vergleichsbehörden bestimmten Bürgermeister der übrigen deutschen Länder.

Durch das Gesetz vom 26. 1. 1937[89]) ist das Land Lübeck auf Preußen übergegangen. Bei dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Lübeck bestehenden Rechtszustand ist jedoch keine Aenderung eingetreten, da das bisherige Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in Geltung geblieben ist. Das gleiche gilt übrigens von den auf Grund des Gesetzes vom 26. 1. 1937 weiter erfolgten Gebietsbereinigung zwischen den Ländern Preußen, Oldenburg und Mecklenburg.

§ 34.

Im Saarland ist gemäß § 1 der Verordnung zur Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung vom 10. 6. 1936[90]) das gesamte preußische Schiedsmannsrecht, also die Schiedsmannsordnung vom 3. 12. 1924 mit den zu ihrer Aenderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen preußischen Bestimmungen in Kraft getreten. Das ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland ein uneinheitlicher Rechtszustand

88) Vgl. oben S. 91, 92.
89) RGBl. I, S. 91.
90) RGBl. I, S. 488.

auf dem Gebiete des Schiedsmannsrechtes bestanden hat. Während im ehemals preußischen Teil des Saarlandes das preußische Schiedsmannsrecht aus der Zeit vor der Neuregelung von 1924 in Geltung gewesen ist, hat der ehemals bayrische Teil unter dem bayrischen Sühneverfahrensrecht gestanden.

§ 35.

In der Ostmark Oesterreich hat sich Anfang des 19. Jahrhunderts ein dem Sühneverfahren der Länder des Altreichs verwandtes Vermittlungsverfahren herausgebildet. Auf die Einzelheiten der geschichtlichen Entwicklung ist im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen. Hervorzuheben ist, daß genau wie im Altreich das Schwergewicht der Entwicklung nicht beim Gesamtstaat, sondern bei den einzelnen deutschen Ländern gelegen hat, denen die Fortbildung des Sühneverfahrensrechtes überlassen war, sich auch der Entwicklungsvorgang in Oesterreich abgespielt hat. In einzelnen Bundesländern hatte sich bereits lange ein Sühneverfahrensrecht vor Vermittlungsämtern herausgebildet, als die erste von der österreichischen Monarchie erlassene einheitliche Regelung eines Teilgebietes aus dem Sühneverfahrensrecht vorgenommen wurde. Es ist das Gesetz vom 21. 9. 1869[91]) mit dem Titel: „Ueber die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren." Dieses Gesetz bildet auch die Grundlage der geltenden maßgeblichen Rechtsvorschrift über das Verfahren der Gemeindevermittlungsämter in den österreichischen Bundesländern, nämlich des Gesetzes vom 27. 2. 1907[92]). Besonders wichtig ist die Vorschrift des Art. 3 dieses Gesetzes. Hiernach bleibt es der Gesetzgebung der Bundesländer überlassen, ob und inwieweit sie Gemeindevermittlungsämter bestellen wollen. Diese Freistellung der Bundesländer hat eine große Rechtszersplitterung im Gefolge gehabt. Nur ein Teil der früheren Bundesländer hat das gemeindevermittlungsamtliche Sühneverfahren,

91) BGBl. Nr. 150.
92) BGBl. Nr. 59.

wie es in den Grundzügen im zit. Gesetz vom 27. 2. 1907 geregelt ist, eingeführt.

Es handelt sich um die folgenden früheren Bundesländer:
Niederösterreich (Landesges. vom 17. 9. 1907[93]),
Vorarlberg (Landesges. vom 15. 9. 1909[94]),
Kärnten (Landesges. vom 14. 7. 1910[95]).
Steiermark (Landesges. vom 29. 12. 1914[96]).
Tirol (Landesges. vom 14. 1. 1915[97]),
Salzburg (Landesges. vom 19. 2. 1926[98]).

Das zit. Gesetz vom 27. 2. 1907 hat für die Durchführung des den Gemeindevermittlungsämtern obliegenden Sühneverfahrens eine einheitliche Regelung getroffen. Vor den aus Vertrauensmännern der Gemeinden gebildeten Vermittlungsämtern können Sühneversuche in Privatanklagesachen wegen „Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre“[99], sowie Vergleichsversuche in bestimmten einzeln aufgezählten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgenommen werden. Zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören insbesondere Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen, Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grundstücksgrenzen und über Grunddienstbarkeiten und Besitzstreitigkeiten.

93) LGBl. Nr. 124.
94) LGBl. Nr. 158.
95) LGBl. Nr. 35.
96) LGBl. 1915, Nr. 23.
97) LGBl. Nr. 9.
98) LGBl. Nr. 44.
99) §§ 487—497 des österr. Strafgesetzbuchs.

VI. Teil.

§ 36.

Die Zahl der Schiedsmänner in Preußen betrug Ende 1880 17 418. Diese Zahl stieg bis Ende 1917 auf 18 485. Die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen die Schiedsmänner befaßt wurden, betrug 1880 90 760 Sachen, fiel dann aber bis 1917 auf 2135 Sachen. Hiervon wurden 1880 59 250 Sachen durch Vergleich erledigt, also 65 %, während 1917 nur 932 Sachen, also 44 %, durch Vergleich erledigt wurden. Die Abnahme der Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überhaupt, mit denen die Schiedsmänner befaßt wurden, ging ziemlich gleichmäßig vor sich, war aber besonders stark von 1880 bis 1900, denn in diesen Jahren verminderte sich die Zahl der Sachen von 90 760 auf 10 715, ging also um mehr als 80 000 Sachen 85 % zurück[1]).

Auf dem Gebiet der Privatklagedelikte[2]) ist in der gleichen Zeit von 1880 bis 1917 ebenfalls eine erhebliche Abnahme vor sich gegangen, wenn diese auch nicht annähernd so stark gewesen gewesen ist wie bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 1880 betrug die Gesamtzahl der Privatklagesachen, mit denen die Schiedsmänner befaßt wurden, 196 747, stieg bis zum Jahre 1883 auf 206 000, fiel dann bis 1891 auf 181 528, erreichte 1913 ihren höchsten Stand mit 224 218, um dann bis 1917 auf den niedrigsten Stand mit 115 450 Sachen abzusinken. In der Zeit, wo die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich um 97 % verminminderten, gingen also die Strafsachen nur um etwa 40 % zurück. Nach dem Krieg erlitt Preußen erhebliche Verluste an Staatsge-

1) Die Ursachen dieser Erscheinung sind nicht ganz geklärt. In erster Linie ist der Rückgang aber darauf zurückzuführen, daß bei den Gerichten die Einrichtungen zur Herbeiführung vergleichsweiser Erledigung von Rechtsstreitigkeiten allmählich verbessert worden waren. (Hartung, Kl. Komm. S. 5).

2) Nur Beleidigungen; die Ausdehnung der Zuständigkeit der Schiedsmänner auf die anderen Privatklagedelikte erfolgte erst später; vgl. oben S. 18 ff.

biet. Die Zahl der Schiedsmänner betrug daher 1925 nur noch 16 622. Trotzdem stieg die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis 1924 auf 5 744 und bis Ende 1925 dann sprunghaft auf 10 488. Bei den Privatklagesachen ist nach Kriegsende ebenfalls ein starkes Ansteigen festzustellen und zwar 1921 auf den Höchststand von 228 430 Sachen, um dann bis 1925 wieder langsam abzusinken auf 196 405 Sachen. Durch Vergleich abgeschlossen wurden 1880 82 776 Sachen, also 42 % der Gesamtzahl und 1917 33 568 Sachen, also 29 % der Gesamtzahl. Ebenso wie bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist also auch hier ein Rückgang festzustellen. Dieser Rückgang hängt weniger damit zusammen, daß sich die Einrichtung der Schiedsmänner nicht bewährt hätte, sondern damit, daß die Zahl der Fälle, in denen beide Parteien zur Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann erschienen, sich immer mehr verminderte. Waren im Jahre 1882 [3]) noch in 59 973 von insgesamt 77 831 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beide Parteien zur Sühneverhandlung erschienen, also 77 %, so waren es 1917 nur noch 1321 Fälle von insgesamt 2135 Sachen, in denen beide Parteien erschienen. Von 205 914 Privatklagesachen im Jahre 1882 waren beide Teile, Antragssteller und Beschuldigter, in 137 917 Fällen zur Sühneverhandlung erschienen, das sind 67 %, 1917 waren bei 115 450 Privatklagesachen beide Teile nur in 52 900 Sachen zur Sühneverhandlung erschienen, das sind 46 %. Eine leichte Besserung trat dann bis 1924 ein, wo beide Teile in 50 % aller Privatklagesachen zur Sühneverhandlung erschienen. Im gleichen Tempo wie die Häufigkeit des Erscheinens beider Teile in der Sühneverhandlung sich verminderte, ging auch die Prozentzahl der Fälle, in denen ein Vergleich zustande kam, zurück. Daß das Schiedsmannsinstitut sich indessen trotzdem bewährt hat, wird am besten dadurch bewiesen, daß von denjenigen Sachen, in denen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen, von 1882 bis 1924 fast gleichbleibend viele durch Vergleich erledigt worden sind. Das gilt vor allem für die Privatklagesachen. Hier sind im Jahre 1882 von 137 917 Sachen, in denen beide Parteien zur Sühneverhand-

3) Für die Jahre 1880/1 liegen diese Zahlen nicht vor.

lung erschienen, 81 000, also 59 %, durch Vergleich erledigt worden, im Jahre 1924 von 102 479 Sachen 60 830, also ebenfalls 59 %.

Nach dem Inkrafttreten der neugefaßten Schiedsmannsordnung von 1924 ist die Zahl der Fälle, in denen beide Parteien zur Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann erschienen sind, erheblich angewachsen. Der für den Beschuldigten eingeführte Erscheinungszwang und die dem Schiedsmann als Zwangsmittel zur Verfügung gestellte Einrichtung der Ordnungsstrafen ist die wesentliche Ursache dieser günstigen Entwicklung. In den Jahren 1930/31 haben beide Parteien in 94 % aller Sachen der Ladung des Schiedsmanns Folge geleistet. Die Zahl der erzielten Vergleiche hat sich deshalb erheblich vergrößert. Trotz starker Abnahme der Zahl der vor den Schiedsmännern verhandelten Strafsachen ist die Zahl der Vergleiche im Jahre 1925 (gegen 1924) um 16 835 gestiegen und hat damit 40 % der Gesamtzahl der vor die Schiedsmänner gebrachten Strafsachen erreicht. Das bedeutet gegenüber den Jahren vorher eine Steigerung von 10—11 %. Auch in den Jahren 1926—1931 hat sich der Prozentsatz der in Strafsachen erzielten Vergleiche auf 40—42 % der Gesamtzahl der bei den Schiedsmännern verhandelten Sachen gehalten; in 42 bis 46 % der Fälle, in denen beide Parteien zur Sühneverhandlung erschienen, ist es zur Einigung gekommen.

Besonders wichtig sind auch die Geschäftszahlen der preußischen Schiedsmänner in neuester Zeit. Seit 1933 haben sie im Jahresdurchschnitt etwa 140 000 Sachen bearbeitet. Hiervon sind rund 56 000 Sachen, also 40 %, durch Vergleich zum Abschluß gebracht worden.

§ 37.

Darüber, daß die Einrichtung der Schiedsmänner sich bewährt hat, herrscht wenigstens hinsichtlich der Privatklagesachen fast einhellige Ansicht. Bei den nach der Statistik vorliegenden Zahlen kann hierüber auch kein Zweifel sein. Allerdings greift Schäfer [4]) etwas hoch, wenn er die Zahl der von den Schiedsmännern im Vergleichswege erledigten Sachen mit fast 50 % angibt. Aber

4) A. a. O. Sp. 412.

wenn auch nur ca. 40 % der vor die Schiedsmänner gebrachten Sachen durch Vergleich abgeschlossen werden, so wird doch durch diese Ziffer ebenfalls bereits genügend veranschaulicht, daß die örtlichen Schlichtungsstellen der Schiedsmänner als Auffangstation für Privatklagesachen recht erfolgreich gewirkt haben. Aehnlich wie in Preußen liegen auch die Verhältnisse in den übrigen deutschen Ländern; die Erfolge der Wirksamkeit der Vergleichsbehörden der anderen deutschen Länder weichen nicht wesentlich von den Ergebnissen der preußischen Schiedsmänner ab.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung des Sühneverfahrens vor den Schiedsmännern ist die Frage der Umgestaltung bzw. Abschaffung des geltenden Privatklageverfahrens. Darüber, daß das Privatklageverfahren in der bestehenden Form nicht beibehalten werden kann, herrscht fast vollkommene Einhelligkeit; denn die Privatklage läßt sich mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung und den Grundsätzen einer nationalsozialistischen Rechtspflege nach den verschiedensten Richtungen hin nicht in Einklang bringen [5]). Eine Ausnahme macht Mayer [6]), dem es willkürlich erscheint, aus dem Wesen des nationalsozialistischen Staates zu einer Ablehnung der Privatklage gelangen zu wollen. Seine Gründe sind jedoch nicht durchschlagend gegenüber der Erwägung, daß es sich mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung nicht in Einklang bringen läßt, die Initiative zu einer Strafverfolgung oder gar eine wesentliche Einflußnahme auf die Art und Weise der Durchführung eines Strafverfahrens einer Privatperson zu überlassen.

Im engsten Zusammenhange mit der Neuordnung des Rechtes

5) Auf die zu diesen Fragen erwachsene Literatur soll im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden; vgl. u. a. Dahm, ZStW. 54, 408; Siegert ZStW. 54, 20; Bericht der deutschen Strafrechtslehrer auf ihrer Tagung in Leipzig, ZStW. 54, 43; Scriba, Deutsche Justiz 34, 1192; Lehmann, Deutsches Strafrecht 1935, S. 301; außerdem Töwe, Ger.S. 106, S. 145 ff.; Ger. . S. 107, 222 ff.; Ger.S. 108, 311 ff.; E. Schäfer in Gürtner, Das kommende Strafrecht II 2, S. 567 ff.; E. Schäfer in DJZ. 1936, Sp. 408; Oetker, G.S. 108. S. 297 ff.; E. Wolf in DJZ. 1936, Sp. 1262; Niederreuther DJZ. 36, Sp. 1004.

6) Ger.S. 104, S. 315.

der Privatklage steht aber die Neugestaltung des Sühneverfahrens in Strafsachen überhaupt [7]). In der Frage der Ausgestaltung des Sühneverfahrens weichen die Vorschläge zum Teil voneinander ab. Sie stimmen zumeist darin überein, daß ein neues friedensrichterliches Verfahren geschaffen werden soll aus der Erwägung heraus, daß der bei weitem größte Teil der Privatklagesachen harmloserer Art ist und wenig oder keinen kriminellen Gehalt hat, so daß ein Friedensverfahren besser für sie paßt als ein eigentliches Kriminalverfahren. Für die Einführung des Instituts des „Friedensrichters" setzen sich vor allem Töwe [8]), Lehmann [9]), Schäfer [10]), Niethammer [11]) u. a. m. ein. Dagegen nehmen Niederreuther [12]) und E. Wolf [13]) zu der Einrichtung des Friedensrichters mit zum Teil beachtlichen Gründen eine im wesentlichen ablehnende Haltung ein.

Der amtliche Entwurf sieht die Einführung von „Friedensrichtern" vor; die Schiedsmänner sollen beibehalten werden. Die amtliche Strafprozeßkommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine wesentliche Umgestaltung des Privatklageverfahrens unumgänglich notwendig ist, da ihm erhebliche Mängel anhaften [14]). Von dem Grundsatz ausgehend, daß schlichten besser ist als richten, muß das Schlichten als selbständige richterliche Aufgabe in den Vordergrund gerückt werden [15]). Der „Friedensrichter" hat, wie seine Bezeichnung bereits sagt, in erster Linie auf Friedensstiftung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Um dieses Ziel verwirklichen zu können, ist das Verfahren vor dem „Friedensrichter", verglichen mit dem heutigen Privatklageverfahren, wesentlich aufgelockerter. Die Grenzen der richterlichen

7) Vgl. Töwe, Ger.S. 107, S. 226.

8) Ger.S. 106 (1935), S. 145 ff., Ger.S. 107 (1936), S. 222 ff., Ger.S. 108 (1936), S. 311 ff.

9) D.StrR. 1935, S. 298 ff.

10) DJZ. 1936, Sp. 408; Kommendes Deutsches Strafrecht, bes. Teil, 2. Aufl., S. 567 ff.

11) Ehrenschutz im Deutsch. Strafverfahren, S. 91 ff.

12) DJZ 1936, Sp. 1004.

13) DJZ. 1936, Sp. 1262.

14) Vgl. Kohlrausch, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission (Das kommende deutsche Strafverfahren), S. 538.

15) Kohlrausch, a. a. O. S. 540.

Befugnisse des „Friedensrichters" sind weiter gesteckt als die des Privatklagerichters; er ist der Herr der Hauptverhandlung [16]). Gelingt es dem Friedensrichter nicht, das Streitverhältnis zu schlichten, so entscheidet er ihn, indem er einen Friedensspruch fällt.

Die amtliche Strafprozeßkommission will die Einrichtung der Schiedsmänner auch im Verfahren vor dem Friedensrichter beibehalten. Die Statistik beweiste klar, daß die Schiedsmänner erfolgreich gewirkt haben. Es bedeute aber nicht nur eine beträchtliche Entlastung der Privatklagerichter, sondern auch eine Hebung des Gewichts ihrer Tätigkeit, wenn Sachen, die sich einfach menschlich beilegen ließen, dem seriösen Apparat des staatlichen Gerichts ferngehalten würden. Das gelte in gleicher Weise für das künftige friedensrichterliche Verfahren [17]).

Daß dem von der Amtlichen Strafprozeßkommission in Vorschlag gebrachten friedensrichterlichen Verfahren noch deutliche Schwächen anhaften, wird von Mahn [18]) mit guten Ausführungen dargetan.

Im übrigen kann aber kein Zweifel sein, daß die völlige Ablösung des geltenden Privatklageverfahrens durch die Einführung des friedensrichterlichen Verfahrens nur eine zwangsläufige Folge der neuesten Rechtsentwicklung ist. Das ergibt auch die Stellungnahme der Rechtsliteratur. Die Stellung des Schiedsmanns erfährt bei Einführung des friedensrichterlichen Verfahrens keinerlei Schwächung. Seine Bedeutung wird eher noch anwachsen.

Eine besonders gewichtige Frage ist die, welchen Personen bzw. Stellen in Zukunft das Amt des Schiedsmanns anvertraut werden soll. Der von der Amtlichen Strafprozeßkommission ausgearbeite Entwurf sieht — soweit mir bekannt geworden ist — vor, daß an den Orten, wo sich Amtsgerichte befinden, die Rechtspfleger das Schiedsmannsamt ausüben, im übrigen aber geeignete Persönlichkeiten ohne jede Beschränkung auf bestimmte Per-

16) Kohlrausch, a. a. O. S. 551.
17) Kohlrausch, a. a. O., S. 557/558.
18) Zeitschr. Ak. DR. 1937, S. 467; vgl. auch Hartung, Sch. Ztg. 1939, S. 4 ff., 27 ff.

sonengruppen mit dem Schiedsmannsamt betraut werden sollen [19]). Die Einrichtung, daß die Rechtspfleger zugleich Vergleichsbehörden, Schiedsmänner, sind, besteht in Hamburg und Bremen bereits seit einigen Jahren und hat sich gut bewährt. Es bleibt aber trotzdem zweifelhaft, ob es sich empfiehlt, diese Regelung allgemein in allen Orten Deutschlands, die Sitz eines Amtsgerichts sind, einzuführen. Zwar sind die Rechtspfleger rechtlich bereits besonders vorgebildet und im Verkehr mit Rechtsuchenden geübt. Diese Vorzüge werden aber durch gewisse Nachteile aufgewogen. Die meist erhebliche Inanspruchnahme der Rechtspfleger durch die Bearbeitung der laufenden dienstlichen Obliegenheiten wird manchmal eine „nur geschäftsmäßige" Erledigung der Sühneversuche in Schiedsmannssachen mit sich bringen. Demgegenüber werden die Schiedsmänner, die nicht Rechtspfleger sind, oft weniger gewandt in der Erledigung der Amtsgeschäfte, wie auch im Umgang mit den am Verfahren Beteiligten sein. Diesen Mangel werden sie aber vollauf dadurch wettmachen, daß sie auf die Bearbeitung der einzelnen Sachen sehr viel mehr Zeit und Mühe verwenden können. Wie die Erfahrung lehrt, pflegen die Schiedsmänner mit größtem Eifer die einzelnen Sachen zu bearbeiten. Die meisten haben einen fast sportlichen Ehrgeiz, möglichst jede Sache zu einem erfolgreichen Vergleichsabschluß zu bringen. M. E. würde sich der Einsatz von Rechtspflegern als Schiedsmänner nur in größeren Städten empfehlen und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß die Bevölkerung, wenn sie sich Recht holen will, zunächst einmal zum Amtsgericht zu gehen pflegt; diese Stätte ist allen Rechtssuchenden hinreichend bekannt, während oftmals — insbesondere in Großstädten — schon erhebliche Mühewaltung erforderlich sein würde, den zuständigen Schiedsmann nur ausfindig zu machen.

Die preußischen Schiedsmänner sind, wie wir gesehen haben, im Gegensatz zu den Vergleichsbehörden eines Teils der übrigen deutschen Länder, nicht nur für Privatklagesachen, sondern auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig. Wie die Statistik eindeutig ergibt, ist die Anzahl der von den preußischen Schieds-

19) Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission S. 538 ff.

männern bearbeiteten bürgerlichen Rechtssachen immer mehr zurückgegangen, sodaß bei dem größten Teil der Schiedsmänner schon jahrelang nicht eine einzige Sache angefallen ist. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, diese Zuständigkeit der Schiedsmänner aufzuheben. Es ist aber zu bedenken, daß nicht die Einrichtung der Schiedsmänner als solche an dem Rückgang der angefallenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Schuld trägt, sondern viel mehr der Umstand, daß bei der rechtsuchenden Bevölkerung mangels irgendwelcher Aufklärung diese Zuständigkeit der Schiedsmänner immer mehr in Vergessenheit geraten ist. Der Wert des Schiedsmannsinstituts an sich ist deshalb also keineswegs geringer geworden. Bevor die Zuständigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einfach fallen gelassen wird, müßte zu mindestens einmal sorgfältig untersucht werden, wo die Ursachen des Rückgangs des Geschäftsanfalls liegen und ob nicht durch geeignete Maßnahmen die ursprünglich gesunde Einrichtung wieder gefördert werden kann.

Ueberhaupt ist das Institut der Schiedsmänner bei der rechtsuchenden Bevölkerung allgemein recht unbekannt. Auch in Privatklagesachen geht fast jeder Privatkläger sofort zum Amtsgericht oder zum Rechtsanwalt, weil er von der Existenz und Bedeutung der Schiedsmänner überhaupt nichts weiß; unnütze Wege und Zeitverlust sind die Folge. Hier muß endlich der Weg beschritten werden, die Bevölkerung über elementarste Dinge der Rechtspflege, hier also insbesondere über die Durchführung einer Privatklagesache zu unterrichten.

Anhang.

Die erste Schiedsmannsordnung.

Abgedruckt nach Nr, 43 des Amtsblatts der Regierung zu Gumbinnen von 1827, ausgegeben zu Gumbinnen am 24. Oktober 1827.

Nr. 154. Wegen der in Preußen anzustellenden Schiedsmänner zur Schlichtung streitiger Angelegenheiten.

Nachstehende allerhöchste Kabinetsordre

„Ich bin zwar damit einverstanden, daß die gründliche Prüfung der dem preußischen Provinzial-Landtage in Antrag gekommen Maaßregel zur Anstellung von Schiedsrichtern, behufs der gütlichen Schlichtung vorkommender Rechtsstreitigkeiten an die allgemeine Revision der Gesetze und Gerichtsverfassung verwiesen u. dieserhalb von Ihnen, dem Justizminister, das Erforderliche veranlaßt, auch den Ständen solches eröffnet werde; die vorgeschlagene Einrichtung erscheint jedoch so einfach, daß ich kein Bedenken dabei finde, mit ihrer Einführung in Preußen einen Versuch zu machen. Ich beauftrage deshalb das Staatsministerium, den durch den Oberpräsidenten v. Schön einreichten Entwurf rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen näher zu prüfen, die dabei etwa stattfindenden Bedenken zu erledigen und über einen Plan sich zu vereinigen, der hiernächst als ein Versuch auf den Grund Meiner gegenwärtigen Ordre, durch Sie, die Minister des Innern und der Justiz in den vier preußischen Regierungs-Departements, gemeinschaftlich zur Ausführung zu bringen ist. Die Erfahrungen, welche ein solcher Versuch veranlassen wird, werden bei der allgemeinen Prüfung des Plans hinsichtlich seiner Rathsamkeit und der für die Ausführung erforderlichen Modifikationen von den Revisoren der Gerichtsordnung mit Nutzen gebraucht werden können.

Ich überlasse dem Staatsministerium, in die für die Provinzialstände zum nächsten Landtage zu entwerfende Bekanntmachung hienach aufzunehmen, daß wegen der Ausführung der angetragenen Maaßregel die angemessenen Einleitungen jedoch nur versuchsweise getroffen und die nähere Prüfung des Plans, als einer dauernden Einrichtung, an die Revision der Gesetze und Gerichtsverfassung verwiesen worden.

Berlin, den 13. Dezember 1826.

An das Staatsministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

und nachstehende, in Gemässheit derselben, nach den im Königl. Staatsministerium genommenen Beschlüsse von dem Königl. Ministerium des Innern und von dem Königl. Ministerium der Justiz ausgefertigte Verordnung, wegen der in Preußen anzustellenden Schiedsmänner zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten:

„Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Königl. Staatsministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Dezember v. J.

bestimmt haben, daß mit der von den Provinzialständen des Königreichs Preußen in Vorschlag gebrachten Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten ein Versuch gemacht werden soll; so wird nach vorgängiger Berathung im Königl. Staatsministerium in Gemäßheit der den unterzeichneten Ministerien ertheilten Allerhöchsten Authorisation Folgendes hiedurch verordnet:

§ 1.

Allgemeine Bestimmung.

In den Städten soll für die, durch die Polizeibehörden abzugränzenden Bezirke, von etwa 2000 Seelen, auf dem Lande aber für jedes Kirchspiel, und bei großen Kirchspielen über 2000 Seelen, für so viel je ein Schiedsmann bestellt werden.

§ 2.

Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§ 3.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegten 24sten Lebensjahre ein selbständiger, geachteter, und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks seyn, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse, und die Ansässigkeit im Bezirk, sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§ 4.

Wahl derselben.

Die Landräthe und städtischen Polizeibehörden bringen diejenigen Personen, die sie in dem Bezirke zum Beruf eines Schiedsmannes geeignet halten, zu einer für jeden Bezirk (§ 1) anzufertigenden Wahlliste.

§ 5.

Zur Wahl werden auf dem Lande diejenigen Einwohner des Bezirks, welche Abgeordnete zum Landtage zu wählen berufen sind, an einem von dem Landrathe, oder der städtischen Polizeibehörde zu bestimmenden Tage, mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung, nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen. In den Städten erfolgt die Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlungen.

§ 6.

Der zum Schiedsmann gewählte ist schuldig die Wahl anzunehmen, wenn ihm nicht Entschuldigungsgründe zustehen, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien.

§ 7.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, kann aber erneuert werden, doch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§ 8.

Das Oberlandesgericht bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

§ 9.

Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Partheyen auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen, genötigt ist, Entschädigung aus der Kreis-Kommunal-Kasse oder aus der Kämmerei-Kasse gewährt.

§ 10.

Wirkungskreis.

Es steht in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen; sie können davon jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) wieder abgehen.

§ 11.

Derjenige Schiedsmann, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Parthey wohnt, ist zur Anstellung des Vergleichs-Versuchs befugt und verpflichtet.

§ 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig, selbstständig und Eigenthümer der Sache oder des Rechtes sind, welches sie verfolgen. Ist dieser Punkt nicht klar, wie zum Beispiel bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben usw. so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§ 13.

Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§ 14.

Konkurs-, Liquidations-, Subhastations-, General-Moratorien-, Wechsel-, Arrest- und Ehesachen, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, sind vom Berufe des Schiedsmannes ausgenommen. Ausgeschlossen bleiben auch Injurien-Sachen, sofern es auf Festsetzung einer Strafe ankommt.

§ 15.

Die Klage, sowie die Entgegnung, kann gemeinschaftlich oder abgesondert

von den Theilen unterschrieben, dem Schiedsmann schriftlich eingereicht werden, worauf er beide Theile vor sich zur mündlichen Verhandlung bescheidet.

§ 16.

Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Theilen Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen seyn dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmanns müssen durch Kenntnis der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiische Teilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, auch müssen seine Vorhaltungen den Schein des Zwanges vermeiden.

§ 17.

Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, wohl aber Beistände.

§ 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein festgebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschrieben oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, insofern solche zugezogen worden, bescheinigen läßt.

§ 19.

Dies Protokoll muß enthalten:
Ort und Datum.
Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation.
Den Gegenstand des Streites.
Eine deutliche Auseinandersetzung,
was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten,
oder zu gestatten versprochen hat.
Die Zeit der Erfüllung.
Den Vermerk der Vorlesung und Unterschrift.

§ 20.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzuziehen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§ 21.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, die dem Gegner zur Erklärung vorzuhalten sind.

§ 22.

Auch Litis-Denunziationen, Interventionen, Adzitationen und Nominationen finden nicht statt, der Schiedsmann muß vielmehr, so bald die Partheien andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache vor den Richter weisen.

§ 23.

Prorogationen.

Auf den Antrag des Klägers, hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn sie aber durch seine Schuld so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§ 24.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt, er vermerkt dies in dem § 18 erwähnten Buche, und entläßt die Partheien.

§ 25.

Eine Eidesleistung darf in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile verlangt werden.

§ 26.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes. Das Siegel soll den Königl. Adler mit der Unterschrift: „Amt des Schiedsmann's“ führen.

§ 27.

Auf den Grund eines vom Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§ 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefaßt ist.

§ 29.

Die Verjährung wird durch die von dem Schiedsmann erfolgte Einlassung nicht unterbrochen.

§ 30.

Kosten.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§ 31.

Kommt der Vergleich in der Hauptsache zustande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Entscheidung des Kostenpunktes dem gewöhnlichen Richter überlassen werden.

§ 32.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so trägt jeder Theil seine eigenen Kosten, und die Kosten des Schiedsmannes zur Hälfte.

§ 33.

Die Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner sind stempelfrei.

§ 34.

Wird indessen ein Vergleich geschlossen, so wird die Hälfte des durch besondere Gesetze bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels erlégt.

§ 35.

Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zustande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen den Oberlandesgerichten, welche daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§ 36.

Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen jedermann, durch die Polizeibehörden jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unterstützung finden. Auch sollen ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden.

Hiernach haben sich die Ober- und Untergerichte und die Polizeibehörden in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen gebührend zu achten.

Berlin, den 7. September 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.
Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Danckelmann.

Verordnung,
wegen der in Preußen anzustellenden Schiedsmänner zur Schlichtung streitiger Angelegenheiten,

bringe ich auf Veranlassung der genannten Königl. Ministerien hiemit zur öffentlichen Kenntniss, und bemerke dabei, daß ich im Auftrage der genannten Königl. Ministerien das zur Ausführung dieser Verordnung Nöthige, wegen Abgrenzung der Bezirke, für welche Schiedsmänner zu bestellen, wegen der für jeden Bezirk anzufertigenden Wahlliste (§§ 1. 4 der Verordnung) und wegen der hiernächst einzuleitenden Wahlen (§ 5 der Verordnung) gleichzeitig verfügt habe.

Königsberg, den 13. Oktober 1827.

Der Ober-Präsident von Preußen.
(gez.) v. Schön.

Lebenslauf.

Ich bin am 4. Juni 1911 in Hamburg geboren. Meine Eltern sind der Prokurist und Ingenieur Karl Berthold und Frieda geb. Schmidt. Ich habe die Deutsche Staatsangehörigkeit. Nach 3 Jahren Vorschule besuchte ich von 1920 bis 1929 die Oberrealschule St. Georg in Hamburg, an der ich im September 1929 die Reifeprüfung bestand. Vom WS. 1929/30 ab studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften und zwar 2 Semester an der Universität Hamburg, 3 Semester an der Universität Freiburg und 2 Semester an der Universität Kiel. Das Referendarexamen habe ich am 25. November 1933 in Kiel, die große Staatsprüfung am 30. April 1938 in Hamburg bestanden.

Hans Berthold.